

Fachstelle
Kinder- und Jugendschutz



ERZBISTUM
HAMBURG

ARBEITSHILFE HINSEHEN – HANDELN – SCHÜTZEN

Prävention im Erzbistum Hamburg



ARBEITSHILFE

HINSEHEN – HANDELN – SCHÜTZEN

Prävention im Erzbistum Hamburg

IMPRESSUM

Herausgeber: Erzbistum Hamburg, Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg

Text: Carmen Kerger-Ladleif
Redaktionelle und inhaltliche Überarbeitung: Mary Hallay-Witte, Dr. Bettina Janssen
Illustrationen: Marc Matthaei

Druck: Andreas Krause Druck + Beratung
Auflage: 2000

Stand: April 2018

Diese Arbeitshilfe wurde produziert in der Stabsstelle Medien des Erzbistums Hamburg.
Postanschrift: Am Mariendom 4 • 20099 Hamburg

Printed in Germany

ISBN 978-3-00-059566-0

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort von Ansgar Thim, Generalvikar des Erzbistums Hamburg	11
--	----

TEIL I: VORBEMERKUNGEN

1 FÜR WEN DIESE ARBEITSHILFE IST UND WOZU SIE DIENT	14
2 DER HANDLUNGS-AUFTRAG	15
2.1 Gesellschaftlicher Auftrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	15
2.2 Schutzauftrag der katholischen Kirche in Deutschland	16
2.2.1 Christlicher Grundauftrag	16
2.2.2 Schutzauftrag im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz	16
2.2.3 Vereinbarung mit dem Bund	16
2.2.4 Erweiterung des gesellschaftlichen Schutzauftrags auf erwachsene Schutzbefohlene	16
3 DER SCHUTZAUFTRAG IM ERZBISTUM HAMBURG	17
3.1 Regelungen der Deutschen Bischofskonferenz	17
3.2 Diözesane Ordnungen	18
4 DIE FACHSTELLE KINDER- UND JUGENDSCHUTZ IM ERZBISTUM HAMBURG	19
4.1 Geschichte	19
4.2 Aufgaben und Ziele	19
4.3 Fachkonferenz Prävention	20
4.4 Kontakt	20
5 UNABHÄNGIGE ANSPRECHPERSONEN FÜR FRAGEN DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS MINDERJÄHRIGER UND ERWACHSENER SCHUTZBEFOHLENER IM ERZBISTUM HAMBURG	21

TEIL II: SEXUALISIERTE GEWALT – DEFINITIONEN, FORMEN, RECHTLICHE SITUATION

1 KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	24
<i>Übersicht: Formen der Kindeswohlgefährdung</i>	25
2 SEXUELLER MISSBRAUCH, SEXUELLE ODER SEXUALISIERTE GEWALT – EINE BEGRIFFSBESTIMMUNG	26
2.1 Sexualisierte Gewalt – die Betroffenen im Blick	26
2.2 Sexualisierte Gewalt – eine Differenzierung	27
2.2.1 Grenzverletzung	27
2.2.2 Sexuelle Übergriffe	29
2.2.3 Strafbare sexualbezogene Handlungen	30
2.3 Tatort Internet/Soziale Medien	31
2.4 Konsequenzen für den Täter	31
2.4.1 Staatliches Recht	31
2.4.2 Diözesanes Recht im Erzbistum Hamburg	32
2.4.3 Kirchenrecht (CIC)	32
2.5 Zahlen	33

TEIL III: HINSEHEN – HANDELN – SCHÜTZEN

A. HINSEHEN

1 VON DER PFLICHT ZUM HINSEHEN	36
2 SEXUALISIERTE GEWALT – EINE FRAGE DER MACHT	36
3 WAS PASSIEREN KANN – TÄTER UND IHR VORGEHEN	37
3.1 Wer sind die Täter?	37
3.2 Täterstrategien in Institutionen für Kinder und Jugendliche	38
<i>Übersicht: Deliktkreislauf</i>	39
3.2.1 Strategien der Anbahnung – das Grooming	39
3.2.2 Strategien während der Tat	40
3.2.3 Strategien nach der Aufdeckung	40
3.2.4 Strategien in Institutionen	40
4 DER SCHUTZ DES TÄTERS DURCH DAS INSTITUTIONELLE UMFELD	41
4.1 Der gute Ruf	41
4.2 „Das traust du mir zu?“ – Koalitionen und Seilschaften	41
4.3 Strukturelle Risikofaktoren – System katholische Kirche	42
<i>Übersicht: Risikofaktoren, die es in Institutionen geben kann</i>	42
5 DIE FOLGEN FÜR DIE BETROFFENEN	43
5.1 Wer die Opfer sind	43
5.2 Worauf wir achten müssen – Symptome erkennen	43
<i>Übersicht: Folgen sexualisierter Gewalt</i>	44
5.3 Sexualisierte Gewalt und Trauma	44
5.4 Was die Opfer schweigen lässt	46
5.5 Die Spirale des Schweigens	46
5.6 Wenn die Tat durch einen Geistlichen geschieht	47

B. HANDELN

1 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZUM UMGANG MIT GRENZVERLETZUNGEN	48
2 WENN EIN KIND BETROFFEN IST – VERDACHT AUF SEXUELLEN MISSBRAUCH	50
3 HANDELN BEDEUTET HILFE FINDEN	51
4 LEITUNG IN VERANTWORTUNG	53

TEIL III (FORTSETZUNG)

5 WAS DAS BEDEUTET FÜR MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER, DIE IN EINRICHTUNGEN DES ERZBISTUMS HAMBURG ARBEITEN	55
6 WAS DAS BEDEUTET FÜR DIE ARBEIT IN DEN PFARREIEN/PASTORALEN RÄUMEN	56
7 KINDESWOHLGEFÄHRDUNG – DER AUFTRAG DES JUGENDAMTES	56
8 WENN HILFE- UND SCHUTZBEDÜRFTIGE ERWACHSENE BETROFFEN SIND	57
9 EINSCHALTUNG DER STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN	58
10 REHABILITATION – ZUM UMGANG MIT FÄLSCHLICHEN BESCHULDIGUNGEN	59

C. SCHÜTZEN

1 ES GIBT KEINEN ABSOLUTEN SCHUTZ	60
Übersicht: „Kein Raum für Missbrauch“ – die Kampagne des UBSKM	61
2 MIT ACHTSAMKEIT SCHÜTZEN	61
3 KINDER, JUGENDLICHE UND SCHUTZBEFOHLENE ALS ZIELGRUPPEN PÄDAGOGISCHER PRÄVENTION	62
Übersicht: Pädagogische Prävention (nach Ulli Freund)	62
3.1 Schützen und stärken	63
3.2 Den Kindern eine Sprache geben	63
3.3 Mädchen und Jungen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen	65
3.4 Sexuelle Bildung in Institutionen	65
Übersicht: Kinder und Jugendliche müssen wissen	66
4 INSTITUTIONELLE PRÄVENTION/SCHUTZKONZEPTE	67
4.1 Warum Schutzkonzepte erstellt werden müssen	67
4.2 Wer für die Erstellung eines Schutzkonzepts verantwortlich ist	68
4.3 Wer bei der Erstellung eines Schutzkonzepts hilft	68
4.4 Womit zu beginnen ist	68
4.4.1 Risikoanalyse	68
4.4.2 Beteiligung (sog. Partizipation)	69
4.4.3 Was zu beachten ist	69
4.5 Inhalt eines Schutzkonzepts	70
4.5.1 Personalauswahl: Einstellungs- oder Klärungsgespräch (§ 4 PräVO)	70
4.5.2 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis	71
4.5.3 Selbstverpflichtungserklärung (§ 3 PräVO)	71
4.5.4 Verhaltenskodex (§ 3 PräVO)	71

4.5.5 Kultur der Fehlerfreundlichkeit	72
4.5.6 Mitteilungspflicht	73
4.5.7 Beratungs- und Beschwerdewege	73
4.5.8 Qualitätsmanagement (§ 7 PräVO)	73
4.5.9 Aus- und Fortbildung (Präventionsschulungen)	74
4.5.10 Vernetzung	74
4.5.11 Evaluation	75
4.5.12 Nachhaltige Aufarbeitung	75

5 AUSBLICK	76
------------------	----

TEIL IV: WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

1 MATERIELLE LEISTUNGEN UND HILFEN FÜR BETROFFENE UND ANGEHÖRIGE	80
1.1 Materielle Anerkennung des erlittenen Leids in kirchlichen Einrichtungen	80
1.2 Der Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich (EHS)	80
1.3 Leistungen aus dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)	82
2 „KEIN TÄTER WERDEN“	82
3 HILFSPORTALE UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN	83
4 LITERATUR- UND MEDIENVERZEICHNIS	85
4.1 Dokumente/Berichte	85
4.2 Kirchliche Dokumente/Berichte	85
4.2.1 Rom	85
4.2.2 Deutschland	86
4.2.3 Erzbistum Hamburg	86
4.2.4 Andere Diözesen	87
4.3 Verwendete und weiterführende Literatur	87
5 BERATUNGSSTELLEN	89

TEIL V: Praxisteil – INFORMATIONEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN, GESPRÄCHSLEITFÄDEN

1 KRISENINTERVENTION	97
1.1 Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch – Fragen zur Selbstreflexion und Vergewisserung	97
1.2 Professionelle Nähe – Fragen zur Selbstreflexion	97
1.3 Anhaltspunkte zur Ersteinschätzung	98
1.4 Meine Rolle als HelferIn oder Helfer	98

TEIL V: PRAXISTEIL (FORTSETZUNG)

1.5 Grundgedanken für ein Gespräch mit Menschen, die vermutlich Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind	100
Übersicht: Für verletzte Mädchen und Jungen da sein	102
1.6 Verfahrensablauf bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiter	103
2 REHABILITATIONSVERFAHREN – ZUM UMGANG MIT FÄLSCHLICHEN BESCHULDIGUNGEN	104
3 DER SCHUTZAUFTRAG IN DER VERBANDLICHEN, SCHULISCHEN UND PFARRLICHEN KINDER- UND JUGENDARBEIT	105
3.1 Checklisten für Fahrten (Ferienfreizeit, Klassenfahrten, Wochenendveranstaltungen)	105
3.2 Handlungsempfehlungen bei sexuellen Grenzverletzungen unter Teilnehmer_innen bei Gruppenreisen (Ferienfreizeiten, Klassenreisen, Ausflüge)	109
3.3 Handlungsempfehlungen bei sexuell grenzverletzendem Verhalten von Kindern und Jugendlichen (Übersicht)	110
3.4 Zum Gespräch mit Eltern von betroffenen Kindern oder Jugendlichen	111
3.5 Zum Gespräch mit Eltern von sexuell übergriffigen Kindern oder Jugendlichen	111
3.6 Empfehlungen für Eltern und andere Sorgeberechtigte bei sexuellen Grenzverletzungen durch Minderjährige und Schutzbefohlene	112
3.7 Sexuelle Übergriffe als Thema in der betroffenen Gruppe	112
4 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZUM UMGANG MIT BESCHWERDEN IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN	113

TEIL V: PRAXISTEIL (FORTSETZUNG)

5 RISIKOANALYSE FÜR DIE BEREICHE DER ERWACHSENEN SCHUTZBEFOHLENE	114
5.1 Leitfragen für die Risikoanalyse	114
5.2 Aspekte, die in einer Risikoanalyse berücksichtigt werden sollten	114
5.3 Thematische Bereiche, die bei einer Risikoanalyse berücksichtigt werden sollten	115
5.3.1 Strukturen	115
5.3.2 Konzeptionelle Verankerung von Prävention in der Einrichtung	115
5.3.3 Umgang mit Sexualität	116
5.3.4 Regeln	116
5.3.5 Kultur der Organisation/Haltung der Mitarbeitenden	116
5.3.6 Personalauswahl/-einstellung	117
5.3.7 Qualifizierung von Mitarbeitenden	117
5.3.8 Qualitätsmanagement	117
5.3.9 Krisenmanagement	117
6 GESETZLICHE GRUNDLAGEN ZUR PRÄVENTION	118
7 DIE AUFGABEN DER LEITUNGSVERANTWORTLICHEN EINER EINRICHTUNG IM BEREICH DER PRÄVENTION UND INTERVENTION IM KRISENFALL	119
8 WIMMELBILD KIRCHENGEMEINDE	120
LESEEMPFEHLUNGEN	121

ANHANG

Handlungsempfehlungen für Träger von Kindertageseinrichtungen. Verfahrensabläufe zum Umgang mit Beschwerden von Eltern, Kindern und/oder Mitarbeitern.	125
--	-----

VORWORT

Von Ansgar Thim, Generalvikar des Erzbistums Hamburg

Aufgrund der eigenen schmerzhaften Geschichte der katholischen Kirche in der Vergangenheit, in der Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene nicht ausreichend geschützt wurden, haben alle kirchlichen Einrichtungen einen besonderen Auftrag, sensibel zu sein für die unterschiedlichen Formen der sexualisierten Gewalt. Die vorliegende Arbeitshilfe soll dazu beitragen, dass alle im Erzbistum Hamburg engagierten Menschen Handlungssicherheit erfahren, wenn sie mit Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen oder erwachsene Schutzbefohlene konfrontiert werden. Entschieden Ziel ist es, dass alle kirchlichen Einrichtungen zu sicheren Orten für Mädchen und Jungen, Frauen und Männer werden. Die institutionelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist ein Querschnittsthema. Zentral für den Erfolg aller präventiven Bemühungen ist die Haltung, Menschen mit Wertschätzung und Respekt zu begegnen, die Überschreitung von Grenzen klar zu formulieren und eine Kultur der Achtsamkeit zu fördern. Diese Haltung erwächst aus dem tiefen Bewusstsein, sich für grundlegende Menschenrechte, nämlich die Würde und den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung aller Schutzbefohlenen einzusetzen.



Generalvikar Ansgar Thim
im April 2018

TEIL I:

VORBEMERKUNGEN

TEIL I: VORBEMERKUNGEN

1 FÜR WEN DIESE ARBEITSHILFE IST UND WOZU SIE DIENT

Die vorliegende Arbeitshilfe richtet sich an alle leitenden Verantwortlichen und ihre Mitarbeiter_innen in Einrichtungen und Diensten katholischer Träger sowie Pfarrgemeinden im Erzbistum Hamburg. Unter Mitarbeiter_innen sind alle Personen zu verstehen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im kirchlichen Bereich Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, beraten, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

Auch Verantwortliche und Mitarbeiter_innen anderer (Erz-)Bistümer sowie weiterer Institutionen, Einrichtungen und Verbände sind herzlich eingeladen, die grundsätzlichen Informationen und praktischen Anleitungen dieser Publikation zu nutzen!

Ziel dieser Arbeitshilfe ist es, einen Beitrag dazu zu leisten, jede Form von sexualisierter Gewalt zu verhindern und Betroffenen angemessene Hilfe zuteilwerden zu lassen. Dabei geht es um schnelle und kompetente Hilfe, wenn Kinder und Jugendliche von sexualisierter Gewalt betroffen sind, sowie um wirksame Schutzmaßnahmen in allen kirchlichen Einrichtungen. Damit verbunden ist der Wunsch, Vorurteilen und Fehleinschätzungen zu sexualisierter Gewalt entgegenzuwirken, um eine differenzierte Sicht zu ermöglichen.

Diese Arbeitshilfe soll darüber hinaus wichtige Impulse, Hilfestellungen und Anregungen für die Entwicklung von Präventions- und Schutzkonzepten in Einrichtungen des Erzbistums Hamburg geben. Diese sollen zu mehr Achtsamkeit und zu einer größeren Sicherheit im Umgang mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt beitragen. Ein entscheidender Auftrag dabei ist es, die Tabuisierung, das Schweigen und die Sprachlosigkeit zu überwinden, die Täter und Täterinnen in der Vergangenheit so lange geschützt haben.

Neben den fachlichen und vertiefenden Informationen im Hauptteil (Teile I bis IV) finden sich im Praxisteil (Teil V) Handlungsempfehlungen, Gesprächsleitfäden, Fragen zur Selbstreflexion, Checklisten und grafische Darstellungen von Verfahrensabläufen.



Dieses Icon weist auf die thematische Verbindung im Praxisteil (Teil V) hin. Alle Materialien dieser Arbeitshilfe stehen – gesammelt und aktualisiert – zum Download bereit unter: www.praevention-erzbistum-hamburg.de

Die Inhalte dieser Arbeitshilfe basieren auf

- ▶ den in den Präventionsschulungen im Erzbistum präsentierten Inhalten
- ▶ den fundierten Erfahrungen und Erkenntnissen inner- und außerkirchlicher Fachberater_innen und Fachberatungsstellen im Erzbistum Hamburg sowie anderer Diözesen
- ▶ den Arbeitsergebnissen und Erfahrungen des Fachaustausches der Fachkonferenz Prävention
- ▶ aktueller Fachliteratur

Mit der vorliegenden Arbeitshilfe soll all dies für die Praxis verfügbar gemacht werden. Alle Inhalte werden regelmäßig überprüft und entsprechend den neuesten Erkenntnissen fortgeschrieben.

Geschlechtersensible Sprache

Nach den verfügbaren Statistiken werden ca. 80 bis 90% der berichteten Taten sexuellen Missbrauchs von Männern begangen. Dies trifft auch für den kirchlichen Bereich zu. In dieser Arbeitshilfe ist deshalb ausschließlich von Tätern oder Beschuldigten die Rede. Das soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch Frauen Täterinnen sexuellen Missbrauchs sind und sexuell motivierte Grenzüberschreitungen begehen. Die Bezeichnung Täterinnen und Täter würde jedoch ein sprachliches Gleichgewicht schaffen, was insbesondere in der katholischen Kirche so nicht angemessen wäre. Insofern bedarf auch das Thema „geschlechtersensible Präventionsarbeit“ einer künftigen Weiterentwicklung.

Zur besseren Lesbarkeit erschien es uns legitim, personenbezogene Bezeichnungen in dieser Arbeitshilfe stellenweise nur in der männlichen Form zu verwenden.

2 DER HANDLUNGSaufTRAG

2.1 Gesellschaftlicher Auftrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Der Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch, Misshandlungen und Verwahrlosung wurde 1989 in der **UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)** als Recht aller Kinder festgeschrieben. 1992 hat Deutschland diese Konvention ratifiziert. Seither ist das Recht auf Schutz von Kindern in unterschiedlichen Gesetzen immer deutlicher formuliert worden.

Für alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ist der gesetzliche Kinderschutz auftrag in §§ 8a und 8b **Sozialgesetzbuch (SGB) VIII**, dem **Kinder- und Jugendhilfegesetz** beschrieben. Das Gesetz sieht vor, bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls das Risiko für ein Kind abzuschätzen und die Sorgeberechtigten zu einer Inanspruchnahme von Hilfen zu bewegen. Eine solche Vermutung sollte immer mit Fachkräften beraten werden.

Das 2012 in Kraft getretene **Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)** legt die Grundlage für die Verstärkung und Verbesserung des aktiven Kinderschutzes. Es ist kein eigenständiges Gesetz, sondern ein sog. Artikelgesetz, welches das **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)** sowie insbesondere viele Änderungen im **Sozialgesetzbuch (SGB) VIII** umfasst. Das Gesetz dient dem Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen. Dies wird durch den Ausbau der Frühen Hilfen, die Verbesserung der Kooperation aller am Kinderschutz beteiligten Einrichtungen und Dienste, den Aufbau von Kinderschutznetzwerken und den verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen bewirkt. Hierzu gehören auch die kontinuierliche Qualitätsentwicklung der öffentlichen und freien Träger sowie die Überprüfung der Eignung von Mitarbeitenden.

2.2 Schutzauftrag der katholischen Kirche in Deutschland

2.2.1 Christlicher Grundauftrag

Der aktive Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen entspricht der christlichen Grundhaltung von Respekt, Wertschätzung und Achtsamkeit gegenüber dem Nächsten. Hieran orientiert sich der christliche Auftrag, auf den Schutz des Schwächsten hinzuwirken. Dies ist die besondere Stärke von Einrichtungen und Diensten der katholischen Träger sowie Pfarrgemeinden. Wenn diese Haltung authentisch gelebt wird, ist dies ein wesentlicher Beitrag zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Es ist eine gemeinsame Herausforderung für alle, die in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen beschäftigt sind, hierauf hinzuwirken.

2.2.2 Schutzauftrag im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Die Grundlage für eine einheitliche Umsetzung des Schutzauftrags im Verantwortungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz bilden die **Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger** sowie die **Rahmenordnung Prävention**.

Die Regelungen sollen mehr Transparenz und Geradlinigkeit im Umgang mit Missbrauchs-fällen ermöglichen. Die entschiedene Ablehnung jeglicher sexualisierten Gewalt hat das Ziel, junge Menschen und erwachsene Schutzbefohlene bestmöglich davor zu schützen.

2.2.3 Vereinbarung mit dem Bund

Der von der Bundesregierung eingesetzte **Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich** hat 2011 seinen Abschlussbericht vorgelegt. Darin sind eine Vielzahl von Empfehlungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt, für immaterielle und materielle Hilfen für durch sexuellen Missbrauch Betroffene beschlossen worden. Mit diesen Empfehlungen wurde die Basis für einen anspruchsvollen Umsetzungsprozess gelegt. Der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich hat in einer Vereinbarung mit der Bundesregierung die Zusammenarbeit gegen sexuellen Kindesmissbrauch bekräftigt.

2.2.4 Erweiterung des gesellschaftlichen Schutzauftrags auf erwachsene Schutzbefohlene

Die Deutsche Bischofskonferenz hat den kirchlichen Schutzauftrag in den Leitlinien und in der Rahmenordnung Prävention explizit auf erwachsene Schutzbefohlene erweitert. Alle Regeln im Erzbistum Hamburg zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gelten explizit auch zum Schutz erwachsener Schutzbefohlene.

Erwachsene Schutzbefohlene sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter_innen eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind. Diese Personen-gruppe ist aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit – so, wie Minderjährige – stärker gefährdet, von sexualisierter Gewalt betroffen zu sein. Betroffene sind aufgrund ihrer gesundheitlichen, kognitiven oder sprachlichen Situation möglicherweise nicht in der Lage, konkrete Aussagen zu machen. Ihnen muss erhöhte Aufmerksamkeit und besonderer Schutz gelten.

3 DER SCHUTZAUFTRAG IM ERZBISTUM HAMBURG

In Umsetzung des gesellschaftlichen sowie des kirchlichen Schutzauftrages hat das Erzbistum Hamburg die beiden Regelwerke der Deutschen Bischofskonferenz, Leitlinien und Rahmenordnung Prävention, in seine diözesane Zuständigkeit übernommen. Die diözesanen Ordnungen tragen der eingegangenen Selbstverpflichtung Rechnung. Alle kirchlichen Rechtsträger, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen, die dem Erzbischof von Hamburg unmittelbar zugeordnet sind, sind verpflichtet, im Sinne dieser Ordnungen zu handeln.

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt hat im Erzbistum Hamburg eine besonders hohe Priorität. Sie wird als Grundhaltung verstanden, die die Rechte von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen achtet, aktiv fördert und durchsetzt.

Der Schutz vor sexualisierter Gewalt bedeutet, dass die für den Schutz Verantwortlichen bereit sind, hinzuschauen, Gefährdungssituationen ernst zu nehmen und verantwortungsbewusst zu handeln.

Alle Mitarbeiter_innen in Einrichtungen und Diensten katholischer Träger sowie Pfarrgemeinden im Erzbistum Hamburg, die für die Situation betroffener Kinder, Jugendlicher und erwachsener Schutzbefohlene sensibilisiert sind, können durch sicheres Handeln im Umgang mit der Vermutung und dem Wissen von sexualisierter Gewalt dazu beitragen, diese zu beenden und Betroffene zu schützen.

Folgende Regelungen sind im Erzbistum Hamburg verbindliche Grundlage der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen:

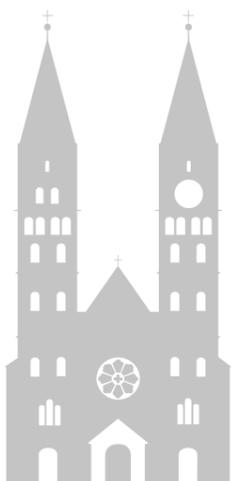
3.1 Regelungen der Deutschen Bischofskonferenz

Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlene durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter_innen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 16. September 2013

Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 16. September 2013



Übersicht:
Gesetzliche Grundlagen
zur Prävention,
Seite 118



3.2 Diözesane Ordnungen

Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen und zum weiteren Vorgehen vom 1. Juli 2015 (Verfahrensordnung – Intervention)

Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg vom 15. Juni 2012, zuletzt geändert am 8. Februar 2018 (Präventionsordnung)

Selbstverpflichtungserklärung für haupt- und ehrenamtlich Tätige

Verhaltensregeln: Instruktionen des Generalvikars gem. § 3 Abs. 2 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) vom 15. Juni 2012, zuletzt geändert am 8. Februar 2018

Gesetz über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg vom 30. September 2010, zuletzt geändert am 8. Februar 2018

- ▶ erweitertes Führungszeugnis
- ▶ ergänzende Selbstauskunftserklärung
- ▶ Selbstauskunftserklärung für Ehrenamtliche



Die aktuellen Fassungen der kirchlichen Regelungen finden Sie unter:
www.praevention-erzbistum-hamburg.de

4 DIE FACHSTELLE KINDER- UND JUGENDSCHUTZ IM ERZBISTUM HAMBURG

4.1 Geschichte

Als erste Reaktion auf die Notwendigkeit, die Prävention von sexualisierter Gewalt strukturell zu verankern, wurde im Juni 2010 die „Projektteilung Prävention, Aufarbeitung und Opferschutz“ eingerichtet und direkt dem Generalvikar zugeordnet. Im Februar 2011 wurde die daraus entstandene **Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg** offiziell als Koordinierungsstelle für alle Fragen der Prävention eröffnet. Eine Aufgabe der Fachstelle ist es, alle Mitarbeiter_innen im Erzbistum Hamburg zu sensibilisieren und zu befähigen, Hinweise auf sexualisierte Gewalt zu erkennen und mit diesen angemessen umzugehen. Sie unterstützt alle Einrichtungen und Dienste katholischer Träger sowie Pfarrgemeinden im Erzbistum Hamburg bei der Entwicklung von wirksamen Strukturen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Ihre Aufgabe ist die Information, Aufklärung und Beratung. Im Fall eines Übergriffes gehört auch die Koordination und Begleitung der Intervention zu den weiteren Aufgaben.

4.2 Aufgaben und Ziele

Die Ziele der Arbeit der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg:

- ▶ jede Form von sexualisierter Gewalt zu verhindern und Betroffenen zu helfen
- ▶ Menschen zu signalisieren, dass und wo sie Hilfe gegen sexualisierte Gewalt bekommen
- ▶ sichere Orte für Anvertraute zu schaffen
- ▶ institutionelle Strukturen des Schutzes zu etablieren und fest zu verankern
- ▶ möglichst viele Erwachsene auf allen Handlungsebenen für den Schutz von Mädchen, Jungen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu sensibilisieren und zum angemessenen Handeln zu befähigen

Die Aufgaben der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg:

- ▶ Beratung und Unterstützung aller Träger und Einrichtungen im Erzbistum Hamburg bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten
- ▶ Koordination der Intervention im Krisenfall in enger Abstimmung mit den beauftragten Ansprechpersonen
- ▶ Organisation von Präventionsschulungen
- ▶ Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards
- ▶ Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten
- ▶ Vermittlung von geeigneten Fachreferent_innen
- ▶ Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese
- ▶ Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen
- ▶ Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit den jeweiligen Pressestellen
- ▶ Aufarbeitung

4.3 Fachkonferenz Prävention

Die Fachkonferenz Prävention wurde 2013 ins Leben gerufen. Zur Mitarbeit wurden Vertreter der unterschiedlichen Träger von Kitas, Schulen, Krankenhäusern, Jugendeinrichtungen, Pfarreien, Caritas- und Malteser-Einrichtungen u.v.m. berufen. Ziel der Fachkonferenz war die Unterstützung der Träger in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Umsetzung der Präventionsordnung und die Förderung des Fach- und Erfahrungsaustausches. Dies sollte den Qualitätsentwicklungsprozess zur aktiven Umsetzung der Präventionsordnung in die Praxis fördern. Die Arbeit der Fachkonferenz endete im Juni 2017. Das Ziel, ein Umsetzungskonzept für die Präventionsordnung zu schreiben, wurde mit der Erarbeitung dieser Arbeitshilfe umgesetzt.

Die Arbeit der Fachkonferenz Prävention wird durch eine neue Form des strukturellen Fachaustausches ersetzt werden. Ziel hierbei ist die nachhaltige Förderung des interdisziplinären Austausches zu allen Fragen der institutionellen Prävention gegen sexualisierte Gewalt, der Intervention im Krisenfall, der anschließenden Aufarbeitung und der Einführung von institutionellen Schutzkonzepten.

4.4 Kontakt

Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg Präventionsbeauftragter

Telefon (040) 248 77-462
praeventionsbeauftragter@erzbistum-hamburg.de

Stefanie Granzow

Mitarbeiterin im Sekretariat
Telefon (040) 248 77-236 · granzowfachstelle@erzbistum-hamburg.de

Am Mariendom 4 · 20099 Hamburg

Besucheradresse:

Koppel 83 · 20099 Hamburg

5 UNABHÄNGIGE ANSPRECHPERSONEN FÜR FRAGEN DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS MINDERJÄHRIGER UND ERWACHSENER SCHUTZBEFOHLENER IM ERZBISTUM HAMBURG

Der Erzbischof von Hamburg hat unabhängige Ansprechpersonen für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener beauftragt. Diese arbeiten auf der Grundlage der „**Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen und zum weiteren Vorgehen**“ vom Juli 2015 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 21. Jg., Nr. 8). Diese **Verfahrensordnung (VerfO)** regelt das Verfahren und die Vorgehensweise bei einem auftretenden Verdacht, einer Beschuldigung eines Priesters oder kirchlichen Mitarbeiters bzw. einer kirchlichen Mitarbeiterin.

Wer sexualisierte Gewalt selbst erlebt oder davon Kenntnis erhält, ist gehalten, sich sofort an die unabhängigen Ansprechpersonen zu wenden. Alle kirchlichen Mitarbeiter_innen sind verpflichtet, Hinweise und Sachverhalte, die ihnen zur Kenntnis gelangen, ernst zu nehmen und sich damit vertrauensvoll an die unabhängigen Ansprechpersonen zu wenden. Auch anonyme Hinweise bedürfen der intensiven Prüfung und müssen an die Beauftragten weitergeleitet werden. Alle möglichen Anhaltspunkte werden gründlich auf ihre Plausibilität und die Begleitumstände hin geprüft.



Den Betroffenen und ihren Angehörigen stehen die unabhängigen Ansprechpersonen für vertrauliche Gespräche und für die Vermittlung von Hilfsangeboten zur Verfügung. Dort bekommen sie die Möglichkeit, in Ruhe ihr Anliegen zu besprechen und sich beraten zu lassen. Alle weiteren, möglicherweise notwendigen Schritte werden gemeinsam besprochen. Die unabhängigen Ansprechpersonen sowie die Mitarbeiter_innen der **Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg** sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet.

Kommission (ständiger Beraterstab)

Die vom Erzbischof eingerichtete Kommission (ständiger Beraterstab) tagt regelmäßig. Ihr gehören Personen mit psychiatrischem, psychotherapeutischem, pastoralem sowie juristischem und kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung an. Die Mitglieder beraten die unabhängigen Ansprechpersonen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Unabhängige Ansprechpersonen im Erzbistum Hamburg:

Susanne Zemke, Dipl.-Psychologin

Telefon (040) 248 77-235 · zemke@erzbistum-hamburg.de
Am Mariendom 4 · 20099 Hamburg

Frank Brand, Rechtsanwalt

Telefon (0451) 62 44 57 oder (0171) 978 10 37 · info@brand-ra.de
Breite Straße 60 · 23552 Lübeck

TEIL II:

SEXUALISIERTE GEWALT –
DEFINITIONEN, FORMEN,
RECHTLICHE SITUATION

TEIL II: SEXUALISIERTE GEWALT – DEFINITIONEN, FORMEN, RECHTLICHE SITUATION

Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene können unterschiedliche Formen von Gewalt erleben. In dieser Arbeitshilfe wird das Thema sexualisierte Gewalt fokussiert. Der allgemeine Schutzauftrag, sichere Orte für Anvertraute zu schaffen, benötigt Wissen und Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung, Gewalt gegen Schutzbefohlene und digitaler Gewalt.

1 KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

» **Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.** «

(§ 1631 Abs. 2 BGB)

Das Wohl von Kindern kann durch das Handeln oder Unterlassen von Eltern oder Dritten schwer beeinträchtigt werden. Kinderschutz ist deshalb eine Aufgabe für alle im Erzbistum Hamburg Tätigen.

» **Eine Kindeswohlgefährdung nach §1666 Abs. 1 BGB wurde durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs konkretisiert als ‚eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.‘ Eine Kindeswohlgefährdung liegt also dann vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein, und es muss die biografisch zeitliche Dimension beachtet werden.** «

Zitiert nach Schmidt, H./Meysen, Th. (2006): Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen?, in Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./Meysen, T./ Werner, A. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 2, S. 2 f.

Formen der Kindeswohlgefährdung

Körperliche Kindesmisshandlungen

Darunter sind alle Handlungen zu verstehen, die zu körperlichen Verletzungen oder gar dem Tod des Kindes führen können. Körperliche Misshandlungen reichen vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, wobei es vor allem z.B. zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommt.

Seelische Kindesmisshandlung

Die seelische Kindesmisshandlung – auch emotionale oder psychische Misshandlung genannt – umfasst alle elterlichen Äußerungen und Handlungen, die das Kind ängstigen, herabsetzen oder überfordern. Mädchen und Jungen fühlen sich dadurch abgelehnt und wertlos. Diese Handlungen können zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbehaltenden Persönlichkeit behindern. Seelische Misshandlung ist beispielsweise auch erkennbar in der Form des Ängstigens, des Isolierens, der Ausbeutung und der Verweigerung von emotionaler Unterstützung.

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der Sorgeberechtigten, das zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung eines Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch die Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung eines Kindes durch Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagen seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode eines Kindes führen. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung, und/oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge beziehen.

Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt umfasst physische, psychische und sexualisierte Gewalt zwischen erwachsenen Personen und Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen, die in persönlicher, insbesondere familiärer Beziehung zur/zum Gewaltanwender_in stehen oder gestanden haben.

Häusliche Gewalt wird oft verstanden als Partnergewalt. Sie ist immer kindeswohlgefährdend, weil Mädchen und Jungen, die im Haushalt einer der betroffenen Personen leben, stets in Mitleidenschaft gezogen werden.



2 SEXUELLER MISSBRAUCH, SEXUELLE ODER SEXUALISIERTE GEWALT – EINE BEGRIFFSBESTIMMUNG

Der deutsche Gesetzgeber verwendet im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)**, im **Strafgesetzbuch (StGB)** sowie in anderen Regelungen den Begriff „sexueller Missbrauch“. Auch für die breite Öffentlichkeit, für die Medien sowie für viele Betroffene ist der juristisch geprägte Begriff „sexueller Missbrauch“ der gängige.

Fachpraxis und Wissenschaft sprechen häufig von „sexueller Gewalt“ oder „sexualisierter Gewalt“. Ein Oberbegriff, der deutlich macht, dass sexuelle Übergriffe und sexueller Missbrauch in erster Linie Gewalttaten sind. Sexuelle Handlungen werden instrumentalisiert, um Gewalt und Macht auszuüben.



Sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt sind keine gewalttätigen Formen der Sexualität, sondern sexualisierte Formen von Gewalt.

Die Deutsche Bischofskonferenz sowie das Erzbistum Hamburg haben sich dafür entschieden, den Begriff „sexueller Missbrauch“ zu verwenden, soweit eine juristische Relevanz gegeben ist. Ansonsten orientieren sie sich an dem Begriff der sexualisierten Gewalt. Sexualisierte Gewalt ist der in der institutionellen Präventionsarbeit üblichere Begriff.

2.1 Sexualisierte Gewalt – die Betroffenen im Blick

Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.

Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes/der bzw. des Jugendlichen/der bzw. des Schutzbedürftigen zu befriedigen. Dies ist aufgrund eines bestehenden Machtgefälles durch Geschlecht, Alter, körperliche Überlegenheit, Herkunft sowie sozialen Status möglich.

Sexualisierte Gewalt bedeutet, dass das Vertrauen und die Abhängigkeit der Schutzbefohlenen von Erwachsenen oder deutlich älteren bzw. überlegenen Personen ausgenutzt werden. Sexualisierte Gewalt ist verbunden mit einer direkten und/oder indirekten Verpflichtung des Schutzbefohlenen zur Geheimhaltung durch den Erwachsenen oder die ältere bzw. überlegenere Person.

Die Betroffenen sind meist nicht in der Lage, ohne Unterstützung von außen für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten. Die Verantwortung für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen liegt deshalb bei den Erwachsenen.

Minderjährige und erwachsene Schutzbefohlene können Opfer werden, aber auch selber sexuell übergriffig sein. Ein sexueller Übergriff durch Gleichaltrige liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch die übergriffige Person erzwungen werden bzw. die oder der Betroffene sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Personen ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird. Dieses Machtgefälle kann durch Kriterien wie Geschlecht, körperliche Kraft, sozialer Status oder Intelligenz begründet sein.

2.2 Sexualisierte Gewalt – eine Differenzierung

Jede Form von sexualisierter Gewalt verletzt die Betroffenen in ihrer Integrität und Würde schwer und kann ihre körperliche und psychische Entwicklung erheblich gefährden. Dennoch ist nicht jede Form von sexualisierter Gewalt strafbar.

Die verschiedenen Formen – *Grenzverletzung, Übergriff und strafrechtlich relevante Formen von Gewalt* – können sich schrittweise steigern. Nicht immer ist es einfach, eine klare Abgrenzung zu treffen. Ob die Verhaltensweise eine Grenzverletzung oder einen Übergriff darstellt oder nicht, hängt nicht nur von den jeweiligen Handlungen oder Formulierungen ab, sondern auch davon, wie Mädchen oder Jungen, Frauen oder Männer diese erleben. Darüber hinaus ist die Reaktion der grenzverletzenden Person bei der Konfrontation mit dem unangemessenen Verhalten relevant für eine Einordnung der Handlungen.

2.2.1 Grenzverletzung

Hier geht es um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pädagogischen, pflegerischen, betreuenden oder seelsorgerischen Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen. Diese Handlungen können Tätern zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt dienen.

Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweisen, die meist unbeabsichtigt geschehen. Die Unangemessenheit des Verhaltens ist von objektiven Kriterien, aber auch vom persönlichen Erleben des betroffenen Menschen abhängig. Manche Täter nutzen sie, um die Reaktionen und den Widerstand von potenziellen Opfern oder des sozialen Umfelds zu testen.



Beispiele für Grenzverletzungen

- ▶ Unterschreitung einer körperlichen Distanz (Zunahetreten in einem Gespräch, unaufgeforderter Körperkontakt beim Reden)
- ▶ Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Fragen über sexuelle Erfahrungen, Berichte über persönliche sexuelle Vorlieben, Berichte über eigene Probleme)
- ▶ Missachtung der Intimsphäre (z. B. Betreten des Duschraums, während ein Mädchen/ein Junge duscht, oder Beobachten des Ankleidens)

„Fachlich nicht begründbare Grenzüberschreitungen“

Dieser Terminus beschreibt deutliche Nähe-Distanz-Verletzungen, die noch unter der Schwelle der schon sexualisierten Handlungen stehen. Mit Blick auf anvertraute Kinder, Jugendliche und Erwachsene ist damit jedes Verhalten gemeint, das eine deutliche Überschreitung des (pädagogischen) Abhängigkeitsverhältnisses bedeutet:

- unter dem Vorwand der nahen (pädagogisch, pflegerischen, menschlichen) Beziehung
- unter dem Einfluss der eigenen narzisstischen Aufwertung zwischen Verantwortlichen und Anvertrauten

„Fachlich begründbare Grenzüberschreitungen“

In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen kann es Situationen geben, in denen die Überschreitung persönlicher und körperlicher Grenzen begründet und notwendig ist. In der professionellen Arbeit gehören zum Beispiel Handlungen dazu, die

- aus Gesundheitsfürsorge nötig sind
- aus hygienischen Gründen wichtig sind
- für den Selbstschutz unerlässlich sind oder
- für den Fremdschutz zwingend sind

Die **Instruktionen des Generalvikars** sind die Grundlage des Handelns in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. In beiden Fällen sind unabdingbare Bedingungen für diese Form der Grenzüberschreitung:

- ▶ Sie muss gegenüber den Schutzbefohlenen oder den Personensorgeberechtigten begründet und erklärt werden.
- ▶ Sie muss immer transparent gemacht werden.
- ▶ Sie muss immer mit der Leitung und im Team abgesprochen sein.

2.2.2 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe geschehen mit Absicht. Die übergriffige Person setzt sich deutlich über verbale, nonverbale oder körperliche Widerstände des Opfers hinweg, ebenso wie über institutionelle Regeln und fachliche Standards. Sexuelle Übergriffe können strafrechtlich relevant sein.

Beispiele sexueller Übergriffe ohne Körperkontakt:

- ▶ sexistische oder abwertende Bemerkungen über das Aussehen
- ▶ anzügliche Bemerkungen mit sexuellem Inhalt
- ▶ Missachtung von Schamgrenzen
- ▶ Fotos ohne Erlaubnis

Beispiele sexueller Übergriffe mit Körperkontakt:

- ▶ wiederholtes, scheinbar versehentliches Berühren des Körpers/von Genitalien
- ▶ Aufforderungen, den Körper eines Erwachsenen zu massieren
- ▶ Küsse und Umarmungen

Es muss bei jeder sexualbezogenen Handlung – auch unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit – genau hingesehen und im Sinne des Opferschutzes gehandelt werden.

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Sexuelle Belästigung ist ein der

» **sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten, das von der Person, an die es sich richtet, nicht gewünscht wird und bezweckt oder bewirkt, dass die Würde dieser Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, aggressivem oder beschämendem Verhalten geprägtes (Arbeits-)Umfeld geschaffen wird.** «

Beschluss der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 26. April 2006 über Maßnahmen zum Schutz der Menschenwürde und gegen Mobbing und sexuelle Belästigung bei der Europäischen Kommission, S. 10 ff.

Sexuelle Belästigung ist kein Straftatbestand, sie gilt aber als Diskriminierung. Geschieht sie am Arbeitsplatz, hat sie in jedem Fall arbeitsrechtliche Konsequenzen – vom Personalgespräch über eine Abmahnung bis hin zur Kündigung.

Beispiele für sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz:

- ▶ sexuelle Anspielungen, obszöne Worte oder Gesten
- ▶ aufdringliche, unangenehme Blicke
- ▶ unerwünschte Briefe oder elektronische Nachrichten mit sexuellem Inhalt
- ▶ das unerwünschte Zeigen oder Zusenden von Bildern oder Videos mit pornografischem Inhalt
- ▶ sexualisierte Berührungen

2.2.3 Strafbare sexualbezogene Handlungen

Strafbare sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen umfassen Handlungen, die die „sexuelle Selbstbestimmung“ eines Menschen verletzen (§§ 174 ff. des Strafgesetzbuchs – StGB). Diese Straftaten sind sexuelle Handlungen, die gegen den Willen des Opfers vorgenommen werden, sowie auch solche, bei denen Täter ein scheinbares Einvernehmen unter Ausnutzung der fehlenden Einwilligungsfähigkeit des Opfers und/oder seiner Machtposition herbeiführt. Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt werden im Strafgesetzbuch unter den „**Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung**“ (vgl. StGB §§ 174 – 184) zusammengefasst.

Sie umfassen sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt zwischen Täter und Betroffenen. Strafbare sind alle Formen von sexuellem Missbrauch an Kindern, der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen und von Schutzbefohlenen sowie die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung.

Beispiele für strafbare sexualbezogene Handlungen:

- ▶ sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen an oder vor Mädchen und Jungen
- ▶ Erwachsene und Jugendliche, die sexuelle Handlungen von Kindern und Schutzbefohlenen an sich vornehmen lassen
- ▶ Herstellung kinderpornografischer Materials
- ▶ Masturbation vor Kindern vor laufender Kamera in Chaträumen oder per Skype
- ▶ Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

Sexueller Missbrauch an und mit Kindern unter 14 Jahren ist immer strafbar. Eine Anzeigepflicht besteht in Deutschland weder für Privatpersonen noch für Institutionen.

**2.3 Tatort Internet/Soziale Medien**

Nicht zu vernachlässigende Risiken liegen im Umgang mit den digitalen Medien. Das Internet ist mittlerweile für viele Menschen zu einer zweiten Heimat geworden. Smartphone und Internet gehören auch für viele Kinder im Grundschulalter schon zum Alltag. Es ist ein Leichtes für Täter, über Chatrooms, Online-Foren und Videoportale mit Kindern und Jugendlichen Kontakt unter falscher Cyber-Identität aufzunehmen (sog. Cyber-Grooming). Durch ähnliche Täterstrategien wie außerhalb des Netzes schaffen sie es, das vermeintliche Opfer zu einem Treffen zu bewegen oder sie verleiten es, sich vor einer Webcam ausziehen und sich zu berühren. Hierzu gehört auch die mobile Versendung von nackten und halbnackten sexualisierten Selbstporträts (sog. Sexting). Kinderpornografie ist ein weltweiter Wirtschaftszweig, und der Konsum von Kinderpornografie spielt bei Personen aus dem kirchlichen Bereich, die Täter geworden sind, eine Rolle. Um Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen und unangenehmen Erlebnissen zu schützen, müssen Erwachsene auch bei den Möglichkeiten digitaler Kommunikation aufmerksam sein und genau hinsehen! Das Anfertigen von Bild- und Filmaufnahmen von Betroffenen mit dem Ziel, diese in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustand online zu verbreiten, ist strafbar gemäß § 33 KUG bzw. 201a StGB, sofern Bilder und Filme im höchstpersönlichen Lebensbereich oder in einem gegen Einblicke von außen besonders geschützten Raum aufgenommen wurden.

2.4 Konsequenzen für den Täter**2.4.1 Staatliches Recht**

Strafrecht – Sexuelle Handlungen an, vor oder mit Kindern unter 14 Jahren sind immer strafbar. Sexuelle Handlungen mit Jugendlichen ab 14 Jahren sind dann strafbar, wenn zum Beispiel ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht, eine Zwangslage ausgenutzt oder Geld für die sexuelle Handlung bezahlt wird oder wenn der Täter älter als 21 Jahre ist und die fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung des unter 16 Jahre alten Opfers ausnutzt. Sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige oder andere Schutzbefohlene wird mit einer Freiheitsstrafe zwischen drei Monaten und zehn Jahren belegt. Damit Taten strafrechtlich verfolgt und Täter bestraft werden können, dürfen sie nicht verjährt sein. Seit dem 21. Januar 2015 beginnt die Verjährung von sexuellem Missbrauch nach dem 30. Lebensjahr des Opfers und dauert 10 bzw. bei schwerem sexuellem Missbrauch 20 Jahre. Dies gilt auch für Taten, die vor der Änderung der Verjährungsfrist begangen wurden, wenn diese nach der alten Rechtslage noch nicht verjährt sind. Die Berechnung einer Verjährungsfrist hängt von verschiedenen Faktoren ab und ist deshalb nicht ganz einfach. Die Entscheidung trifft die jeweilige Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht.

Zivilrecht – Seit dem 30. Juni 2013 verjähren Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Verletzung des Rechtes auf sexuelle Selbstbestimmung oder bei vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und der Freiheit nach 30 Jahren. Die Verjährung beginnt ab dem 21. Lebensjahr des Opfers.

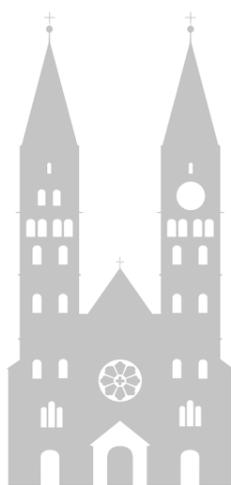
2.4.2 Diözesanes Recht im Erzbistum Hamburg

Im Erzbistum Hamburg gilt darüber hinaus, dass Mitarbeiter_innen, die sich des sexuellen Missbrauchs schuldig gemacht haben, nicht mehr in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Jugendhilfe oder Schule eingesetzt werden dürfen. (Vgl. § 18 Abs. 2 i. Vbg. mit § 1 Abs. 4 der **Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen und zum weiteren Vorgehen vom 1. Juli 2015**.) Im diözesanen Recht ist darüber hinaus vorgesehen, dass Beschuldigte bis zur Aufklärung der Beschuldigung nicht an der bisherigen Wirkungsstätte beschäftigt werden; für Priester sind konkrete Maßnahmen in § 13 Abs. 2 der oben genannten Ordnung beschrieben.

2.4.3 Kirchenrecht (CIC)

Bei entsprechenden Taten von Priestern leitet der (Erz-)Bischof den Fall außerdem an die Kongregation für die Glaubenslehre nach Rom weiter. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen. Verjährungszeiten wie bei der staatlichen Strafverfolgung gelten für Priester nicht. Das mögliche Strafmaß reicht dabei bis hin zur Entlassung aus dem Klerikerstand. In schweren Fällen können Täter an der Ausübung eines kirchlichen Dienstes gehindert oder auch aus dem kirchlichen Dienst ausgeschlossen werden. In weniger schweren Fällen besteht die Möglichkeit, sie unter einer unmittelbaren und über die früheren Taten informierten Dienstaufsicht in solchen Aufgabenbereichen einzusetzen, in denen sie keinen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen haben.

Nach can. 1362 § 1 CIC verjährt eine Strafklage im Normalfall nach drei Jahren. Für Delikte nach can. 1395 CIC liegt die kodikarische Verjährungsfrist bei fünf Jahren. Durch das Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ (2001) wurde die Verjährungsfrist bei Straftaten eines Klerikers gegen das sechste Gebot mit einer/einem Minderjährigen auf zunächst zehn Jahre, beginnend mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers, ausgeweitet. Nach Art. 7 der „Normae de gravioribus delictis“ (2010) beträgt die Verjährungsfrist bei den der Entscheidung der Glaubenskongregation vorbehaltenen Straftaten (delicta graviora) nun zwanzig Jahre, beginnend mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers, wobei die Glaubenskongregation die Befugnis hat, die Verjährungsfrist gänzlich aufzuheben (Derogation). Dies kommt für Fälle in Betracht, die schwerwiegend sind, lange zurückliegen und bisher ungesühnt geblieben sind.



2.5 Zahlen

- ▶ Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geht in ihren Prävalenzangaben für die europäische Region von Durchschnittswerten um 9% für sexuellen Missbrauch mit und ohne Körperkontakt aus. In Deutschland leben ca. 13 Millionen Kinder, betroffen sind demnach 1 Million Kinder und Jugendliche.
- ▶ Mehr als 12.000 Ermittlungs- und Strafverfahren pro Kalenderjahr in Deutschland zeigen, dass Taten sexualisierter Gewalt von Mädchen und Jungen keine Einzelfälle sind.
- ▶ Es wird vermutet, dass das Dunkelfeld deutlich größer ist. Nur ein Drittel der Erfahrungen sexueller Gewalt werden mitgeteilt. Gerade einmal 1% dieser Fälle werden den Ermittlungsbehörden oder Jugendämtern bekannt.
- ▶ Nach Einschätzungen von Beratungsstellen erlebt jedes vierte bis fünfte Mädchen und jeder achte bis zwölfte Junge in Deutschland bis zu seinem 18. Lebensjahr mindestens einmal sexualisierte Gewalt.
- ▶ Etwa jeder achte Erwachsene in Deutschland musste in seiner Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalterfahrungen machen.
- ▶ Pro Schulklasse rechnet man mit ein bis zwei betroffenen Kindern.
- ▶ Ein Kind benötigt sieben Ansprechpersonen, denen es sich nach einem Missbrauch anvertraut, bis jemand handelt.
- ▶ Viele Täter haben bereits in jungen Jahren mit sexuellen Übergriffen begonnen. Ein Drittel der Täter ist jünger als 21 Jahre.
- ▶ Mädchen und Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen (15- bis 65-Jährige) sind zwei- bis dreimal häufiger sexualisierter Gewalt bis ins Erwachsenenalter ausgesetzt als der weibliche Bevölkerungsdurchschnitt.



TEIL III:

HINSEHEN – HANDELN – SCHÜTZEN

TEIL III: HINSEHEN – HANDELN – SCHÜTZEN

A. HINSEHEN

1 VON DER PFLICHT ZUM HINSEHEN

» *Je früher Signale erkannt werden, je schneller es einem Kind oder Jugendlichen gelingt, sich anzuvertrauen, und je besser es mit dieser Erfahrung von seinem familiären und sozialen Umfeld aufgefangen wird, umso geringer ist die Gefahr gravierender Folgen. Mädchen und Jungen, denen geglaubt wird und die keine Vorwürfe oder Schuldzuweisungen bekommen, können die Tat eher verarbeiten.* «

Quelle: <https://beauftragter-missbrauch.de>

Es gibt keine einzelne Maßnahme, die präventiv sexualisierte Gewalt verhindern kann. Dafür sind die Fälle von sexualisierter Gewalt zu unterschiedlich und die Dynamiken zu komplex. Wichtig ist vielmehr, in allen verschiedenen Bereichen und mit allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen aufmerksam und sensibel auf die anvertrauten Menschen zu schauen und gemeinsam zu versuchen, sexualisierte Gewalt zu verhindern.

2 SEXUALISIERTE GEWALT – EINE FRAGE DER MACHT

Dort, wo Gewalt stattfindet, gibt es immer einen Menschen, der seine Machtposition ausnutzt. Diese Macht kann zum Beispiel gekennzeichnet sein durch Alter, Wissen, körperliche und/oder geistige Überlegenheit oder den sozialen sowie finanziellen Status.

Menschen, die in beratenden, bildenden, sozialen oder pflegenden Berufen oder in der Seelsorge tätig sind, haben grundsätzlich eine machtvolle Position inne.

Ihnen wird mit einem Vertrauensvorschuss begegnet. Darüber hinaus haben sie strukturelle Macht (z. B. Handlungssteuerung, Sanktionen, Bewertung), emotionale Macht (z. B. können sie diese über Wertschätzung oder Abwertung zeigen) und sie haben eine Vorbild- und Modellfunktion. Dies verlangt von Menschen in diesen Berufen in ganz besonderer Weise eine grundsätzliche Selbstkontrolle und Reflexion, um den Missbrauch, der Machtbeziehungen potenziell eigen ist, auszuschließen.

Eine Kultur der Achtsamkeit besteht aus gemeinsamen Überzeugungen, Werten und Regeln, die in tief empfundenen Gefühlen der Billigung oder der Missbilligung verankert sind. Sie wird getragen von qualifiziertem Fachwissen und einer gesunden Feedback-Kultur. Es geht um ein anderes Handeln: hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein und Zivilcourage zeigen und fördern. Hierzu gehört auch, dass man bewusst von gewohnten Denkmustern und Wahrnehmungsfiltren zurücktritt. Dies ermöglicht eine „Weitwinkelsicht“, die helfen kann, das bisher Übersehene und noch nie Gesehene früher (also rechtzeitig) zu bemerken.

Außerdem: Wer im eigenen Umfeld Hinweise auf sexualisierte Gewalt wahrnimmt, sie ignoriert und wegschaut, kann sich als Mittäter_in strafbar machen.

Spätestens seit der Aufdeckung zahlreicher Fälle sexualisierter Gewalt in Institutionen und Diensten katholischer Träger und Gemeinden im Jahr 2010 kann sich niemand mehr dem Wissen entziehen, dass es auch in der katholischen Kirche in Deutschland Täter und Opfer gibt und es kein „Problem der Anderen“ ist. Auch hieraus erwächst die (historische) Verantwortung, alles zu tun, um Übergriffe im Raum der katholischen Kirche weitestmöglich zu vermeiden: HINSEHEN – HANDELN – SCHÜTZEN!

3 WAS PASSIEREN KANN – TÄTER UND IHR VORGEHEN

Sexueller Missbrauch findet in etwa 80 bis 90% der Fälle durch Männer und männliche Jugendliche statt, in etwa 10 bis 20% durch Frauen und weibliche Jugendliche.

Niemand wird als Täter geboren. Menschen können sich entscheiden, ob sie zum Täter werden oder nicht.



3.1 Wer sind die Täter?

Es gibt kein einheitliches Täterprofil. Menschen, die sexualisierte Gewalt ausüben, sind überwiegend männlichen Geschlechts. Meist sind es Vertrauenspersonen aus dem näheren familiären oder sozialen Umfeld. Sie stammen aus allen sozialen Schichten, leben hetero- oder homosexuell und unterscheiden sich durch kein äußeres Merkmal von nicht missbrauchenden Menschen. Ihnen geht es darum, Macht auszuüben, eigene Befriedigung zu erleben und durch die Tat ein Gefühl von Überlegenheit zu erfahren.

Täter nutzen Bedürfnisse, Abhängigkeiten, Vertrauen und Unwissenheit aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten eines anderen Menschen zu befriedigen. Die Arbeit mit Tätern zeigt, dass es unterschiedliche Faktoren gibt, die dazu beitragen, dass jemand zum Täter wird:

- ▶ **Potenzielle Täter haben eine bestimmte Motivation**, ein Kind sexuell zu missbrauchen. Das können Stress, eigene Ohnmachtserfahrungen, Frustrationen, sexuelle Fantasien mit Kindern oder die Angst vor (sexuellen) Kontakten mit Gleichaltrigen sein.
- ▶ **Die Täter können und müssen innere Hemmungen überwinden**, sodass sie in die Lage kommen, ihr eigenes geplantes Verhalten vor sich selbst zu legitimieren, z. B. indem sie sich einreden, Sexualität mit Erwachsenen sei für ein Kind nicht schädlich oder das Mädchen/der Junge habe es auch gewollt.
- ▶ **Äußere Gegebenheiten müssen überwunden oder geschaffen werden**. Das bedeutet aktives Handeln, um mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen allein zu sein und das Vertrauen von ihnen und ihren Bezugspersonen zu erhalten. Die Umgebung und die Betroffenen selbst werden in Arglosigkeit versetzt.
- ▶ **Der Widerstand des Opfers muss überwunden oder langsam ausgehöhlt werden**. Dies geschieht unter Ausnutzung von Vertrauen und Abhängigkeit, mit Drohungen und Gewalt, Manipulationen oder dadurch, dass das Opfer aufgrund körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Widerstand zu leisten. Damit sichert sich der Täter Geheimhaltung und Schweigen.



Für Täter ist es wichtig, dass die Betroffenen Schuldgefühle entwickeln, denn das sichert ihnen Geheimhaltung. („Du bist doch immer so gerne zu mir gekommen. Ich mache das nur, weil du ein ganz besonders Kind bist. Du musst dich getäuscht haben, es ist doch gar nichts passiert.“)

Ziel ihres manipulativen Vorgehens ist es, zu missbrauchen und sich das Schweigen der Opfer durch Schuld- und Schamgefühle, Erpressung, Bestechung, Manipulationen, Schweigegebote, Drohungen und/oder Gewaltanwendung zu sichern.

Mit der Verstrickung des Opfers in Schuld und der Drohung, dass es für das Opfer schlimme Konsequenzen habe, wenn es von der Tat erzählt, sichert sich der Täter das Schweigen der Opfer. Allen Tätern ist gemeinsam, dass sie eine Motivation haben, die mit der Phantasie, Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene zu missbrauchen, verbunden ist. Sie haben innere und äußere Hemmungen überwunden, um Menschen zu manipulieren und zu benutzen.

3.2 Täterstrategien in Institutionen für Kinder und Jugendliche

Sexualisierte Gewalt geschieht niemals zufällig. Täter handeln nicht spontan. Sexualisierte Gewalt ist eine geplante (Wiederholungs-)Tat, die für die Betroffenen Monate oder Jahre dauern kann.

Häufig haben die Täter bereits Phantasien ihrer Tat schon monate- oder jahrelang im Kopf, bevor sie diese begehen. Täter benutzen eine Vielzahl von Strategien, um eine vertrauensvolle Beziehung zum potenziellen Opfer aufzubauen und aufrechtzuerhalten.

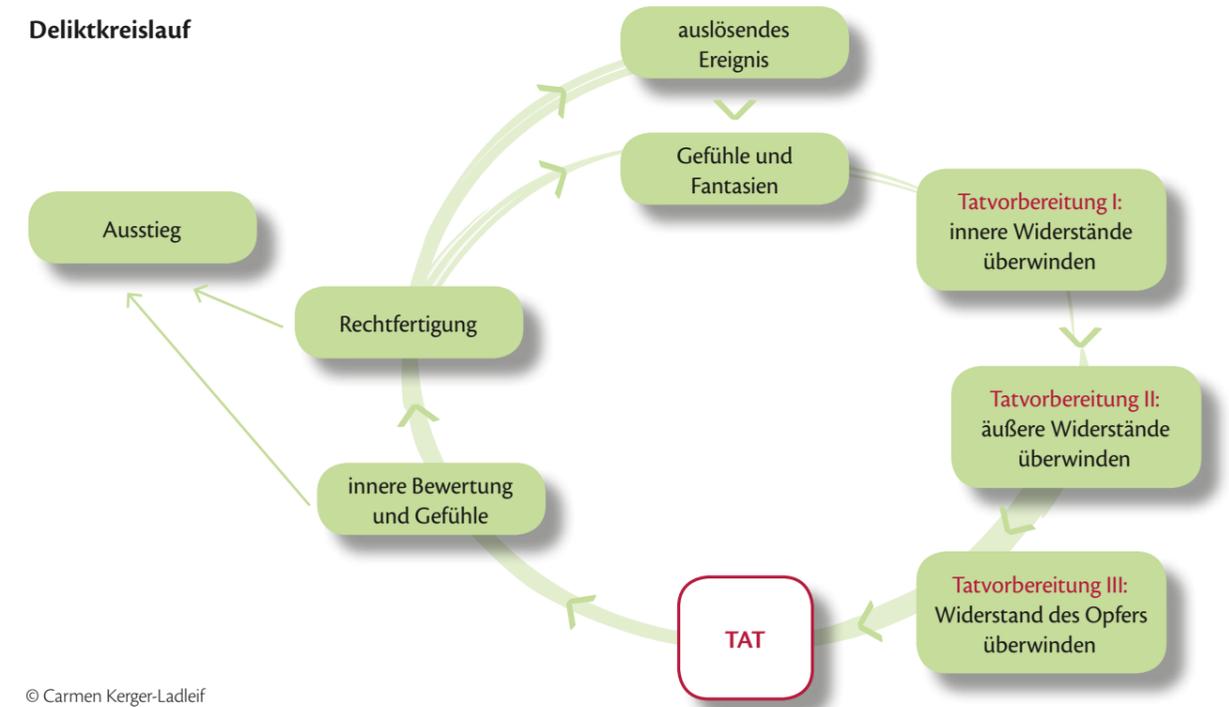
Sie sind „Meister der Manipulation“. Sie manipulieren die Gefühle und Wahrnehmungen ihrer Opfer, aber auch der Personen im Umfeld.

Ziel ihres manipulativen Vorgehens ist es,

- ▶ sich dem potenziellen Opfer zu nähern und sein Vertrauen zu gewinnen
- ▶ das potenzielle Opfer in Schuld und Abhängigkeit zu verstricken
- ▶ sexualisierte Gewalt auszuüben und sich das Schweigen des Opfers durch Geheimhaltung, Schuldzuweisungen und Drohungen zu sichern
- ▶ als Täter unentdeckt und unbestraft zu bleiben
- ▶ das Tatverhalten beliebig fortsetzen zu können



Deliktzyklus



© Carmen Kerger-Ladleif

3.2.1 Strategien zur Anbahnung – das Grooming

Täter suchen gezielt die Nähe zu Kindern und Jugendlichen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern. Sie beobachten das potenzielle Opfer und das soziale Umfeld (Familie, Einrichtung, Pfarrei o. Ä.). Sie engagieren sich über das normale Maß und sind hochempathisch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Besonders bemühen sie sich um bedürftige Kinder und Jugendliche.

Täter planen und organisieren ganz bewusst Gelegenheiten, um sich ihren potenziellen Opfern anzunähern und den Kontakt aufzubauen. Häufig erschleichen sie sich deren Vertrauen durch Geschenke, Aufmerksamkeit, Zuneigung und Ähnliches. Durch Ausflüge, Aktionen oder Unternehmungen bauen sie die Beziehung auf und sorgen für größtmögliche Arglosigkeit des Opfers. Dem zukünftigen Opfer wird suggeriert, etwas Besonderes zu sein. Es fühlt sich geehrt, solch eine Beziehung zum Täter, solche Privilegien haben zu dürfen. Es ist die Strategie der Täter, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen mit ihnen etwas Schönes erleben, das sie mit Bekanntwerden des Missbrauchs verlieren würden.

Häufig „testen“ Täter erst den Widerstand der Opfer, ehe sie Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Eher selten wenden diese Täter Gewalt an, um sich z. B. das Kind gefügig zu machen. So gestalten sie den Übergang von Zärtlichkeiten, die das Kind mag, zum Missbrauch fließend. Sie lenken zum Beispiel das Gespräch auf sexuelle Themen und berühren wie zufällig das potenzielle Opfer.

3.2.2 Strategien während der Tat

Der Täter verunsichert das Opfer etwa mit Äußerungen wie „Das ist alles ganz normal.“ oder mit der Zuweisung von Schuldgefühlen, z. B. „Du hast es doch gewollt, da konnte ich gar nicht anders.“ oder „Das ist doch alles deine Schuld!“ Mit Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation, Ausstoßen, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt) machen Täter ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Schweigen. Dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten („Du hast mich doch lieb.“; „Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.“) und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.

3.2.3 Strategien nach der Aufdeckung

Bei Bekanntwerden eines Missbrauchs oder bei der Konfrontation mit einem Verdacht ist damit zu rechnen, dass Beschuldigte leugnen, bagatellisieren, die Taten und ihre Folgen minimalisieren. Sie verdrehen Tatsachen und schieben die Schuld auf das Opfer oder stellen sich selbst als Opfer dar. Sie beschwichtigen, vertuschen und verschweigen.

Typische Sätze sind: „Sie hat mich verführt.“; „Ich mache es nie wieder.“; „Sie wollte es doch auch.“; „Er hat meine Geschenke angenommen.“; „Sie will mich ruinieren.“

3.2.4 Strategien in Institutionen

- ▶ Täter engagieren sich gezielt
 - ▶ im pädagogischen, medizinischen, pflegerischen, seelsorgerischen oder therapeutischen Bereich
 - ▶ in der ehrenamtlichen Arbeit
 - ▶ in Einrichtungen, in denen die Wahrscheinlichkeit relativ gering ist, dass ihre Missbrauchshandlungen bekannt werden
 - ▶ in Einrichtungen mit bestimmten Kulturen, Rechtsverständnissen, Leitungsstrukturen und Arbeitsstilen (z. B. über- und unterstrukturierte Einrichtungen)
- ▶ Täter übernehmen (in-)offizielle Leitungsfunktionen, Machtpositionen, Vertrauensstellungen
- ▶ Täter schaffen Gelegenheiten, um mit dem potenziellen Opfer allein zu sein
- ▶ Täter manipulieren die Wahrnehmung von Kolleg_innen (z. B. durch großes fachliches und menschliches Engagement, Leistungsträger der Institution zu sein, mit dem Ziel, dass niemand an der Integrität seiner Person zweifelt)



4 DER SCHUTZ DES TÄTERS DURCH DAS INSTITUTIONELLE UMFELD

Häufig gerät das Opfer bei sexualisierter Gewalt in einer Institution faktisch aus dem Zentrum der Aufmerksamkeit, und die notwendigen Hilfen für das Opfer werden vernachlässigt.



Die manipulativen Techniken des Täters können dazu führen, dass Leitung und Mitarbeiter_innen oft den (beschuldigten) Tätern und nicht den Betroffenen und ihren Familien glauben, die sich hilfeschend an sie wenden. Nach Bekanntwerden sexualisierter Gewalt ist in einer Institution bzw. in einer Gemeinde nichts mehr, wie es einmal war. Die eigene Betroffenheit von Verantwortungsträger_innen führt, kombiniert mit der Unwissenheit über Täterstrategien, dazu, dass häufiger Versuche unternommen werden, das System zu erhalten und an die Unschuld des Täters zu glauben, als Betroffene ernst zu nehmen.

4.1 Der gute Ruf

Kommen Vorwürfe sexualisierter Gewalt auf, so haben verantwortliche Erwachsene oft Sorge, dass diese ein schlechtes Licht auf die Institution und Träger oder Gemeinden werfen. Das Ansehen soll nicht beschädigt werden. Das Wohl der Institution, nicht das Wohl des Opfers steht im Vordergrund. Es geht um Autoritäts- und Vertrauensverlust sowie um mögliche finanzielle Konsequenzen. Sie orientieren ihre Verantwortung nicht an dem Schutz der Opfer, sondern am Schutz des Beschuldigten. Dadurch wird die Institution anfällig für Machtmissbrauch auf den verschiedenen Ebenen der Hierarchien und begünstigt ihn.

Vorwürfe werden dann diskret und im Alleinverfahren behandelt. Es wird verharmlost oder als bedauernder Einzelfall, Ausrutscher oder Kavaliärsdelikt abgetan. Hinweisen auf sexualisierte Gewalt wird dann nicht ausreichend nachgegangen.

4.2 „Das traust du mir zu?“ – Koalitionen und Seilschaften

Täter bauen innerhalb und außerhalb ihrer Institution Koalitionen und Seilschaften auf. Im Fall einer Beschuldigung, so ihre Hoffnung, werden diese bewusst oder unbewusst für ihren Schutz sorgen. Je stärker die Verstrickung, desto stärker der Geheimhaltungsdruck. Beschuldigte profitieren davon, dass andere für sie Stellung beziehen und versuchen, die Vorwürfe zu entkräften. Zum Beispiel mit Hinweis auf ihr außerordentliches soziales Engagement und auf besondere Verdienste für die Institution oder die Gemeinde. Persönliche Verbindungen wie Freundschaften aus der Arbeit und dem Studium oder dem gemeinsamen Weihen- oder Ausbildungsjahrgang werden so zu einer Verpflichtung zur Loyalität. Die Sorge, dass die Meldung eines Verdachtsfalls als Loyalitätsbruch ausgelegt wird, bringt den notwendigen Druck zur Geheimhaltung hervor. („Du kennst mich, ich würde so etwas nie tun!“; „Das traust du mir zu?“; „Du bist schuld, dass ich jetzt in dieser Situation bin.“; „Du enttäuschst mich!“)

4.3 Strukturelle Risikofaktoren – System katholische Kirche

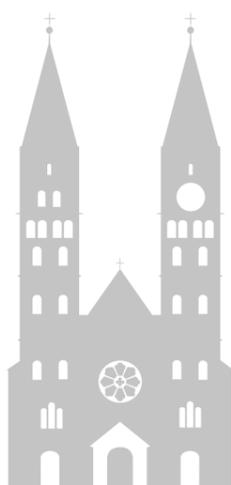
Innerhalb von Institutionen stellen die Tabuisierung von Gewalt und Sexualität, das streng hierarchische System und ein autoritärer Leitungsstil besondere Risikofaktoren für das Entstehen sexualisierter Gewalt dar. Sie schaffen Tätern leicht Situationen, in denen sie mit Mädchen und Jungen ungestört sind und in denen sich ein großer Geheimhaltungsdruck aufbauen lässt.

Hierarchische, autoritär geführte Systeme zeigen sich auch nach außen verschlossen. Ein Fakt, der die Situation und Isolation Betroffener verstärkt. Eine fehlende Gesprächskultur, isoliertes Arbeiten, mangelnde Transparenz und Tabuisierung sind Faktoren, die es potenziellen Tätern erleichtern, ihre Phantasien in die Tat umzusetzen.

Dort, wo eine Atmosphäre von Sprachlosigkeit, Unsicherheit und Einschüchterung herrscht, werden Kinder und Jugendliche sich nicht trauen, um Hilfe zu bitten, und es wird kaum jemand Drittes ein Verhalten ansprechen, das Anlass zur Sorge gibt.

Risikofaktoren, die es in Institutionen geben kann

- Tabuisierung von Gewalt und Sexualität
- streng hierarchische Systeme
- autoritärer Leitungsstil
- fehlende Gesprächskultur und Transparenz des Handelns
- isoliert arbeitende Mitarbeiter_innen
- unklare Absprache von Zuständigkeiten und Verantwortungsbereichen
- ein Betriebsklima, das von Misstrauen, Sprachlosigkeit oder Sprachverbot gekennzeichnet ist
- das Fehlen von Handlungsleitfäden zum Umgang mit sexualisierter Gewalt
- die Bevorzugung von Bezugspersonen oder Kooperationspartner_innen durch das Einräumen von Sonderrechten
- Mobbing kritischer Kolleg_innen und Kooperationspartner_innen



5 DIE FOLGEN FÜR DIE BETROFFENEN

5.1 Wer die Opfer sind

Sexualisierte Gewalt in ihren unterschiedlichen Ausprägungsformen verletzt die Integrität und Würde von Betroffenen schwer und kann ihre gesunde körperliche und seelische Entwicklung erheblich gefährden.

Mädchen, Jungen und Erwachsene, die einer besonderen Hilfe und des Schutzes bedürfen, die ängstlich und unsicher sind, die sich aufgrund bisheriger Lebensereignisse ohnmächtig und hilflos fühlen, sind ebenso wie Menschen mit einer Behinderung besonders gefährdet, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden. Bereits erlittene (sexualisierte) Gewalterfahrung kann ein weiterer Risikofaktor sein.

5.2 Worauf wir achten müssen – Symptome erkennen

Wenn Mädchen und Jungen sexualisierte Gewalt erleiden, hat das Folgen für ihr Leben. Es gibt keinen eindeutigen Symptomkatalog, durch den sexualisierte Gewalt zweifelsfrei diagnostiziert werden könnte. Die Symptome von Mädchen und Jungen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, sind sehr unterschiedlich. Sie entsprechen keinem vorhersehbaren Muster. Jede_r Betroffene entwickelt je nach Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit ihre/seine eigenen Überlebensstrategien. Diese Überlebensstrategien bestimmen ihr Leben oftmals noch lange nach Beendigung der Tat. Für sie sind ein spezifisches Verhalten, das andere möglicherweise als Auffälligkeiten wahrnehmen, ihr Selbstschutz. Deutlich erkennbare körperliche Folgen oder Zeichen sind auch eher selten, da die Täter darauf bedacht sind, keine Spuren zu hinterlassen, die auf ihre Taten hinweisen könnten.

Alle beschriebenen Auffälligkeiten können ein Hinweis auf erlebten sexuellen Missbrauch sein, sie können jedoch auch andere Ursachen haben. Verhaltensauffälligkeiten von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sind immer ein Hilferuf, dessen Ursache mit fachlicher Unterstützung abgeklärt werden sollte. Insbesondere Menschen mit Beeinträchtigung erleben immer wieder, dass Verhaltensänderungen durch sexualisierte Gewalt als Teil ihrer Beeinträchtigung/Behinderung bewertet werden und nicht als Hilferufe.

Nicht alle Kinder, die sexuell missbraucht wurden, leiden unter lebenslangen Folgen. Es gibt Mädchen und Jungen, die keine Symptome zeigen. Wird einem Kind geglaubt und bekommt es Hilfe bei der Bewältigung der Gewalterfahrung, so besteht eine Chance, dass es die Gewalterfahrung verarbeitet. Kinder, die vor dem Missbrauch psychisch stabil waren und verlässliche Bezugspersonen haben, sind eher in der Lage, die schädlichen Auswirkungen der Gewalterfahrungen zu bewältigen. Es wird angenommen, dass diese Kinder aufgrund von individuellen Schutzfaktoren das Erlebte verarbeiten und integrieren können oder Symptome erst mit einer größeren zeitlichen Verzögerung z.B. im Erwachsenenalter auftreten.





Folgen sexualisierter Gewalt

Erkennbare Folgen

Körperliche Folgen:

genitale Verletzungen, Geschlechtskrankheiten und frühe Schwangerschaften (selten)

Symptome – eine Auswahl

Psychosomatische Folgen:

Schlafstörungen und Alpträume, Sprachstörungen, Essstörungen, Hauterkrankungen, Kopf- und Bauchschmerzen, Blasenentzündungen, Bettnässen oder Einkoten, Konzentrationsschwierigkeiten, Erstickungsanfälle

Verhaltensänderungen:

distanzloses oder stark distanziertes Verhalten, Zwänge, Ängste, geringes Selbstbewusstsein, Leistungsabfall, Schuld- und Schamgefühle oder Aggression, Sprachstörungen, sozialer Rückzug, Vereinsamung

Sexualisierte Verhaltensänderungen:

Nachspielen von sexuellen Handlungen oder sexualisierte Sprache, Prostitution, Angst vor körperlicher Nähe und Intimität

Selbstzerstörerische Verhaltensweisen:

selbstverletzendes Verhalten, Suchtverhalten, Schule schwänzen, von zu Hause ausreißen, aggressives, delinquentes Verhalten

5.3 Sexualisierte Gewalt und Trauma

Die Erfahrung sexualisierter Gewalt ist für die Betroffenen eine existenziell bedrohliche, verunsichernde und beängstigende Situation, die ein Gefühl von Schutz- und Ausweglosigkeit auslöst. Die oft erheblichen psychischen und körperlichen Folgen können von ihnen nur schwer ohne Hilfe bewältigt und verarbeitet werden.

» *„Traumatische Ereignisse erschüttern zwischenmenschliche Beziehungen in den Grundfesten. Sie zersetzen die Bindungen an Familie, Freunde, Partner und Nachbarn, sie zerstören das Selbstbild, das im Verhältnis zu anderen entsteht und aufrechterhalten wird. Sie untergraben das Wertesystem, das der menschlichen Erfahrung Sinn verleiht. Sie unterminieren das Vertrauen des Opfers in eine natürliche oder göttliche Ordnung und stoßen es in eine existenzielle Krise. [...]*

Im Augenblick der Angst wenden sich die Opfer spontan an die Quelle, die ihnen zuerst Trost und Schutz bot. Verwundete Soldaten und vergewaltigte Frauen schreien nach ihren Müttern oder nach Gott. Bleibt dieser Schrei unbeantwortet, ist das Urvertrauen zerstört. Traumatisierte fühlen sich extrem verlassen, allein und ausgestoßen aus dem lebenserhaltenden Rahmen von menschlicher und göttlicher Fürsorge und Schutz.“ «

Quelle: Hermann, Judith Lewis: Die Narben der Gewalt. Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden. München: Kindler Verlag 1993, S. 77–78

Die Opfer erleben oftmals existenzielle Gefühle von Ohnmacht, Ausgeliefertsein und Bedrohung. Sie haben keine Möglichkeit, zu fliehen. Das bedeutet für viele, dass ihr Körper in einem dauerhaften Alarmzustand bleibt. Traumatisierte Menschen erleben Panik, Todesangst, motorische Unruhe, Konzentrationsstörungen, aggressive Ausraster, Abwesenheitszustände, Gefühllosigkeit, Rückzug und Apathie, Angstzustände und Alpträume. Ihre Sprache und ihr Denken sind blockiert. Noch Jahre nach der Tat können Gerüche, Worte, Bilder, Geräusche u.a. dazu führen, dass Opfer sich blitzschnell und für sie kaum kontrollierbar in diese Situation des Missbrauchs zurückversetzt fühlen. Diese als „Trigger“ bezeichneten Auslöser führen dazu, dass die Betroffenen das Hier und Heute nicht vom Damals unterscheiden können.

Traumata (griechisch traüma = Wunde)

können entstehen durch plötzliche, lang anhaltende oder sich wiederholende existenziell bedrohliche Situationen, die ein Gefühl von Schutz- und Ausweglosigkeit auslösen

Existenzielle Gefühle:

Panik, Todesangst, Ohnmacht, Bedrohung, Ausgeliefertsein, keine Fluchtmöglichkeit

Körperliche Folge:

Körper bleibt in einem dauerhaften Alarmzustand, Somatisierung

Reaktion:

aggressive Ausraster, Abwesenheitszustände, Rückzug, Gefühllosigkeit, Sprache und Denken sind blockiert



Die traumatischen Folgen sexualisierter Gewalt können durch das Umfeld gelindert, aber auch extrem verstärkt werden.

Sexueller Missbrauch wirkt umso traumatisierender,

- ▶ je enger und vertrauter die Beziehung zwischen Opfer und Täter ist
- ▶ je mehr Zwang und körperliche Gewalt angewendet wird
- ▶ je vollständiger die Geheimhaltung war
- ▶ je länger die sexuelle Traumatisierung dauerte
- ▶ je jünger das Opfer bei Beginn der Traumatisierung war
- ▶ je größer der Altersunterschied zwischen Opfer und Täter ist





Reaktionen des Umfeldes

Einen bedeutenden Einfluss auf das Ausmaß der Folgen sexueller Gewalterfahrung haben die elterlichen Reaktionen bzw. die Reaktionen der zentralen Bezugspersonen. Wenn diese Bezugspersonen den Opfern glauben, sie trösten und schützen und es ihnen gelingt, sie wieder in einen sicheren Alltag und Stabilität zu führen, dann ist ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zur Verarbeitung des Geschehenen getan.

5.4 Was die Opfer schweigen lässt

Nur wenige Betroffene erzählen Dritten von der erlebten Gewalt. Sie machen Andeutungen und ihr Verhalten verändert sich, doch werden ihre Hinweise nicht richtig verstanden oder falsch interpretiert. Kindern, aber auch Menschen mit Beeinträchtigungen fehlen oftmals die Worte, um das Erlebte zu schildern.

Die Betroffenen schämen sich und fühlen sich schuldig für das Geschehene. Sie spüren, dass etwas nicht stimmt, sind verwirrt, glauben sich geirrt zu haben und hoffen, dass das Verhalten des Täters bald aufhört.

Sie schweigen aus Angst, dass ihnen nicht geglaubt wird. Sie fürchten sich vor den Reaktionen der Verantwortlichen und den damit einhergehenden, vom Täter angedrohten Konsequenzen. Sie haben Angst, den Eltern oder anderen Bezugspersonen Sorgen zu bereiten oder die Einrichtung verlassen zu müssen. Auch die Reaktionen anderer Kinder, Jugendlicher, Betreuer_innen lassen sie davor zurückschrecken, zu sprechen. Wenn sexualisierte Gewalt in der Familie geschieht, schweigen sie aus Angst, dass ihre Familie zerbrechen könnte.

5.5 Die Spirale des Schweigens

Von den Opfern sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche ist zu erfahren, dass es gerade die kirchlichen Strukturen waren, die sie zusätzlich zu den massiven Folgen der erlebten Gewalt zum Schweigen brachten. Übermäßige Scham- und Schuldgefühle im Zusammenhang mit Sexualität und der geistlichen Autorität führten zu einer Sprachlosigkeit als „Unfähigkeit, zu sprechen“. Dem gegenüber stand die „Unfähigkeit, zu hören“ der Erwachsenen und Verantwortlichen. Geistliche Autoritäten beanspruchen für sich eine absolute Autorität und eine von Gott verliehene Autorität, die sexualisierte Gewalt als unvorstellbar gelten lässt.

Die Kombination aus Tabuisierung von Gewalt und Sexualität, Scham- und Schuldgefühlen, der Glaube von Eltern, ihre Kinder „in gute Hände gegeben zu haben“, der Glaube an das Gute im Katholizismus und das fehlende institutionelle Interesse, Mädchen und Jungen vor Gewalt zu schützen, haben die Opfer alleingelassen.



5.6 Wenn die Tat durch einen Geistlichen geschieht

Priester und Ordensbrüder sind Würdenträger, denen eine besondere Rechtschaffenheit zugeschrieben wird. Das Priesteramt impliziert, eine moralische Autorität zu sein, die sich an die selbst verkündeten Werte und Normen hält. Der Status des gottgeweihten Lebens drückt aus, dass jemand alle Lebensbereiche und Entscheidungen an der Botschaft des Evangeliums ausrichtet. Dass ein Priester oder Ordensmann sexuell übergriffig ist, passt wenig zum Bild des ehrwürdigen, zölibatär lebenden Priesters, der Sakramente spendet und Gläubigen in persönlichen Krisensituationen Trost und Beistand leistet.

Sexualisierte Gewalt durch Geistliche beinhaltet eine besonders schwerwiegende Form der Verletzung menschlicher Integrität. Die Symptome der Opfer sind ähnlich wie bei Missbrauch im familiären oder sozialen Umfeld. Der Geheimhaltungsdruck, die Scham- und Schuldgefühle können durch die Täter verstärkt werden: „Gott hat gesehen, was du mit mir gemacht hast. Du hast gesündigt.“ Mögliche Überzeugungen des Opfers: „Niemand wird mir glauben.“, „Ein Pfarrer tut so etwas nicht.“

Über die körperlichen und psychischen Folgen sexualisierter Gewalt hinaus erschwert oder verhindert dies, dass Betroffene Religion und Glaube als handlungsleitend erleben. Glaube ist ein Akt des Vertrauens. Wenn das Grundvertrauen erschüttert oder sogar zerstört ist, ist es kaum mehr möglich, eine gläubige Beziehung zu Gott aufzubauen und als sinnstiftend anzuerkennen.

Betroffene und ihre Angehörige, aber auch Mitglieder einer Pfarrei, die Menschen in einem Pastoralen Raum, in Teams und Kollegien erschüttert sexualisierte Gewalt durch einen Geistlichen zutiefst in ihrem Vertrauen und Glauben. Den Betroffenen wird so ein wichtiger Zugang zur Heilung versperrt.

Wird ein Kind traumatisiert, wird eine ganze Familie traumatisiert. Hat der sexuelle Missbrauch in einer Institution stattgefunden, kann dieser besonders viele Menschen belasten oder traumatisieren: Mädchen und Jungen, Frauen und Männer, Familien, Teams, Kollegien, die Menschen in den Pfarreien/Pastoralen Räumen.



B. HANDELN

Erwachsene tragen die Verantwortung für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbedürftigen.

Erst wenn Mädchen, Jungen und erwachsene Betroffene erleben, dass eine Person ihre Gefühle von Zweifel, Verwirrung, Angst oder Ohnmacht wahrnimmt, endet ihre Isolation. Alle, die von sexueller Gewalt betroffen sind, brauchen Menschen, die ihnen glauben, sie schützen und trösten.

Handeln heißt:

- ▶ Informationen sammeln
- ▶ Informationen bewerten
- ▶ Handlungsschritte festlegen
- ▶ Arbeitsaufträge verteilen
- ▶ Dokumentieren
- ▶ einen neuen Gesprächstermin vereinbaren

1 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZUM UMGANG MIT GRENZVERLETZUNGEN

In der Regel können Grenzverletzungen durch fachliche Anleitung, Fortbildung, Supervision, Dienstanweisungen und grenzachtende institutionelle Regeln vermieden und/oder korrigiert werden.

Grenzverletzungen finden häufig aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit statt. Wenn eine Grenzverletzung direkt beobachtet wird, muss das grenzverletzende Verhalten gestoppt und als solches benannt werden. Ziel der Intervention ist die Beendigung der Grenzverletzung, eine Unterstützung der betroffenen Person und die Einsicht und Verantwortungsübernahme der grenzverletzenden Person.

Die grenzverletzende Person sollte aufgefordert werden, ihr Verhalten zu ändern, sich zu entschuldigen oder zu einer Entschuldigung angeleitet werden. Ein weiterer Schritt kann die gemeinsame Erarbeitung einer Verhaltensalternative sein und die Verabredung von klaren Regeln. Dies ist insbesondere bei Grenzverletzungen unter Kindern, Jugendlichen und Schutzbedürftigen ein wichtiger pädagogischer Auftrag.

Grenzverletzungen von Erwachsenen können in der Regel im Team, in der Gruppe mit kollegialer Unterstützung geklärt werden. Das kollegiale Ansprechen von grenzverletzendem Verhalten, von Überforderungssituationen oder anderem fachlichem Fehlverhalten eröffnet immer die Möglichkeit der Reflexion und einer Verhaltenskorrektur. Es schützt Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene, aber auch die handelnde Person vor sich selbst.

In der jeweiligen Praxis ist die Bewertung einer Grenzverletzung, d.h. das Erkennen der Grenze zwischen Nähe und Distanz, im Team mit der Leitung und dem Träger in einem gemeinsamen Prozess auszuhandeln.

Eine offene, kollegiale Korrektur und eine Leitung, die sich niedrigschwellig beteiligt, um das Gefühl von Petzen und Verrat nicht aufkommen zu lassen, sobald Leitung involviert ist, stärken Mitarbeiter_innen und Betreute.

Führt das kollegiale Ansprechen zu keiner Veränderung, ist die Unterstützung der Leitung notwendig. In ihrer Verantwortung liegt es, gegebenenfalls Regeln oder Strukturen zu schaffen, die diese Grenzverletzungen grundsätzlich verhindern, und darüber hinaus einzuschätzen, ob externe Hilfe zur Reflexion und Veränderung des grenzverletzenden Verhaltens notwendig ist. In diesem Zusammenhang sind mögliche arbeitsrechtliche Maßnahmen wie Ermahnung oder Abmahnung zu überprüfen.

Bei diesen Schritten wird die Leitung von der **Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg** in Zusammenarbeit mit den unabhängigen Ansprechpersonen unterstützt. Gemeinsam wird entschieden, wie die berichteten Grenzverletzungen zu bewerten sind, welche Maßnahmen zu ergreifen sind und wer im individuellen Fall die Intervention und Aufarbeitung ausführt und koordiniert.

Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen können korrigiert werden. Die grenzverletzende Person kann aufgrund der Reaktion der bzw. des Betroffenen, der eigenen Wahrnehmung oder durch eine Rückmeldung von Dritten das eigene Verhalten reflektieren, verändern und sich entschuldigen.



2 WENN EIN KIND BETROFFEN IST – VERDACHT AUF SEXUELLEN MISSBRAUCH

Sexueller Missbrauch und andere Formen von Gewalt stellen eine Kindeswohlgefährdung dar. Besteht eine solche Vermutung bzw. ein Verdacht, ist das weitere Vorgehen durch das **Kinder- und Jugendhilfegesetz** und das **Bundeskinderschutzgesetz** geregelt.

Eine Kindeswohlgefährdung kann sich z. B. zeigen durch

- ▶ plötzliche Verhaltensänderung eines Mädchens/eines Jungen
- ▶ äußere Hinweise auf Vernachlässigung, Verwahrlosung, Misshandlung oder Missbrauch
- ▶ Dritte, die über die Gefährdung eines Kindes berichten
- ▶ Risikosituationen, die selber wahrgenommen werden

Oftmals beginnt der Verdacht, ein Kind könnte sexuell missbraucht werden, mit einem „komischen“ Gefühl, der Sorge, dass etwas mit dem Kind nicht stimmt.



Nehmen Sie Ihr eigenes Gefühl ernst und sprechen Sie darüber mit einer weiteren Person, die das Kind kennt!

Die erste Konfrontation mit sexuellem Missbrauch kann viele unterschiedliche Gefühle auslösen: Trauer, Ohnmacht, Entsetzen, Wut, Ekel und anderes. Das ist normal! Handeln Sie nicht aus eigener Betroffenheit, sondern schauen Sie immer auf die betroffene Person. Machen Sie keine Versprechungen, die Sie nicht halten können, sonst erleben die Betroffenen einen erneuten Vertrauensbruch.

Mädchen und Jungen, Frauen und Männer, die sexuell missbraucht werden oder wurden, brauchen Menschen, die bereit sind, hinzuschauen und zu handeln.

Durch die besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich der Prävention von sexualisierter Gewalt rückt auch grenzverletzendes oder sexuell übergriffiges Verhalten unter Kindern und Jugendlichen in den Fokus. Mädchen und Jungen, die von dieser Form der Peergewalt betroffen sind oder diese ausgeübt haben, bedürfen der gleichen Aufmerksamkeit wie die Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch Erwachsene. Ein solches Vorkommnis erfordert das gleiche Maß an Intervention und Aufarbeitung.

**Handlungsempfehlungen
zu sexualisierter
Peergewalt,
Seite 110**



3 HANDELN BEDEUTET HILFE FINDEN

Für gewaltbetroffene Menschen sind ein klares Ansprechen, eine Positionierung zur Verantwortung des Täters und klare Maßnahmen des Schutzes notwendig – um das Geschehene aufarbeiten zu können, Vertrauen aufzubauen und die Ordnung im Sinne von Falsch und Richtig wiederherzustellen.

Die Wünsche der Betroffenen und der durch das Bekanntwerden indirekt Betroffenen sind:

- ▶ darüber sprechen zu dürfen
- ▶ jemanden zu haben, der Verantwortung übernimmt, Trost spendet und hilft, das Unvorstellbare zu begreifen
- ▶ den (Erz-)Bischof oder einen Vertreter vor Ort zu erleben, der sich den Fragen und Sorgen stellt
- ▶ Verbindung zu Geistlichen zu haben, die helfen, wieder Vertrauen in die Kirche und Gott zu finden
- ▶ Raum für Gespräche zu haben
- ▶ Antworten auf ihre Fragen zu finden
- ▶ Täterstrategien und Manipulationen zu erkennen
- ▶ Stabilisierung
- ▶ Maßnahmen, die zukünftigen Schutz gewährleisten und Vertrauen wiederherstellen

Mit Blick auf Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene als Opfer: Was bedeutet für sie und ihre Bezugspersonen Hilfe finden? Was bedeutet Hilfe finden für Teams, Kollegien oder Mitglieder von Pfarreien, die mit Täter_innen konfrontiert wurden?

Für Betroffene bedeutet Hilfe finden:

- ▶ zu erleben, dass ihnen geglaubt wird
- ▶ eine Bestätigung ihrer Wahrnehmung zu erfahren
- ▶ Sicherheit und Schutz zu erfahren
- ▶ zuverlässige Bezugspersonen an ihrer Seite zu haben
- ▶ zu erfahren, dass sie keine Schuld haben
- ▶ Akzeptanz zu erleben, wenn sie ambivalente Gefühle äußern oder das Bedürfnis haben, zu schweigen
- ▶ Selbstwirksamkeit zu erleben
- ▶ im Umgang mit Gefühlen und Fragen unterstützt zu werden, Alltag leben zu können



**Verfahrensabläufe
und Handlungs-
empfehlungen,
Seite 97 – 103**

Für Eltern und andere Bezugspersonen bedeutet Hilfe finden:

- ▶ ernst genommen zu werden
- ▶ Raum für Fragen, Gefühle und Ängste zu bekommen
- ▶ Aufklärung über Folgen sexueller Gewalt und Opferschutzfaktoren
- ▶ Aufklärung über Täterstrategien
- ▶ Vermittlung adäquater Hilfen
- ▶ Stabilisierung
- ▶ Unterstützung, Begleitung nach ihren Bedürfnissen

Für Teams und Kollegien bedeutet Hilfe finden:

- ▶ Unterstützung durch Leitung und Träger
- ▶ Einbeziehung einer Leitungskraft, die Sicherheit und Vertrauen ausstrahlt
- ▶ Vorstellen und Beraten eines Handlungsplans
- ▶ Beratung, Supervision und Begleitung durch externe Fachkräfte
- ▶ fachliche Begleitung bei den Gesprächen mit Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen, Eltern, Behörden und der Öffentlichkeit
- ▶ eine klare Aufgabenzuordnung
- ▶ institutionelle und persönliche Ressourcen
- ▶ Zurückfinden in den Alltag
- ▶ Angebot der geistlichen Begleitung
- ▶ Seelsorge

Für die Mitglieder der Pfarreien/Pastoralen Räume bedeutet Hilfe finden:

- ▶ Wenn Mitglieder einer Pfarrei, Menschen in Pastoralen Räumen erfahren, dass ein Geistlicher Täter geworden ist, löst das eine Krise aus. Zweifel an der Aussage, Unglauben, Schuldzuweisungen oder Verlust des Glaubens und des Vertrauens in die Kirche können Folgen dieser Krise sein.
- ▶ Wenn Sie als hauptamtlich, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätige Person den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung haben, nehmen Sie Ihre Sorge ernst.
- ▶ Bleiben Sie ruhig.
- ▶ Besprechen Sie Ihre Sorge mit einer Person Ihres Vertrauens.
- ▶ Schätzen Sie gemeinsam und mit Unterstützung durch Kinderschutzfachkräfte, Fachberatungsstellen oder durch eine anonymisierte Falldarstellung beim Jugendamt die Risikosituation ein. Alle Entscheidungen, die das weitere Vorgehen betreffen, sind mit einer Leitungskraft oder der **Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg**/der Stabsstelle Kindertagesstätten/der Abteilung Schule und Hochschule in gemeinsamer Abstimmung zu besprechen.

**4 LEITUNG IN VERANTWORTUNG**

Jede Leitung von Einrichtungen und Diensten katholischer Träger sowie Pfarrgemeinden im Erzbistum Hamburg hat die Verantwortung für die Einleitung und Einhaltung des Verfahrensablaufes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Alle Verfahrensabläufe sehen vor, dass die Leitung bzw. die Trägerverantwortlichen zu einem frühen Zeitpunkt über auffällige Beobachtungen und/oder Äußerungen informiert werden müssen. Ihre Aufgabe ist es dann, externe fachliche Beratung hinzuzuziehen. Es ist ihre zentrale Aufgabe, für Mitarbeiter_innen und Mitarbeiter, Sorgeberechtigte und externe Fachkräfte ansprechbar zu sein.

Alle Leitungs- und Trägerverantwortlichen im Erzbistum Hamburg sind daher verpflichtet, bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Priester, Diakone oder Mitarbeiter_innen die unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums zu informieren.

In diesen Fällen wird die Leitung anschließend von der **Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg** bei der Steuerung des weiteren Prozesses fachkompetent unterstützt.

Die Leitungskraft übernimmt – in Abstimmung mit der unabhängigen Ansprechperson und den Trägerverantwortlichen – bei einem Verdacht gegen Mitarbeiter_innen die Fallverantwortung.

Handelt es sich bei dem Beschuldigten um einen Geistlichen, liegt die Fallverantwortung beim Erzbischof bzw. durch Delegation bei einer von ihm benannten Person, z.B. dem Personalreferenten, der mit den unabhängigen Ansprechpersonen für Fragen des sexuellen Missbrauchs die notwendigen Schritte einleitet.

Im Fall eines sexuellen Missbrauchs in Einrichtungen oder Diensten katholischer Träger sowie Pfarrgemeinden ist die Leitungskraft auch Betroffene einer institutionellen Krise. Im Erzbistum Hamburg bekommt jede Leitungskraft in dieser Situation fachliche externe Unterstützung.



Übersicht:
Die Aufgaben der
Leitungsverantwortlichen,
Seite 119



Der Schutzauftrag der Leitung sieht vor, auch bei einer Beschuldigung von Mitarbeiter_innen für eine Trennung der von sexualisierter Gewalt Betroffenen und der/dem mutmaßlichen Täter_in zu sorgen.

Diese Verantwortung kann ihr jedoch im Fall vermuteter sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter_innen nicht allein übertragen werden.

Wenn die/der direkte Vorgesetzte selbst beschuldigt wird oder wenn sie/er ihrem/seinem Schutzauftrag nicht gerecht wird, sind die nächsthöhere Leitungsebene und die unabhängigen Ansprechpersonen im Erzbistum Hamburg zu informieren.

Grundsätzliche Leitungsaufgabe ist die Einschaltung der für die Einrichtung zuständigen Aufsichtsbehörden (Heimaufsicht, Trägersaufsicht) und die Information von Eltern und Sorgeberechtigten.

Jedes sexualisierte Fehlverhalten muss konsequent benannt, verfolgt und dokumentiert werden. Sexuelle Übergriffe und andere Formen sexualisierter Gewalt durch Betreuungs- und Bezugspersonen, unabhängig davon, ob diese ehrenamtlich oder hauptamtlich arbeiten, sind immer ein Missbrauch von Vertrauen und Macht.



5 WAS DAS BEDEUTET FÜR MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER, DIE IN EINRICHTUNGEN DES ERZBISTUMS HAMBURG ARBEITEN

Das Vorgehen ist durch das **Kinder- und Jugendhilfegesetz** und das **Bundeskinderschutzgesetz** geregelt. Jede Einrichtung hat bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung entsprechend der einrichtungsinternen Handlungsleitfäden (**SGB § 8a Vereinbarung**) zu handeln und alles zu dokumentieren. Das gilt auch für die offene Kinder- und Jugendarbeit und in der Katechese in den Pfarreien/Pastoralen Räumen.

Darüber hinaus regelt der **§ 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (KKG)** für beruflich mit Kindern und Jugendlichen Tätige die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung.

Wenn Sie in der Seelsorge tätig sind, sollten Sie vor einem Gespräch, in dem es um den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs geht, immer darauf hinweisen, dass dieses Gespräch nicht im Rahmen der Seelsorge bzw. im Rahmen eines Beichtgespräches stattfindet. Die damit verbundenen Schweigepflichten würden sonst verhindern, dass Sie bei einer Kindeswohlgefährdung oder akuter Gefahr aktiv werden könnten. Bitte klären Sie Ihre Gesprächspartner_innen über diesen Sachverhalt auf.



Generelle Pflichten beim Erkennen einer Kindeswohlgefährdung (mit oder ohne Gerichtsverfahren) sind:

- ▶ Einschätzung des Gefährdungsrisikos
- ▶ kollegiale Beratung – eventuell unter Hinzuziehung einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft
- ▶ Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten (falls dadurch nicht der Schutz eines Kindes infrage gestellt wird)
- ▶ Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfe oder eigenes Angebot von Hilfe
- ▶ wenn Personensorgeberechtigte diese Hilfe nicht annehmen: Information des Jugendamts
- ▶ Dokumentation des gesamten Vorgangs

6 WAS DAS BEDEUTET FÜR DIE ARBEIT IN DEN PFARREIEN/ PASTORALEN RÄUMEN



Fragen zur Selbstreflexion,
Seite 97

- ▶ Wenn Sie als hauptamtlich, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätige Person den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung haben, nehmen Sie Ihre Sorge ernst.
- ▶ Bleiben Sie ruhig.
- ▶ Besprechen Sie Ihre Sorge mit einer Person Ihres Vertrauens.
- ▶ Schätzen Sie gemeinsam und mit Unterstützung durch Kinderschutzfachkräfte, Fachberatungsstellen oder durch eine anonymisierte Falldarstellung beim Jugendamt die Risikosituation ein. Alle Entscheidungen, die das weitere Vorgehen betreffen, sind mit einer Leitungskraft oder auch der **Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg**/der Stabsstelle Kindertagesstätten/der Abteilung Schule und Hochschule in gemeinsamer Abstimmung zu besprechen.
- ▶ Dokumentieren Sie die Abläufe der Gespräche.

Für die katholischen Kindertagesstätten finden Sie hierzu detaillierte Informationen in den „Handlungsempfehlungen für Träger von Kindertageseinrichtungen. Verfahrensabläufe zum Umgang mit Beschwerden von Eltern, Kindern und/oder Mitarbeitern“.



Siehe Anhang

7 KINDESWOHLGEFÄHRDUNG – DER AUFTRAG DES JUGENDAMTES

» **Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.** «

Auszug aus § 8a Abs. 1 SGB VIII

Das Jugendamt erfüllt das staatliche Wächteramt, d.h., es hat die gesetzliche Aufgabe, Mädchen und Jungen vor einer Kindeswohlgefährdung zu schützen.

Grundsätzlich berät das Jugendamt zunächst betroffene Kinder und Jugendliche ebenso wie ihre Eltern und andere Vertrauenspersonen eines Kindes. Mädchen und Jungen haben das Recht, sich ohne Information der Eltern beraten zu lassen.

Jugendämter sind nicht verpflichtet, einen Missbrauchsverdacht an die Polizei oder an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Insbesondere bei innerfamiliärem Missbrauch ist das Jugendamt die entscheidende Stelle, die dafür sorgen kann, Gefahren für das betroffene Kind zu reduzieren. Die Aussetzung eines Umgangskontaktes, die Einschränkung des Sorgerechtes oder auch die Fremdunterbringung wird bei Bedarf vom Jugendamt beim



zuständigen Familiengericht beantragt. Seinem Auftrag entsprechend muss das Jugendamt immer alle Familienmitglieder im Blick haben.

- ▶ Das Jugendamt spricht mit allen, ob Opfer oder beschuldigtes Familienmitglied. Da Täter in der Regel keine Einsicht in ihr schädigendes Verhalten haben, ist es absolut notwendig, vor einer Konfrontation des Beschuldigten mit den Vorwürfen für den Schutz des betroffenen Kindes/der bzw. des Jugendlichen zu sorgen.
- ▶ Haben sexuelle Übergriffe durch Geschwister stattgefunden, kann das Jugendamt Hilfen für alle Kinder anbieten oder eine Fremdunterbringung des übergriffigen Kindes/der bzw. des Jugendlichen in Absprache mit den Eltern veranlassen.
- ▶ Aber auch Gespräche und die Vermittlung von Beratungs- und Betreuungsangeboten gehören zu den Aufgaben des Jugendamtes (SGB VIII § 28 Erziehungsberatung, § 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer oder § 31 sozialpädagogische Familienhilfe).
- ▶ Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, Mädchen und Jungen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung, auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch der Eltern, nach einer Meldung auf eine Kindeswohlgefährdung durch die Polizei oder durch pädagogische Fachkräfte in Obhut zu nehmen. Nach einer Inobhutnahme werden die Situationen, die dazu geführt haben, mit den Betroffenen besprochen und, wenn möglich, gelöst. Jede Inobhutnahme von mehr als 48 Stunden muss familiengerichtlich bestätigt werden.

8 WENN HILFE- UND SCHUTZBEDÜRFTIGE ERWACHSENE BETROFFEN SIND

Mitarbeiter_innen, die vermuten, eine hilfe- und/oder schutzbedürftige Person könnte sexualisierte Gewalt erfahren, müssen diese Sorge ernst nehmen und sich an eine Leitungskraft wenden. In diesem Fall kann eine besondere Herausforderung entstehen, da potenzielle Opfer aufgrund ihrer gesundheitlichen, kognitiven oder sprachlichen Situation möglicherweise nicht in der Lage sind, konkrete Aussagen zu machen. Gerade ihnen muss erhöhte Aufmerksamkeit und besonderer Schutz gelten.

Auf der persönlichen Ebene löst die Sorge, eine anvertraute Person könnte sexuell missbraucht werden, Betroffenheit aus und wirft Fragen auf: „Was soll ich jetzt tun?“, „Was ist passiert?“, „Wie werden die Eltern/die Sorgeberechtigten reagieren?“, „Ich muss mit ihnen reden, aber schade ich dann der/dem hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen?“, „An wen kann ich mich wenden?“, „Muss ich die Polizei einschalten?“

Der Wunsch, zu helfen, steht oftmals im Gegensatz zu dem Wunsch der Betroffenen, das Erzählte vertraulich zu behandeln. Manchmal machen auch verunsichernde oder vage Andeutungen ein Handeln schwer.

Bleiben Sie nicht allein. Auch Helfer_innen haben ein Recht auf Hilfe!



Der Verfahrensablauf auf
Seite 103 findet auch hier
Anwendung!



9 EINSCHALTUNG DER STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN

Sexueller Missbrauch von Kindern ist nach dem Strafgesetzbuch ein Officialdelikt, das heißt, wer von einem sexuellen Missbrauch erfährt oder einen diesbezüglichen Verdacht hat, ist nicht dazu verpflichtet, Anzeige zu erstatten. Polizei und Staatsanwalt hingegen müssen ein Ermittlungsverfahren einleiten, wenn sie auf irgendeine Weise Kenntnis davon erhalten. Zum Schutz des Kindes können vor allem auch vormundschafts- oder familiengerichtliche Verfahren in Gang gebracht werden.

Die vom Bundesministerium für Justiz (BMJ) formulierten **Leitlinien zur Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden** fordern dazu auf, Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch in einer Institution möglichst schnell an die Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben.

Tatsächliche Anhaltspunkte für einen Missbrauchsverdacht können Aussagen von Personen über eigene Wahrnehmungen, aber auch Aussagen über Wahrnehmungen Dritter sein. Auch anonyme Hinweise können tatsächliche Anhaltspunkte für eine Ermittlung beinhalten. Der Grundsatz, dass die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind, bedeutet nicht, sämtliche Informationen über Verdachtsfälle ohne eigene Bewertung weiterzuleiten.

Laut der im Erzbistum Hamburg gültigen Verfahrensordnung muss eine der unabhängigen Ansprechpersonen für Fragen zum sexuellen Missbrauch durch Priester und andere Mitarbeiter_innen kirchlicher Einrichtungen über alle Verdachtsfälle durch Mitarbeitende informiert werden.

Unter Hinzuziehung externer Fachkräfte schätzt die Leitungskraft die geschilderte Situation ein und überprüft, ob Anschuldigungen plausibel sind (Plausibilitätskontrolle). In einem gemeinsamen Gespräch mit den unabhängigen Ansprechpersonen werden dann alle weiteren notwendigen Schritte besprochen und Verabredungen getroffen.

Die Prüfung, ob ein Anfangsverdacht im Sinne von **§ 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO)** vorliegt, der die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens begründet, obliegt der Staatsanwaltschaft. Von dem Grundsatz des Einschaltens der Strafverfolgungsbehörden darf nur in folgenden Fällen abgewichen werden:

- ▶ Das Leben bzw. die Gesundheit des Opfers muss geschützt werden (Leitlinie 4a). Das bedeutet, dass die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers verursachen könnte. Eine Einschätzung dieses Ausnahmefalls darf nicht durch die involvierte Institution allein festgestellt werden, sondern nur mit externer Fachberatung.
- ▶ Das Opfer lehnt die Strafverfolgung ab (Leitlinie 4b). Der Wille des Opfers oder der Erziehungsberechtigten ist bei der Entscheidungsfindung über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen.
- ▶ Die verdächtige Person ist jugendlich und hat sich nur einer geringen Übertretung strafbar gemacht (Leitlinie 4d). Von einer Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

kann abgesehen werden, wenn durch erzieherische und/oder therapeutische Maßnahmen sowie durch Schutz und Betreuung des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder weitere Übergriffe ausgeschlossen werden können.

Grundsätzlich sind alle Gespräche in der Folge eines Übergriffs unter Angabe der Namen aller Beteiligten zu dokumentieren. Im Fall einer Strafanzeige muss im Sinne des Opferschutzes immer dafür gesorgt werden, dass die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen durch Beratungsstellen beraten werden und durch Juristinnen oder Juristen im Rahmen einer Nebenklage anwaltlich vertreten werden.

10 REHABILITATION – ZUM UMGANG MIT FÄLSCHLICHEN BESCHULDIGUNGEN

Der Verdacht auf sexualisierte Gewalt löst eine Vielzahl heftiger Emotionen und Verunsicherung aus. Ein Verdacht muss immer ernst genommen und überprüft werden. Sollte sich der Verdacht als eine fälschliche Beschuldigung herausstellen, beginnt das Rehabilitationsverfahren. Davon unberührt bleibt das Prinzip des Ansprechens und Öffnens des Themas im Team und der sorgfältigen Klärung, was zu dieser Beschuldigung geführt hat.

Die „**Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung**“ von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen und zum weiteren Vorgehen“ vom 1. Juli 2015 stellt in § 10 Anhörung der beschuldigten Person fest:

„Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher, unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.“

Das bedeutet, dass alle Maßnahmen zum Schutz des/der möglichen Opfers ergriffen werden müssen, wie z.B. eine Freistellung der beschuldigten Person. Bis zur Klärung der Beschuldigung besteht die Unschuldsvermutung. Sprachlich verpflichtet dies zu einer sorgfältigen Verwendung der Begriffe „Beschuldigter“ und „Täter“. Der Begriff „beschuldigte Person“ impliziert, dass es auch eine fälschliche Beschuldigung geben kann und der Verdacht oder die erhobenen Vorwürfe falsch sein können.

Eine fälschliche Beschuldigung ist für die beschuldigte Person, ihr privates und institutionelles Umfeld eine hohe Belastung und eine krisenhafte Erfahrung.

Die Rehabilitation einer beschuldigten Person ist immer Aufgabe des Trägers und der zuständigen Leitung. Jede Einrichtung wird dabei von der **Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg** unterstützt.



Rehabilitationsverfahren,
Seite 104



C. SCHÜTZEN

Der Schutz und die Würde eines jeden Einzelnen sind unantastbar.



Prävention im Erzbistum Hamburg hat das Ziel, für Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene und Mitarbeiter_innen ein sicherer Ort zu sein und ein hohes Maß an Strukturen zu schaffen, um den Tätern das Handeln massiv zu erschweren bzw. unmöglich zu machen.

Schutz bedeutet, die Autonomie und Selbstbestimmtheit von Mädchen und Jungen zu respektieren und zu fördern.

Schutz bedeutet, Mädchen und Jungen eine Sprache für ihre Gefühle und Bedürfnisse zu geben und sie bei der Regulation von Gefühlen zu unterstützen.

Schutz bedeutet für Menschen, die mit Kindern arbeiten, ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis einzuhalten und es immer wieder aufs Neue zu überprüfen.

Schutz bedeutet, dass Menschen bereit sind, zu erkennen und verantwortungsbewusst zu handeln.

1 ES GIBT KEINEN ABSOLUTEN SCHUTZ

Schutz für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene, aber auch für alle haupt- und ehrenamtlich engagierten Menschen ist das Interesse aller.

- ▶ Wie können wir verhindern, dass die uns anvertrauten Menschen Gewalt erfahren?
- ▶ Wo finde ich Hilfe und Schutz, wenn etwas passiert ist?
- ▶ Wie kann ich mich als hauptamtlich/ehrenamtlich tätige Person vor unberechtigten Vorwürfen schützen?

Dies sind drei zentrale Fragen für Menschen, die sich in den Einrichtungen und Diensten katholischer Träger sowie Pfarrgemeinden im Erzbistum Hamburg engagieren.

Es gibt keinen absoluten Schutz gegen sexualisierte Gewalt. Prävention kann Risiken verringern, Missbrauch frühzeitig beenden, bevor schwere seelische Verletzungen entstehen, und sie kann helfen, seelische Verletzungen schneller heilen zu lassen. Prävention kann aber keinen absoluten Schutz garantieren.



„Zentral für die Beendigung von institutionellem sexuellen Missbrauch sind Ansprechpartner, denen Kinder vertrauen, Hilfestellungen für Fachkräfte sowie die Thematisierung von sexuellem Missbrauch in der Institution.“

DJI-Abschlussbericht, 2011

Wichtig ist es, dass wir alle aufmerksam und sensibel auf die uns anvertrauten Menschen schauen und gemeinsam versuchen, sexualisierte Gewalt zu verhindern. Und wenn es doch passiert: Hinsehen und Unterstützung holen!



„Kein Raum für Missbrauch“ – die Kampagne des UBSKM

Seit 2013 läuft die Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“ vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Sie unterstützt unter anderem Einrichtungen wie z. B. Schulen, Kitas, Sportvereine und Kirchengemeinden dabei, öffentlich ein sichtbares Zeichen gegen sexualisierte Gewalt und für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu setzen.

Auf der Internetseite www.kein-raum-fuer-missbrauch.de des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung (UBSKM) finden Sie umfangreiche Informationen zur Prävention in den Bereichen Schule, Kita, Heime, Reisen, Sport und Freizeit sowie Gesundheit.

2 MIT ACHTSAMKEIT SCHÜTZEN

Das komplexe Bedingungsgefüge sexualisierter Gewalt verlangt, dass jede kirchliche Einrichtung sich als Ganzes, in allen verschiedenen Bereichen und mit allen Haupt- und Ehrenamtlichen mit dem Thema befasst und Prävention als eine gemeinsame Haltung lebt. Das heißt: Aufmerksam und sensibel auf die anvertrauten Menschen zu schauen und gemeinsam alles zu tun, um sexualisierte Gewalt zu verhindern.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, am Aufbau einer Kultur der Achtsamkeit mitzuwirken. Es geht um mehr als nur isolierte Einzelmaßnahmen. Es geht um ein Umdenken im Umgang mit Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, aber auch um ein Umdenken im Umgang mit allen Verantwortlichen innerhalb der Einrichtungen des Erzbistums und mit uns selbst.

Die Kultur der Achtsamkeit besteht aus gemeinsamen Überzeugungen, Werten und Regeln, die in tief empfundenen Gefühlen der Billigung oder der Missbilligung verankert sind. Diese Kultur wird getragen von Fachwissen und einer Feedback-Kultur. Es geht um ein anderes Handeln: hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein, Zivilcourage zeigen und fördern.

Im Sinne einer Qualitätsentwicklung sollen neue Gewohnheiten entstehen, die gemeinsam gelebt werden. Zu diesem Umdenken gehört auch, dass man bewusst von gewohnten Denkmustern und Wahrnehmungsfiltren zurücktritt und eine „Weitwinkelsicht“ einnimmt; die neue Sicht kann helfen, das bisher Übersehene und noch nie Gesehene früher (also rechtzeitig) zu bemerken.

Mehr Achtsamkeit trägt dazu bei, eine sicherere Umgebung für Kinder und Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene aufzubauen und feinfühler dafür zu werden, wie die Rechte und die Partizipation von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern oder erwachsenen Schutzbefohlenen in den Mittelpunkt gestellt werden können.

Achtsamkeit beginnt im Umgang mit sich selbst. Sie beginnt damit, aufmerksamer mit sich selbst umzugehen – mit den eigenen Gefühlen, mit Ideen und Kritik, mit Transparenz und Zusammenarbeit. Dies bedeutet, die eigenen Gefühle besser wahrzunehmen, kritische Impulse zuzulassen und im eigenen Handeln Transparenz und Partizipation umzusetzen. Dies kann erleichtern und das eigene Handeln bereichern. Dieser Prozess unterstützt Menschen, die mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen arbeiten, dabei, eindeutige Handlungssicherheit zu finden und in der Ausübung ihrer Arbeit gestärkt zu werden.

3 KINDER, JUGENDLICHE UND SCHUTZBEFOHLENE ALS ZIELGRUPPEN PÄDAGOGISCHER PRÄVENTION

Das zentrale Ziel aller präventiven Maßnahmen ist es, Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen und sie in ihrem Selbst-, Körper- und Grenzbewusstsein zu stärken. Dazu gehört es, ihnen eine Sprache für ihren Körper und ihre Gefühle zu vermitteln und sie alters- und zielgruppengerecht über Gewalt aufzuklären.

Diese Maßnahmen zur Stärkung (Empowerment) richten sich direkt an Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene. Ulli Freund prägt hierfür den Begriff „pädagogische Prävention“.

Pädagogische Prävention (nach Ulli Freund)

„die pädagogische Prävention

- ist die Antwort der Pädagogik auf Täterstrategien und tatbegünstigende Umstände
- bereichert den Erziehungsalltag in Familien und Einrichtungen
- heißt, die enorme Verletzlichkeit von Kindern für sexualisierte Gewalt nicht (unbewusst) zu vergrößern, sondern Risiken zu verringern
- bedeutet, Mädchen und Jungen von Anfang an all das mitzugeben, was Täter_innen und ihren Strategien in die Quere kommt
- besteht aus Erziehen und Sprechen“

Quelle: www.praevention-ullifreund.de



3.1 Schützen und Stärken

Kirchliche Handlungsfelder sollten eine Atmosphäre schaffen, in der ein offenes Gespräch über Gefühle, Unsicherheiten, Sorgen und Sexualität möglich ist. Ihre Angebote berücksichtigen die geschlechtsspezifischen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und sind in einer Form konzipiert, dass sie auch Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene mit einem besonderen Förderungsbedarf erreichen. Dazu gehört auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes die Vermittlung von Normen und Werten, die auf Personalität, Partnerschaftlichkeit und gegenseitigem Respekt basieren.

3.2 Den Kindern eine Sprache geben

Die Vermittlung von Körperwissen und Gespräche über Gefühle sollten Bestandteil der alltäglichen Erziehung sein. So können Mädchen und Jungen sich und ihren Körper kennen- und lieben lernen. Auf der Basis dieser Grunderfahrung können Kinder ihre Persönlichkeit entwickeln, lernen, Grenzen zu setzen und Grenzüberschreitungen zu erkennen.

Zuallererst ist das Aufgabe von Eltern. Sie sollten mit ihren Kindern über Gefühle, über den Körper und seine Funktionen sprechen. Hierzu gehört es auch, gemeinsam altersgerechte Worte zu finden für alles, was mit Sexualität zu tun hat – Wörter, die für sie selber positiv besetzt sind und gemeinsame Gespräche ermöglichen.

Mädchen und Jungen, die in einem geschützten Rahmen Lust und Freude am eigenen Körper erleben dürfen, lernen sich selbst als schützens- und liebenswerte Personen kennen. Sie machen positive Körpererfahrungen und entwickeln mit der entsprechenden Begleitung Erwachsener eine Sprache, mit der sie deutlich machen können, was sie sich wünschen und was sie als angenehm empfinden.

Wenn ein Kind Worte für sich, seinen Körper und seine Gefühle hat, kann es über angenehme, aber auch unangenehme Erfahrungen sprechen. Kulturelle, religiöse oder auch persönliche Gründe können Erwachsenen diese Gespräche und diese Haltung erschweren. Mit Blick auf den Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt bleiben sie dennoch wichtig.

Mädchen und Jungen brauchen den Wortschatz und konkrete, altersangemessene Beschreibungen, um sich vorstellen zu können, was sexueller Missbrauch ist. Eltern und andere Bezugspersonen, die mit Kindern darüber sprechen, zeigen ihnen deutlich, wie wichtig ihnen die Sicherheit der Kinder ist und dass sie für sie da sind. Sprachlosigkeit und Tabuisierung sind lähmend für Erwachsene und Kinder. Schweigen schützt nur die Täter. Reden stärkt.





Eine kindgerechte Definition von sexuellem Missbrauch könnte folgenden Inhalt haben:

Es gibt Menschen, die das Vertrauen von Mädchen und Jungen ausnutzen. Sie wissen, dass Geborgenheit, Kuschneln und Nähe schöne Gefühle sind. Sie wissen auch, dass es Kindern Spaß macht, Neues zu entdecken und auszuprobieren. Sie tun so, als wären sie nett, aber in Wirklichkeit wollen diese Menschen die Kinder ausnutzen.

Sie fassen Mädchen z. B. an die Brust, die Scheide oder den Po oder Jungen an den Penis. Oder sie wollen selbst von Kindern angefasst oder angeschaut werden. Das alles ist sexueller Missbrauch.

Die Kinder spüren dann, dass etwas nicht stimmt. Aber manchmal trauen sie sich nicht, mit jemandem darüber zu reden, weil ihnen gesagt wurde, dass das alles schon in Ordnung ist oder dass es ein Geheimnis ist.

Das stimmt aber nicht: Niemand hat das Recht, ein Kind sexuell zu missbrauchen – das ist verboten. Täter wollen, dass Kinder niemandem etwas davon erzählen, bloß damit sie immer weitermachen können.

Erzähl mir davon, wenn du Sorgen hast und traurig bist. Ich bin für dich da. Und wenn ich mal nicht richtig zuhöre, sag mir bitte, dass es ganz wichtig ist. Du darfst mich daran erinnern, dass ich dir gesagt habe, dass ich für dich da bin. Denn ich möchte, dass es dir gut geht.

Quelle: Kerger-Ladleif, Carmen: Kinder beschützen! Sexueller Missbrauch – Eine Orientierung für Mütter und Väter, Köln: Mebes & Noack 2012, S. 80

Wenn Mädchen und Jungen Sexualität als Tabu erleben, erhöht sich für sie das Risiko, sexuelle Grenzverletzungen zu erleben. Täter nutzen Tabuisierung und Geheimhaltung für ihre Zwecke. Sie nutzen die Unwissenheit aus und übernehmen die Definitionsmacht, indem sie Kindern vermitteln – unter Geheimhaltungsdruck –, dass die Missbrauchshandlungen „normal“ seien. Kinder, die gelernt haben, dass über Sexualität nicht gesprochen werden darf, wenden sich nicht an ihre Eltern oder andere Erwachsene, wenn sie sexuelle Grenzverletzungen erleben.

Ein Kind, das angenehme und unangenehme Gefühle deutlich unterscheiden kann und sich selbst als schützenswert empfindet, fühlt Selbstbewusstsein und Selbstsicherheit. Diese Erfahrung ermöglicht es Kindern, auch Annäherungsversuche eines Täters als solche wahrzunehmen und zu benennen.

3.3 Mädchen und Jungen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen

Mädchen und Jungen mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung befinden sich in lebenslanger Abhängigkeit von unterstützenden Personen. Insbesondere bei kognitiver Beeinträchtigung ist ihre Möglichkeit, zu begreifen und Übergriffe als solche einzuordnen, eingeschränkt. Das Risiko in allen Lebensphasen, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden, ist nachweislich erhöht – bei gleichzeitig geringeren Möglichkeiten, sich zu wehren und Hilfe zu holen.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung unterliegt einem dreifachen Tabu: Behinderung, Sexualität und Gewalt.

Diesen Tabus entgegenzutreten und Menschen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen ein Wissen über ihre Rechte, Sexualität und Abwehrstrategien zu vermitteln, ist ein wichtiges Anliegen des kirchlichen Schutzauftrages.

3.4 Sexuelle Bildung in Institutionen

Eine auf den christlichen Grundwerten basierende sexuelle Bildung ist ein Baustein der institutionellen Prävention auch in kirchlichen Einrichtungen. Sie fokussiert entwicklungs-gerechte, zwischenmenschliche Beziehungserfahrungen und hilft, sich ethisch und moralisch zu orientieren und das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung konsequent zu schützen.

Die konzeptionelle Auseinandersetzung mit diesem Thema in Einrichtungen des Erzbistums Hamburg kann Handlungssicherheit für Mitarbeiter_innen und Leitungen schaffen. Sie bietet die Basis für ein partizipativ entwickeltes Regelwerk, die Verständigung über den Umgang mit Intimität und Privatsphäre. Sie erzeugt ein Klima, in dem über Sexualität, Grenzen und Gefahren offen gesprochen werden kann und Hilfe besser möglich wird (gemäß § 2 (1–8) PräVO).



Kinder und Jugendliche müssen wissen:**Dein Körper gehört dir!**

Vermitteln Sie Kindern und Jugendlichen, dass sie selbst über ihren Körper bestimmen und andere ihn nicht einfach ungefragt anfassen dürfen. Jede_r darf selbst entscheiden, wie nah eine andere Person kommen darf. Bestärken Sie die Kinder und Jugendlichen, unerwünschte Küsse, Zärtlichkeiten oder andere Berührungen abzuwehren.

Dein Gefühl hat Recht!

Ermöglichen Sie Kindern und Jugendliche, ihren eigenen Gefühlen nachzuspüren, sie auszudrücken und sich auf sie zu verlassen.

**Du darfst Nein sagen!
Du hast ein Recht auf Widerspruch!**

Kinder und Jugendliche müssen schon im Elternhaus, in der Kindertagesstätte und in der Schule lernen, dass sie Unangenehmes und Unrecht nicht hinnehmen müssen. Selbstbewusste Kinder wissen, dass Erwachsene nicht immer Recht haben und sie Nein-Sagen und widersprechen dürfen.

Unterscheide zwischen guten und schlechten Geheimnissen!

Vermitteln Sie Mädchen und Jungen, dass es „gute“ und „schlechte“ Geheimnisse gibt. „Schlechte“ Geheimnisse verursachen belastende, unangenehme Gefühle. Über „schlechte“ Geheimnisse dürfen Kinder reden. Das ist kein Petzen und kein Verrat! Gute Geheimnisse haben ein Ende, denn sie sind meistens Überraschungen, die schlechten nicht.

Du hast ein Recht auf Hilfe! Sprich darüber, damit es dir besser geht!

Vermitteln Sie Kindern und Jugendlichen, dass sie mit ihren Sorgen zu Ihnen kommen können. Hören Sie ihnen zu, wenn sie Ihnen etwas mitteilen oder erzählen wollen.

Du hast keine Schuld!

Mädchen und Jungen müssen wissen, dass immer die Täter die Verantwortung für das tragen, was passiert, und dass Opfer sexualisierter Gewalt keine Schuld haben.

Diese zentralen Botschaften der Stärkung und Selbstbestimmung gelten selbstverständlich auch für alle Erwachsenen, die einer besonderen Fürsorge und Obhut bedürfen.

4 INSTITUTIONELLE PRÄVENTION/SCHUTZKONZEPTE

Alle Einrichtungen und Dienste im Erzbistum Hamburg sind beauftragt und verpflichtet, für die psychische und physische Integrität von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu sorgen sowie Schutz, Sicherheit und Vertrauen zu bieten.

Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene müssen optimalen Schutz („protection“), angemessene Beteiligungsmöglichkeiten („participation“) und eine größtmögliche Förderung ihrer Entwicklung („provision“) erfahren.

Diese Haltung schafft – verbunden mit dem Wissen über Täter, ihre Strategien und gewaltbegünstigende Faktoren in Institutionen – die Grundlagen zur Entwicklung institutioneller Standards zum Schutz für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene.

Die institutionelle Prävention beinhaltet die Entwicklung eines Schutzkonzepts, in dem auf Basis einer einrichtungsspezifischen Risikoanalyse Standardbausteine der Prävention passgenau auf die jeweilige Einrichtung angewendet werden. Schutzkonzepte müssen in einem partizipativen Prozess mit allen Beteiligten entwickelt und implementiert werden. In der Risikoanalyse werden bauliche, strukturelle, inhaltliche und persönliche Risikofaktoren transparent. Jeder Arbeitsbereich wird darauf „abklopft“, was diesbezügliche Stärken und Schwächen sind. Kirchliche Rechtsträger haben ihre Strukturen und Prozesse zur Prävention von jeder Form sexueller Gewalt, insbesondere sexuellem Missbrauch, transparent, nachvollziehbar und kontrollierbar zu gestalten und weiterzuentwickeln (§ 2 PräVO).

4.1 Warum Schutzkonzepte erstellt werden müssen

Vergangenheit und Gegenwart haben gezeigt, dass potenzielle Täter_innen Institutionen ohne Schutzmechanismen finden und für ihre Taten nutzen. Einrichtungen und Dienste katholischer Träger sowie Pfarrgemeinden im Erzbistum Hamburg sind deshalb gehalten, aktiv zu werden und entsprechend der jeweils gültigen **Präventionsordnung** ein passendes Schutzkonzept zu entwickeln, um den unterschiedlichen Situationen vor Ort gerecht zu werden.

Die Einrichtungen und Dienste katholischer Träger sowie von Pfarrgemeinden sollen signalisieren, dass ihre Einrichtung und ihre Mitarbeiter_innen für die Problematik sensibilisiert und jederzeit ansprechbar sind und wissen, wer weiterhelfen kann. Sie sollen und können nicht die Kompetenz der Fachberatungsstellen ersetzen. Mit einem effektiven Schutzkonzept unterstreichen sie aber, dass sie dem Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen höchste Priorität einräumen.

4.2 Wer für die Erstellung eines Schutzkonzepts verantwortlich ist

Die Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten ist Aufgabe der Leitung einer Institution. Wichtig ist jedoch, dass die Leitung nicht allein die treibende Kraft bleibt, sondern dass es ihr frühzeitig gelingt, alle Mitarbeitenden zu motivieren und die identitätsstiftende Kraft von Prävention zu nutzen. Aus diesem Grund sollte die Entscheidung für den präventiven Kinderschutz auch in dem Leitbild oder der Satzung der Institution formuliert werden. Der Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch hat in seinem Abschlussbericht Leitlinien formuliert, die einen Handlungsrahmen vorgeben, den Institutionen und Träger im Rahmen eines Qualitätsentwicklungsprozesses ihren spezifischen Gegebenheiten entsprechend füllen und anpassen sollen. Schutzkonzepte sind dabei ein zentraler Baustein.

- ▶ Gibt es angemessene Regeln im Umgang mit Nähe und Distanz? Wenn ja, welche?
- ▶ Wie ist die Offenheit und Fehlerkultur im Team/im Verband/in der Einrichtung?
- ▶ Gibt es ein Beschwerdeverfahren?
- ▶ Wie werden Kinder/Jugendliche/Schutzbefohlene im Alltag beteiligt?
- ▶ Gibt es Präventionsangebote?
- ▶ Haben alle das notwendige Basiswissen zum Thema?

Zur Risikoanalyse gehört auch die Prüfung einer erhöhten Anfälligkeit bzw. des Grades der Verletzlichkeit zum Beispiel der Leitungs- und Teamstruktur.

Die Ergebnisse der Analyse zeigen, welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen im Sinne des Schutzauftrags erforderlich sind.

4.4.2 Beteiligung (sog. Partizipation)

Das Schutzkonzept wird gemeinsam von der jeweiligen Leitung und den Mitarbeiter_innen vor Ort erarbeitet. Die Verantwortung liegt bei der Leitung. Sie muss die Initiative ergreifen, Aktivitäten koordinieren und die Umsetzung gewährleisten. Unterstützung bietet die [Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg](#).

Bei der Entwicklung des Schutzkonzepts sollten Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene Möglichkeiten zur Beteiligung erhalten. Im Rahmen der Risikoanalyse hat Partizipation eine zentrale Bedeutung. Die Erfahrungen und Einschätzungen derjenigen, für die Prävention umgesetzt wird, und derer, die für sie Personensorge tragen, sind unverzichtbar. Ihre Vorstellungen öffnen einen Blickwinkel auf Strukturen und Prozesse, der wesentlich zu praxistauglichen Schutzkonzepten beiträgt.

Partizipatives Vorgehen ermöglicht es, sensibel von den Schutzbefohlenen her zu denken und ihnen zugleich zu signalisieren, dass ihre Erfahrungen ernst genommen werden und in die Präventionsarbeit einfließen. Beteiligung heißt auch, dass regelmäßige Befragungen über den Grad der subjektiv empfundenen Zufriedenheit stattfinden, als Mittel steter Verbesserung und Organisationsentwicklung.

4.4.3 Was zu beachten ist

Im Mittelpunkt eines Schutzkonzepts stehen die Sicherung der Rechte von Kindern, Jugendlichen, jungen Frauen und jungen Männern, ihr Schutz, die Sicherung des Kindeswohls und die Förderung der altersgemäßen Entwicklung eines aufgeklärten, selbstbestimmten und nicht tabuisierten Umgangs mit Sexualität (UBSKM 2013, S. 10).

Zu diesem Schutz müssen in der Konzeptentwicklung unterschiedliche Täter-Konstellationen berücksichtigt werden. Neben dem Schwerpunkt der sexualisierten Gewalt von Mitarbeiter_innen gegen Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene gibt es auch die sexualisierte Gewalt, die von Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen selbst verübt wird, sowie die sexualisierte Gewalt im familiären und sozialen Umfeld.



Übersicht über
Fachberatungsstellen,
Seite 89 ff.

4.3 Wer bei der Erstellung eines Schutzkonzepts hilft

Eine Institution, die ein Schutzkonzept erstellt, sollte sich von Beginn an von einer spezialisierten Fachberatungsstelle begleiten lassen. Zum einen benötigt dieser Prozess Fachkompetenz und Erfahrung, zum anderen einen unabhängigen Blick von außen, um Betriebsblindheit und die damit verbundenen Auslassungen zu vermeiden, aber auch um Dynamiken innerhalb der Institution zu erkennen, die im Konzept berücksichtigt werden sollten. Gerade für die Erarbeitung eines Notfallplans ist fachliche Unterstützung durch externe Expertinnen oder Experten unverzichtbar. Der Notfallplan ist ein wichtiger Bestandteil eines Schutzkonzepts und regelt das Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch innerhalb, aber auch außerhalb der Institution und trägt dazu bei, eine solche Belastungssituation zu meistern. Laut **§ 8 b Absatz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII** haben Institutionen einen Anspruch auf Beratung gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe.

4.4 Womit zu beginnen ist

4.4.1 Risikoanalyse

Für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist es notwendig, zunächst bestehende Sicherheitslücken in den kirchlichen Institutionen und Räumen zu analysieren. Diese Risikoanalyse zielt auf größtmögliche Sicherheit für alle, die die Einrichtung besuchen oder in ihr leben sowie die, die dort arbeiten und Verantwortung tragen. Die Analyse macht deutlich, wo genau die „verletzlichen“ Stellen einer Institution liegen. Es geht um eine professionelle Thematisierung und Klärung der Gefährdungsrisiken, auf deren Grundlage das Schutzkonzept entwickelt wird.

Diese Risikoanalyse – im strukturellen, räumlichen und persönlichen Bereich – geht folgenden Fragen nach:

- ▶ Welche Personen sind besonders gefährdet?
- ▶ Welche Situationen im Arbeitsalltag sind besonders risikohaft für Grenzverletzungen, Übergriffe, Gewalt und Machtmissbrauch?
- ▶ Welche Situationen/Abläufe könnten von Tätern zur Vorbereitung oder Umsetzung ihrer Absichten genutzt werden?
- ▶ An welchen Orten/in welchen Räumen bestehen besondere Gefahrenmomente?



Beispielhafte
Risikoanalyse,
Seite 114 ff.



Es empfiehlt sich insgesamt, auf Chancen und Risiken im Umgang mit den digitalen Medien, insbesondere bei der Nutzung von Smartphones und Internet zu achten. Die hier entstehenden Risiken sollten in der konzeptionellen Präventionsarbeit altersgerecht berücksichtigt werden. Die positiven Potenziale der digitalen Medien können hingegen für die Präventionsarbeit genutzt werden.

4.5 Inhalt eines Schutzkonzepts

4.5.1 Personalauswahl: Einstellungs- oder Klärungsgespräch (§ 4 PräVO)

Prävention gegen jede Form sexualisierter Gewalt ist im Einstellungsgespräch von Mitarbeiter_innen oder im Rahmen eines Klärungsgesprächs einer ehrenamtlich einzusetzenden Person zu thematisieren. In regelmäßigen Abständen während der Dauer des Einsatzes der verpflichteten Personen ist dies in angemessenem Umfang zu wiederholen. Solche Gespräche sind zu dokumentieren.

Ein Vorschlag für eine solche standardisierte Frage:

„Seit 2010 haben wir erkannt, dass wir stärker auf Prävention sexualisierter Gewalt achten müssen. Wir haben es uns in dieser Einrichtung zur Aufgabe gemacht, daraus zu lernen und neuem Leid vorzubeugen. Wir erwarten von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dass sie sich der Verantwortung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen stellen. Damit verbunden ist ein grenzwahrender Umgang mit Kindern und Jugendlichen und ein aufmerksames ‚Hinschauen anstatt Wegschauen‘. Wir sprechen hierbei von einer sog. ‚neuen Kultur der Achtsamkeit‘, an der mitzuarbeiten Sie verpflichtet sind, wenn wir uns für Sie entscheiden. Wie würden Sie diese Verpflichtung in Ihrem künftigen Aufgabengebiet umsetzen?“

Ein solcher Bestandteil im Auswahlgespräch verknüpft die Präventionsziele mit der Personalauswahl.

Die erforderliche Ablehnung sexualisierter Gewalt wird klar markiert und es wird eingeladen, an der „Kultur des aufeinander Achtens“ mitzuwirken. Gleichzeitig beinhaltet diese Frage die unmissverständliche Haltung des Erzbistums Hamburg, sich der Problematik Sexueller Missbrauch zu stellen. Mit diesem klaren Signal macht sich das Erzbistum bzw. die einstellende Einrichtung für pädosexuell veranlagte Menschen gewünschtermaßen zu einem unattraktiven Dienstgeber, hingegen für Bewerber_innen mit einem stark ausgeprägten Verantwortungsgefühl für Kinder- und Jugendschutz zu einem attraktiven Dienstgeber.

4.5.2 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Nach dem neuen **Kinderschutzgesetz** ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Mitarbeiter_innen der freien Jugendhilfe verpflichtend.

Das erweiterte Führungszeugnis sollte von der Leitung nicht als lästige Formalie betrachtet werden. Der offensive Umgang mit diesem Instrument des Kinderschutzes hat eine präventive Signalwirkung und dient auch zur Abschreckung. Alle diese Maßnahmen zeigen, dass Tätern bzw. Täterinnen und ihren Strategien kein Raum gewährt wird.

Beispiel:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige erhalten nach Beendigung ihrer Tätigkeit bzw. bei Stellenwechsel zeitnah einen Fragebogen, in dem der Umgang mit der Grenzachtung in der Einrichtung abgefragt wird. Der Fragebogen könnte so gestaltet sein, dass er sowohl bei der Einrichtung als auch bei einer externen Beschwerdestelle auf diözesaner Ebene abgegeben werden kann.

4.5.3 Selbstverpflichtungserklärung (§ 3 PräVO)

Jede Person hat bei Beendigung einer Qualifizierungsmaßnahme nach diesem Gesetz die in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügte Selbstverpflichtungserklärung abzugeben. Für den Fall, dass wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexueller Gewalt ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, ist diese verpflichtet, dies ihrem Dienstvorgesetzten oder der Person, die sie zu ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen. Darüber hinaus muss je nach Art des Auftrages eine ergänzende Selbstauskunftserklärung oder eine Erklärung für Ehrenamtliche eingeholt werden. Ein Schutzkonzept umfasst zudem Informations- und Präventionsangebote gegen sexualisierte Gewalt für Kinder und Jugendliche. Hierbei ist besonders auf geschlechts- und zielgruppenspezifische sowie kultursensible Angebote zu achten.

4.5.4 Verhaltenskodex (§ 3 PräVO)

Ein Verhaltenskodex enthält Regeln, die den „verletzlichen“ Stellen der Institution, aber auch ihren konkreten Arbeitsbedingungen Rechnung trägt. Alle Mitarbeiter_innen werden in ihrem Verhalten im Umgang mit Mädchen und Jungen daran gemessen. Als verbindlicher Orientierungsrahmen hilft ihnen dabei, den Schutz der Mädchen und Jungen zu gewährleisten, aber auch sich selbst vor falschen Verdächtigungen zu schützen. Er sollte gemeinsam diskutiert und entwickelt werden.

Die Verletzung des Verhaltenskodexes kann arbeitsrechtliche Konsequenzen wie Ermahnung, Abmahnung oder Kündigung nach sich ziehen.



4.5.5 Kultur der Fehlerfreundlichkeit

Eine Kultur der Fehlerfreundlichkeit ermöglicht es, Fehler nicht nur als richtig oder falsch zu bewerten, sondern einen Dialog zu eröffnen über das Entstehen von Fehlern und die Möglichkeiten des zukünftigen Vermeidens.

Fehler sind menschlich. Zentral für den Schutz von Mädchen, Jungen und Schutzbefohlenen ist eine Atmosphäre, die ermutigt, Fehler anzusprechen – die eigenen und die bei anderen wahrgenommenen. Offene, vertrauensvolle Bewertung eigenen Handelns, der Mut, sich als lernend zu begreifen und das Aussprechen von Fehlern oder einem möglichen Fehlverhalten verändert die Kultur des Miteinanders. Vertrauen und Handlungssicherheit werden gestärkt.

Grundlagen für eine fehlerfreundliche Atmosphäre sind:

- ▶ eine wechselseitig wertschätzende Haltung
- ▶ Transparenz über Motive und Absichten des Handelns
- ▶ Team- und Selbstreflexion
- ▶ Bereitschaft, sich mit den eigenen Grenzen auseinanderzusetzen und diese ernst zu nehmen
- ▶ Bereitschaft von Leitungsverantwortlichen, Fehler als Entwicklungschancen wahrzunehmen und nicht nur als Mangel

Der konstruktive Umgang mit Fehlern bedeutet, nachhaltige Lösungen zu finden, die eine Wiederholung des Fehlers und Fehlverhaltens verhindern.

Umgang mit Konflikten

Im Arbeitsalltag kann es zu vielfältigen Konflikten kommen, die der konstruktiven Lösung bedürfen. Nicht aufgearbeitete Konflikte bergen ein hohes Risikopotenzial. Sie tragen oftmals dazu bei, dass Mitarbeiter_innen sich ohnmächtig fühlen, sich nicht trauen, Fehler oder schwierige Situationen im Arbeitsalltag anzusprechen. Die Folge: Der aktive Schutz aller Schutzbefohlenen droht aus dem Blick zu geraten.

Eine Kultur des achtsamen Umgangs soll dazu beitragen, Konflikte konstruktiv, aber auch unter Hinzuziehung arbeits- oder disziplinarrechtlicher Maßnahmen zu lösen.

Transparenz und Kommunikation

Transparenz bedeutet Prävention, denn Täter, die Regeln verletzen, setzen alles daran, dass darüber nicht gesprochen wird. Zu Transparenz gehört die regelmäßig gepflegte Kommunikation, z. B. Dienstbesprechungen und der Austausch über alle dienstlichen Belange.



4.5.6 Mitteilungspflicht

Weiter enthält der Verhaltenskodex die Verpflichtung, Verstöße von Kolleg_innen der Leitung mitzuteilen, damit es nicht von Freundschaft und Loyalität abhängt, ob Fehlverhalten benannt wird.

4.5.7 Beratungs- und Beschwerdewege

Es müssen Beratungs- und Beschwerdeverfahren eingeführt und bekannt gemacht werden. Dazu gehört auch das Benennen interner und externer unabhängiger Ansprechpersonen, denen sich Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene und ihre Bezugspersonen bei Sorgen und Gefährdungslagen anvertrauen können.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht zuständig oder verantwortlich für die Klärung von Verdachtsmomenten oder gar eine Beratung von Betroffenen.



4.5.8 Qualitätsmanagement (§ 7 PräVO)

Die Implementierung der **Präventionsordnung** bedarf derzeit vielfach der Entwicklung neuer Konzeptionen. Diese sollten sich im Rahmen bewährter fachlicher Konzepte bewegen, sind aber in der Breite und Tiefe, wie sie die Ordnung vorsieht, noch nie flächendeckend eingesetzt worden. Daher empfiehlt es sich, eine selbstverständliche Qualitätsüberprüfung der eingesetzten Instrumente vorzusehen. Diese dient vor allem der Überprüfung, ob das zentrale Ziel erreicht wird, einen Beitrag dazu zu leisten, dass Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ein sicherer Raum des Aufwachsens und Lebens in kirchlichen Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen bereitgestellt wird.

Beispiel:

Ein einmal erstellter Verhaltenskodex stellt zunächst nur ein Rahmengerüst dar. Damit er innerlich akzeptiert und zum Fundament einer Kultur der Achtsamkeit wird, ist es nötig, kontinuierlich Anreize zu setzen, ihn zu erfüllen. Dazu gehört auch, zu überprüfen, ob er praxisgeeignet und umsetzbar ist. Im Bereich der Wirtschaft hat sich für die kontinuierlichen Maßnahmen, die darauf abzielen, die Einhaltung des Verhaltenskodexes im Innern zu fördern und nach außen bekannt zu machen, der Begriff des Compliance Managements entwickelt.



Qualitätsentwicklung im Bereich des Verhaltenskodexes kann z. B. durch einen Qualitätszirkel oder eine Ethikkommission geschehen, die jährlich die Umsetzung sondiert und weitere Maßnahmen empfiehlt.

4.5.9 Aus- und Fortbildung (Präventionsschulungen)

Alle Mitarbeiter_innen sollten gut über sexualisierte Gewalt, Fragen des Kinderschutzes, der professionellen Nähe und Distanz und der Prävention informiert sein, damit sie über die nötige Handlungssicherheit und Sensibilität verfügen, eine mögliche Gefährdungslage zu erkennen und angemessen reagieren zu können. Es ist wichtig, dass sie die Relevanz des Themas annehmen, Sensibilität entwickeln und auch die Entwicklung des Schutzkonzepts aktiv mittragen.

Dafür brauchen sie Grundlagenwissen und vertiefende Fortbildungen. Die Ausbildung soll an der Art, Dauer und Intensität des Umgangs mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ausgerichtet sein.

Mitarbeiter_innen in leitender Verantwortung sollen sich zu ihren Führungsaufgaben im Krisenfall und für die Implementierung institutioneller Schutzkonzepte qualifizieren.

Es empfiehlt sich, externe Referentinnen und Referenten einzubeziehen, um eine Öffnung nach außen zu gewährleisten. Sie ist die Voraussetzung dafür, dass auch Grenzverletzungen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reflektiert und benannt werden können.

Eltern sollten durch Informationsveranstaltungen und Workshops für das Anliegen der Prävention gewonnen werden, und zwar sowohl für die Vorgehensweise der Institution als auch für die eigene präventive Erziehungshaltung.

4.5.10 Vernetzung

Zur Durchführung einer verantwortungsvollen und umfassenden Präventionsarbeit sind Kompetenzen aus verschiedenen Fachbereichen erforderlich, z.B. aus der (Sozial-)Pädagogik, der Psychologie, der Medizin und den Rechtswissenschaften. Jede Berufsgruppe und Institution hat spezifische Aufgaben, Handlungsmöglichkeiten und Grenzen, die erst in abgestimmter Kooperation optimale Präventionsarbeit ermöglichen.

Es ist daher wichtig, dass sich alle Einrichtungen um Vernetzungen mit diesen verschiedenen Fachdisziplinen in ihren Regionen bemühen. Hierzu sollten z.B. von der für Präventionsfragen geschulten Person der Einrichtung bzw. des Trägers Kooperationsgespräche geführt und ein Adressverzeichnis mit den entsprechenden Ansprechpersonen angelegt werden.

Dieses Vernetzungsverzeichnis sollte unter anderem die Kommunikationsdaten folgender Ansprechpartner beinhalten:

- ▶ erfahrene Fachkräfte nach **§ 8 a SGB VIII** in der Region
- ▶ Beratungsstellen in der Region
- ▶ Allgemeiner Sozialer Dienst des kommunalen Jugendamtes
- ▶ Polizei, Kommissariat, Kriminalprävention/Opferschutz
- ▶ unabhängige Ansprechpersonen für Hinweise auf sexualisierte Gewalt im Erzbistum Hamburg
- ▶ diözesane Präventionsbeauftragte im Bereich des Erzbistums Hamburg
- ▶ externe Fachberatungsstellen

4.5.11 Evaluation

Präventionsarbeit betritt immer wieder „Neuland“. Das macht als begleitenden Prozess eine Evaluation notwendig, die die Projekte, Prozesse und Organisationselemente daraufhin bewertet, inwieweit sie sich als geeignet erweisen, den angestrebten Zweck des besseren Schutzes für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene zu erfüllen.

Durch Evaluation sollen Arbeits- und Lernprozesse im Rahmen der Präventionsarbeit auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Es geht darum, systematisch Prozesse und Ergebnisse der Präventionsarbeit zu erfassen und nach vorher festgelegten und begründbaren Kriterien zu bewerten. Auf dieser Grundlage kann festgestellt werden, ob eine Präventionsmaßnahme greift oder ob diese neu justiert werden muss. Evaluation trägt dadurch zur Qualitätssicherung und zur Qualitätsentwicklung der Präventionsarbeit bei.

4.5.12 Nachhaltige Aufarbeitung

Die nachhaltige Aufarbeitung erfordert einen offenen Umgang mit dem schmerzlichen Scheitern der Institution, das jeder Fall sexualisierter Gewalt beinhaltet. Nur was besprochen und analysiert wird, trägt dazu bei, dass die Institution künftig Fehler nicht wiederholt. Schweigen hilft nur den Tätern.

Wolff (2014, S. 106) nennt drei „Prinzipien“, nach denen vorgegangen werden sollte:

- ▶ Dynamiken der Organisation erkennen und verstehen
- ▶ Präventionsmaßnahmen aus Erfahrung herleiten
- ▶ Perspektiven wechseln und Erfahrungen einbinden

Mit Eingang von tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht auf sexualisierte Gewalt in einer Institution muss immer geprüft werden, inwieweit Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne sowie für Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind.

Es ist darauf zu achten, dass ggf. Hilfen geschlechtsspezifisch differenziert anzubieten sind. Ziel dieser Hilfen ist, nach dem Bekanntwerden sexualisierter Gewalt die Folgen für Einzelne und die betroffene Institution, d.h. die Krise der Aufdeckung zu verarbeiten. Diese nachhaltige Aufarbeitung wird auch als *tertiäre Prävention* beschrieben, da sie für Einzelne die individuellen Folgen frühzeitig sichtbar und damit behandelbar macht. Bei Gruppen („irritierten Systemen“) ermöglicht sie eine Stabilisierung des Systems, die Reflexion des Geschehenen und das Wiedererlangen von Handlungsfähigkeit. Sie trägt dazu bei, gemeinsam Konsequenzen und Maßnahmen für die zukünftige Verbesserung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu entwickeln.

5 AUSBLICK

In dieser Arbeitshilfe ist das Thema geflüchtete Menschen und sexualisierte Gewalt nicht behandelt worden, denn es ist erst seit 2015 als Themenfeld für die Präventionsarbeit neu hinzugekommen und bedarf noch der weiteren Ausarbeitung. Es soll aber im Ausblick nicht unerwähnt bleiben, insbesondere auch, weil der Erzbischof von Hamburg, Dr. Stefan Heße, der Sonderbeauftragte für Flüchtlingsfragen der Deutschen Bischofskonferenz und ihres Arbeitsstabes ist. Seine Aufgabe ist die Weiterentwicklung der Flüchtlingshilfe der katholischen Kirche.

In den Jahren 2015 und 2016 kamen ca. **398.862 geflüchtete Kinder** nach Deutschland. Die Jugendämter teilten am 16.01.2017 mit, dass sich bundesweit **45.224 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge** in ihrer Obhut befinden. Diese Menschen haben ihre Heimat verlassen und suchen in Deutschland Hilfe. Flucht, Heimatlosigkeit und traumatische Erfahrungen, das Erleben von schwersten Formen der sexualisierten Gewalt im Heimatland und auf der Flucht machen sie besonders schutzbedürftig. Das kirchliche Engagement des Erzbistums Hamburg in der Flüchtlingshilfe, insbesondere im Themenfeld Prävention gegen sexualisierte Gewalt, bleibt eine weiterhin zu beschreibende Zukunftsaufgabe, bei der alle viel tun können, um zu einem schützenden, menschenwürdigen Umfeld beizutragen.

Oftmals wird die Frage gestellt, ob das tatsächliche und als äußerst selten empfundene Vorkommen von Fällen von sexualisierter Gewalt derart umfangreichen präventiven Aufwand rechtfertigt. Die eindeutige Antwort ist: JA! Jedes Opfer sexualisierter Gewalt – Kind, Jugendliche_r, Schutzbefohlene_r – ist ein Opfer zu viel.

Die im vorherigen Abschnitt beschriebene institutionelle Prävention ist die tiefe, strukturelle Verankerung des aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen in die Organisation des Alltagshandelns einer Einrichtung. Sie ist das grundlegende Fundament für die Haltung und Organisation der täglichen Handlungs- und Verfahrensabläufe. Nur so kann der größtmögliche Schutz aller Schutzbefohlenen gewährt und nach innen und außen hin sichtbar werden.

Inzwischen sind viele Tausend Mitarbeiter_innen in allen Einrichtungen des Erzbistums Hamburg geschult. Durch die gestiegene Sensibilität für Grenzverletzungen und Übergriffe werden diese frühzeitig erkannt, beendet und aufgearbeitet. Das zeigt sich nicht nur in den stetig wachsenden Beratungsanfragen, sondern wurde in der wissenschaftlichen Evaluation des Umsetzungsstandes der Präventionsordnung bestätigt. Die Evaluation unterstreicht jedoch auch die Notwendigkeit, dass es auf den unterschiedlichen Ebenen noch größerer Anstrengungen bedarf, um an allen Orten, in denen Eltern ihre Kinder, Familien ihre erwachsenen, schutzbedürftigen Angehörigen anvertrauen, höchstmögliche Sicherheit anzustreben und die Wirkkraft der eingeführten Maßnahmen stetig weiter zu entfalten, sodass kirchliche Einrichtungen zu wirklichen Schutz- und Kompetenzorten für Kinder, Jugendliche und erwachsenen Schutzbefohlene werden.

TEIL IV:

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

TEIL IV: WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

1 MATERIELLE LEISTUNGEN UND HILFEN FÜR BETROFFENE UND ANGEHÖRIGE

1.1 Materielle Anerkennung des erlittenen Leids in kirchlichen Einrichtungen

„Alle Hilfen der katholischen Kirche haben das Ziel, zur Heilung der Folgen sexuellen Missbrauchs beizutragen. Die Bischöfe und Ordensoberen bringen durch das Angebot immaterieller und materieller Hilfen zum Ausdruck, dass sie das Leid der Opfer sehen und das Unrecht der Täter verurteilen. Ausgangspunkt und Maßstab sind die konkreten Bedürfnisse der Betroffenen, deren Traumatisierung so weit wie möglich behoben und in Bezug auf ihre Folgen gemildert werden soll. Die katholische Kirche will den Opfern mit Empathie begegnen, die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger vorantreiben, den Opfern bei der Bewältigung belastender Lebensumstände durch materielle Leistungen helfen und bestmögliche Prävention sicherstellen. Hierbei werden ausschließlich Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger, bei denen eine Schmerzensgeld- oder Schadensersatzleistung aufgrund von eingetretener Verjährung rechtlich nicht mehr durchsetzbar ist, berücksichtigt. Um Opfer nicht auf einen möglicherweise langwierigen und kostspieligen Rechtsweg zu verweisen, soll bei nicht verjährten Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen von den jeweils betroffenen kirchlichen Körperschaften eine außergerichtliche Einigung mit den Anspruchstellern angestrebt werden, gegebenenfalls mit Methoden der außergerichtlichen Streitbeilegung (z.B. Mediation). Darüber hinaus werden auch, nach Prüfung der Voraussetzungen, Kosten für Psychotherapie oder Paarberatung übernommen.“ (Gekürzter Auszug aus der Pressemeldung der Deutschen Bischofskonferenz vom 2. März 2011 (028a)).

Betroffene Frauen und Männer, die eine Antragstellung für sich in Erwägung ziehen oder Unterstützung bei der Auswahl und Finanzierung von therapeutischen Leistungen wünschen, können sich jederzeit an die beauftragten Ansprechpersonen wenden. Diese beraten und begleiten auf Wunsch die Antragstellung.



Weiterführende Informationen und Antragsformulare finden sich auf den Seiten der Deutschen Bischofskonferenz:

www.dbk.de (Pressemitteilung vom 2. März 2011 mit Dokumenten zu den Leistungen)

1.2 Der Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich (EHS)

Im November 2011 hat der Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch seinen Abschlussbericht vorgelegt, in dem die Einrichtung eines Ergänzenden Hilfesystems (EHS) für diejenigen empfohlen wird, die in ihrer Kindheit bzw. Jugend sexuellen Missbrauch erlitten haben und noch heute an den Folgewirkungen leiden.

Zur Umsetzung dieser Empfehlung wurde zum 1. Mai 2013 der Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich eingerichtet.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat die Antragsfrist zum Ergänzenden Hilfesystem (EHS) verlängert und wird sich voraussichtlich bis zur Novellierung des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) am Ergänzenden Hilfesystem (EHS) für Betroffene sexuellen Missbrauchs beteiligen. Damit verlängert sie die in der Vereinbarung zum EHS benannte Antragsfrist, die mit dem 31. August 2016 geendet hätte. Anträge können nun weiterhin über die **Geschäftsstelle Fonds Sexueller Missbrauch** gestellt werden.

Weiterführende Informationen und kostenlose Telefonnummern unter:

www.fonds-missbrauch.de/fonds-sexueller-missbrauch



Der Fonds Sexueller Missbrauch will Betroffenen helfen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuellen Missbrauch im familiären Bereich erlitten haben und noch heute unter den Folgewirkungen leiden. Betroffene, die in der Familie im Rahmen eines Abhängigkeitsverhältnisses sexuell missbraucht wurden, können Sachleistungen wie z.B. Therapien beantragen. Leistungen aus dem Fonds sind für Betroffene gegenüber den gesetzlichen Leistungen nachrangig. Das bedeutet, dass dieser Fonds sich nur an diejenigen Betroffenen richtet, die Leistungen nicht schon aus den bestehenden Hilfesystemen (z.B. Gesetzliche und Private Krankenversicherung, Gesetzliche und Private Unfallversicherung, Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz) gemäß ihren Bedürfnissen erhalten. Auch zivilrechtliche Ansprüche gegen die verantwortliche Organisation, den Täter oder die Täterin haben Vorrang vor den Leistungen aus dem Fonds Sexueller Missbrauch, sofern sie (noch) gerichtlich durchgesetzt werden können und dies auch zumutbar ist.

Aufgabe des Fonds ist es, noch andauernde Belastungen als Folgewirkung des Missbrauchs auszugleichen bzw. zu mildern. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Welche Leistungen werden gewährt?

Voraussetzung für Hilfemaßnahmen ist immer, dass ein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen dem sexuellen Missbrauch und den heute noch vorhandenen Folgen zu erkennen ist. Die beantragten Hilfen müssen dazu geeignet sein, die noch andauernden Folgen des Missbrauchs zumindest zu mindern. Es können nur Sachleistungen bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Fonds besteht nicht.

Wer kann Leistungen beantragen?

Antragsberechtigt beim Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich sind Betroffene, die als Kinder oder Jugendliche sexuell in der Familie oder im familiennahen Umfeld missbraucht wurden, also zum Tatzeitpunkt minderjährig waren.

Zeitliche Voraussetzung ist, dass die Tat zwischen dem 23. Mai 1949 (Gründung der Bundesrepublik) bzw. dem 7. Oktober 1949 (Gründung der Deutschen Demokratischen Republik) und vor dem 30. Juni 2013 (Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs – StORMG) begangen wurde.

Örtliche Voraussetzung ist, dass die Tat auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik begangen wurde.



Quelle und weiterführende Informationen unter:
www.fonds-missbrauch.de

1.3 Leistungen aus dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Derzeit wird das Soziale Entschädigungsrecht, zu dem auch das Opferentschädigungsgesetz gehört, überarbeitet. Eine Neufassung soll voraussichtlich ab dem Jahr 2020 in Kraft treten. Die aktuelle Gesetzeslage stellt sich wie folgt dar: Personen, die durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Beeinträchtigung erlitten haben, können nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) auf Antrag Heilbehandlungs-, Renten- und Fürsorgeleistungen erhalten. Anspruchsberechtigt sind Geschädigte und Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen, Eltern). Ein Anspruch setzt voraus, dass eine Person durch einen vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Angriff oder bei dessen rechtmäßiger Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Eine Verurteilung ist nicht erforderlich.



Quelle und weiterführende Informationen unter:
www.beauftragter-missbrauch.de
Unter dem Menüpunkt „Recht“ finden Sie Informationen zu Heilbehandlungs-, Renten- und Fürsorgeleistungen.

2 „KEIN TÄTER WERDEN“

Dieses Präventionsnetzwerk möchte Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen, dabei helfen, ihre sexuelle Präferenz zu akzeptieren und in ihr Selbstbild zu integrieren. Es bietet ein an allen Standorten kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und deshalb therapeutische Hilfe suchen. Im Rahmen der Therapie erhalten die betroffenen Personen Unterstützung, um mit ihrer pädophilen oder hebephilen Neigung leben zu lernen.

Ziel ist es, sexuelle Übergriffe durch direkten körperlichen Kontakt oder indirekt durch den Konsum oder die Herstellung von Missbrauchsabbildungen im Internet (sogenannte Kinderpornografie) zu verhindern.

Das Projekt startete im Jahre 2005 unter dem Titel „Präventionsprojekt Dunkelfeld“ in Berlin. Mittlerweile gibt es Standorte in Düsseldorf, Gießen, Kiel, Mainz, Hamburg, Hannover, Leipzig, Regensburg, Stralsund und Ulm. Alle Standorte sind Teil des 2011 gegründeten Präventionsnetzwerks „Kein Täter werden“, das nach gemeinsamen Qualitätsstandards arbeitet. Ziel ist es, ein bundesweites, flächendeckendes therapeutisches Angebot zu etablieren.



Quelle und weiterführende Informationen unter:
www.kein-taeter-werden.de

3 HILFSPORTALE UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

www.beauftragter-missbrauch.de

Dies ist die Seite des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung (UBSKM). Sie ist das zentrale Informationsportal für das Themenfeld des sexuellen Kindesmissbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland.

www.aufarbeitungskommission.de

Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs untersucht sämtliche Formen von sexuellem Kindesmissbrauch in Deutschland. Darunter fällt zum Beispiel Missbrauch in Institutionen, in Familien, im sozialen Umfeld, durch Fremdtäter oder im Rahmen von organisierter sexueller Ausbeutung.

www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de

Auf diesem weiteren Portal des USBKM finden Schulen Informationen und Hilfestellungen, um Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt zu erarbeiten. Landesspezifische Angebote und Regelungen sind am Ende des jeweiligen Themenbereiches aufgeführt.

www.hilfeportal-missbrauch.de

Das Hilfeportal informiert Betroffene, ihre Angehörigen und andere Menschen, die Unterstützung leisten wollen. Die bundesweite Datenbank zeigt, wo es in der eigenen Region Hilfsangebote gibt.

www.antidiskriminierungsstelle.de

„Was tun bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz?“ (2016) – dieser Leitfaden für Beschäftigte, Arbeitgeber und Betriebsräte kann bestellt werden bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

www.dbk.de/themen/thema-sexueller-missbrauch

www.praevension-kirche.de

Diese Seiten der Deutschen Bischofskonferenz enthalten bundesweite Informationen zu den Themen Prävention, Intervention und Hilfsangebote in der katholischen Kirche in Deutschland, weiterführende Informationen sowie Links zu den 27 deutschen (Erz-)Diözesen.

www.praevension-erzbistum-hamburg.de

Auf dieser Seite finden sich alle notwendigen Informationen zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt im Erzbistum Hamburg.

www.bdkj.de/themen/praevension

Link zu den Seiten des BDKJ (Bund der katholischen Jugend Deutschland) und weiterführenden Informationen zum Themenfeld Prävention in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

www.mikado-studie.de

MiKADO steht für „Missbrauch von Kindern: Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer“ und ist ein vom Bundesfamilienministerium gefördertes Forschungsprojekt der Universität Regensburg. Hier finden sich die aktuellsten Zahlen.





www.speak-studie.de

Die Studie „SPEAK! Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher“ veröffentlicht die aktuellen, erstmalig erhobenen Zahlen zu den Formen und dem Ausmaß von sexueller Gewalt, die insbesondere Jugendliche untereinander in Schule und Freizeit erleben.

www.dji.de/themen/kinderschutz

Das deutsche Jugendinstitut ist seit 2010 beteiligt an der Erforschung des Themas Kinderschutz, speziell sexualisierte Gewalt. Auf seinen Seiten finden sich umfangreiche Informationen zu den einzelnen Forschungsprojekten und Ergebnissen.

www.gewaltschutz-gu.de

Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“

Die von UNICEF und dem Bundesfamilienministerium ins Leben gerufene Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ fördert bundesweit weitere 75 Standorte für die Umsetzung von Schutzkonzepten in Flüchtlingsunterkünften. Ziel der Initiative ist es, durch die Einrichtung von zusätzlichen Koordinationsstellen die Sicherheit von Frauen, Kindern und Jugendlichen und anderen besonders schutzbedürftigen Personen in Not- und Gemeinschaftsunterkünften zu verbessern.

Auf der Seite des Bundesfamilienministeriums www.bmfsfj.de finden Sie die Publikation unter dem Menüpunkt „Service“, Publikationen unter dem Stichwort „Mindeststandards“.

Auf der Seite www.beauftragter-missbrauch.de finden Sie unter dem Suchbegriff „Checkliste“ eine Checkliste für Mindeststandards zum Schutz von Kindern in Flüchtlingsunterkünften.

Auf der Seite der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendämter www.bagljae.de finden Sie unter dem Menüpunkt „Empfehlungen“ Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen.

„Kinder haben Rechte“

Diese Broschüre mit Hintergrundinformationen und ersten praktischen Anregungen für pastorale Arbeitsfelder finden Sie unter:

www.praevention-erzbistum-hamburg.de/downloads

Weitere Webseiten mit umfangreichen Informationen:

www.frauen-gegen-gewalt.de

www.hessischerjugendring.de/praevention

www.bjr.de/themen/praevention

Auf der Seite des Kinderkrankenhauses Wilhelmstift www.kkh-wilhelmstift.de finden Sie unter dem Fachbereich Kinder und Jugendpsychiatrie, unter „Informationen zum Download“ den Vortrag: Grenzerfahrung Sexualität – zwischen Nähe, Grenze und Tabu (September 2014).

Stand aller Links: April 2018

4 LITERATUR- UND MEDIENVERZEICHNIS

4.1 Dokumentationen/Berichte

Abschlussbericht des von der Bundesregierung eingesetzten Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, November 2011.

Abschlussbericht: Evaluation der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, Wazlawik, Martin, Christmann, Bernd, Westfälische Wilhelmsuniversität Münster, Januar 2017.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Übereinkommen über die Rechte des Kindes – VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien, 5. Auflage Berlin 2014.

Bundesministerium der Justiz (Hg.); Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hg.): Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, Berlin 2013.

Bundesregierung: Deutschlands Zukunft gestalten – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode. Berlin, November 2013.

Geschäftsstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hg.): Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann, Berlin 2011.

Geschäftsstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hg.): Bilanzbericht 2013. Sexueller Kindesmissbrauch in Deutschland – Keine Entwarnung. Kein Schlussstrich, Berlin 2013.

Geschäftsstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hg.): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch – Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“, Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012 – 2013, Berlin 2013.

4.2 Kirchliche Dokumente/Berichte

4.2.1 Rom

Papst Franziskus: In der Kirche ist kein Platz für Missbrauchstäter – Brief von Papst Franziskus anlässlich der Tagung der Kinderschutzkommission im Vatikan. L'osservatore romano vom 13. Februar 2015.

Statuto della Pontificia Commissione per la Tutela dei Minori/Statutes of the Pontifical Commission for the Protection of minors, 8. Mai 2015. B0348.

Papst Johannes Paul II.: Apostolisches Schreiben motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela [SST] vom 30. April 2001. Normae de gravioribus delictis vom 21. Mai 2010.

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 173, Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe, Art. 220, vom 22. Februar 2004.

4.2.2 Deutschland

Handreichung zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. In: DBK-Arbeitshilfe Nr. 246: „Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“. 2. aktualisierte Auflage vom 31. März 2014.

Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. August 2013 in der veröffentlichten Fassung vom 16. September 2013. DBK-Pressemitteilung vom 16. September 2013 – Nr. 151a.

Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz in der Fassung vom 31. August 2010. DBK-Pressemitteilung vom 31. August 2010 – Nr. 132a.

Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz in der Fassung vom 27. September 2002.

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Arbeitshilfen Nr. 275, Katholische Kirche in Deutschland – Zahlen und Fakten 2014/2015. Bonn 2015.

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Arbeitshilfen Nr. 246. Aufklärung und Vorbeugung. Dokumente zum Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn, 3. verbesserte Auflage 2014.

Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. August 2013 in der veröffentlichten Fassung vom 6. September 2013. DBK-Pressemitteilung vom 6. September 2013 – Nr. 151b.

Bericht zum Verfahren zu den materiellen Leistungen und zu der Arbeit der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS). Stand: 10. Oktober 2012.

4.2.3 Erzbistum Hamburg

Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) vom 8. Februar 2018 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 18. Jg., Nr. 6, Art. 73, S. 77 ff., v. 15. Juni 2012), geändert am 28.2.2014 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 20. Jg., Nr. 3, Art. 37, S. 57 ff., v. 18. März 2014), zuletzt geändert am 8.2.2018 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 2, Art. 30, S. 59 f., v. 22. Februar 2018)

4.2.4 Andere Diözesen

Arbeitshilfen

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Beauftragter zur Prävention sexualisierter Gewalt, Erzbischöfliches Ordinariat Berlin, 2015.

Institutionelles Schutzkonzept für Einrichtungen und Pfarreien, Bistum Hildesheim, 2016.

Institutionelles Schutzkonzept, Fachstelle Kinder- und Jugendschutz, Bistum Trier, 2015.

Agenda der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz, Bistum Trier, 2012.

Schriftenreihe, Institutionelles Schutzkonzept, Heft 1 – 3, Heft 5, Stabsstelle für Prävention und Intervention, Erzbistum Köln, 2016.

Mantelschutzkonzept, Orientierungshilfe von institutionellen Schutzkonzepten in der Altenhilfe, Behindertenhilfe und im Krankenhaus, Erzbistum Paderborn (Hg.), 2016.

Praktische Empfehlung, Prävention von sexuellen Übergriffen und anderen Formen von Gewalt im Krankenhaus, Caritasverband Diözese Trier (Hg.), 2016.

Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiter/Innen, Miteinander achtsam leben, Erzdiözese München-Freising, 2016.

4.3 Verwendete und weiterführende Literatur

Bange, Dirk: Eltern von sexuell missbrauchten Kindern, Göttingen: Hogrefe 2011.

Deegner, G.: Kindesmissbrauch. Erkennen – helfen – vorbeugen. 5., komplett überarbeitete Auflage, Weinheim: Beltz 2010.

Die deutschen Bischöfe, Kommission für Erziehung und Schule Nr. 32, 2010.

Enders, Ursula/Eberhardt, Bernd: Schutz von Jugendlichen in der Jugendsozialarbeit vor Grenzverletzungen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Expertise im Auftrag des Deutschen Roten Kreuzes, in: Zartbitter (Hg.), Grenzen achten! Schutz vor sexuellen Übergriffen in Institutionen, Köln 2007.

Enders, Ursula: Missbrauch durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, 2003, www.zartbitter.de

Freund, Ulli/Riedel-Breidenstein, D.: Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention, Köln: Mebes & Noack 2004.

Finkelhor, David: Child sexual abuse: New theory and research, New York 1984.

Finkelhor, David/Araji, S.: Explanations of Pedophilia: A four factor model, in Journal of Sex Research 22 (2), 1986, S. 145 – 161.



Fischer G./Riedesser: Lehrbuch der Psychotraumatologie, München: Reinhardt, 4. Auflage 2009.

Hallay-Witte, Mary/Janssen, Bettina (Hg.): Schweigebruch – Vom sexuellen Missbrauch zur institutionellen Prävention, Freiburg i. Br.: Herder 2016.

Hermann, Judith Lewis: Die Narben der Gewalt. Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden. München 1993, S. 77 – 78, Kindler Verlag.

Keenan, Marie – zitiert nach Obermayer B./Stadler, R.: Bruder, was hast du getan? Köln: Kiepenheuer & Witsch 2011.

Kerger-Ladleif, Carmen: Kinder beschützen! Sexueller Missbrauch – Eine Orientierung für Mütter und Väter, Köln: Mebes & Noack 2012.

Kerstner, E./Haslbeck, B./Buschmann, A.: Damit der Boden wieder trägt, Seelsorge nach sexuellem Missbrauch, Ostfildern: Schwabenverlag 2016.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Beschluss der Kommission über Maßnahmen zum Schutz der Menschenwürde und gegen Mobbing und sexuelle Belästigung bei der Europäischen Kommission, 26. April 2006.

Mertes, Klaus: Kirche und Missbrauch – ein Rückblick, in Nervenheilkunde Heft 7 (2015), S. 495 – 500.

Schone, R./Gintzel, U./Jordan, E./Kalscheuer, M./Münder, J.: Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit, Münster 1997.

Tschan, Werner: Missbrauchtes Vertrauen, Sexuelle Grenzverletzungen in professionellen Beziehungen, Ursachen und Folgen, Basel: Karger, 2. Auflage 2005.

Wolff, Mechthild in: Böllert, K./Wazlawick M. (Hrsg): Sexualisierte Gewalt, Wiesbaden, Springer Fachmedien, 2014 S. 106

5 BERATUNGSSTELLEN

Im Folgenden werden Fachberatungsstellen aufgeführt, die mit unterschiedlichen Schwerpunkten Hilfe und Beratung in der Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt leisten. Einige dieser Fachberatungsstellen bieten auch präventive Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie weiterführende Materialien an. Ausführliche Beschreibungen finden sich auf der jeweiligen Homepage.

Beratungsstellen in Hamburg:

Ehe- Familien- und Lebensberatungsstelle Eimsbüttel

Am Weiher 29 · 20255 Hamburg

Telefon (040) 24 65 24

sekretariat@efi-hamburg.de · www.ehe-familien-lebensberatung.info

Ehe- Familien- und Lebensberatungsstelle Harburg

Julius-Ludowieg-Straße 41 · 21073 Hamburg-Harburg

Telefon (040) 77 35 32

sekretariat@efi-harburg.de · www.ehe-familien-lebensberatung.info

Zündfunke

Max-Brauer-Allee 134 · 22765 Hamburg.

Telefon (040) 890 12 15

info@zuendfunke.com · www.zuendfunke-hh.de

Dunkelziffer e.V.

Albert-Einstein-Ring 15 · 22761 Hamburg

Telefon (040) 421 07 00 10

mail@dunkelziffer.de · www.dunkelziffer.de

Allerleirauh e.V.

Menckesallee 13 · 22089 Hamburg

Telefon (040) 29 83 44 83

info@allerleirauh.de · www.allerleirauh.de

Zornrot e.V.

Vierlandenstraße 38 · 21029 Hamburg

Telefon (040) 721 73 63

info@zornrot.de · www.zornrot.de

Dolle Deerns e.V.

Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt

Niendorfer Marktplatz 16 · 22459 Hamburg

Telefon (040) 439 41 50

beratung@dollederns.de · www.dollederns.de · www.dollederns-fachberatung.de





Präventionsambulanz am Universitätsklinikum Eppendorf

Behandlungsangebot im Rahmen des Netzwerks „Kein Täter werden“. Angebote der Diagnostik und Risikoeinschätzung für die Behandlung von Personen mit problematischen sexuellen Interessen oder Sexualstraftaten in differenzierten Einzel- und Gruppenangeboten.

Institut für Sexualforschung und Forensische Psychiatrie
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
Martinistraße 52 · 20246 Hamburg
Mobil (0152) 22 81 66 28
praevention@uke.de
www.uke.de

Beratungsstellen in Schleswig-Holstein:

Ehe-, Familien- und Lebensberatung Kiel

Alter Markt 7 · 24103 Kiel
Telefon (0431) 56 26 06
sekretariat@efl-kiel.de · www.ehe-familien-lebensberatung.info

Ehe-, Familien- und Lebensberatung Lübeck

Greveradenstraße 1 · 23554 Lübeck
Telefon (0451) 782 05
sekretariat@efl-luebeck.de · www.ehe-familien-lebensberatung.info

Ehe-, Familien- und Lebensberatung Neumünster

Linienstraße 3 · 24534 Neumünster
Telefon (04321) 147 29
friedrich.tiesmeyer@efl-neumuenster.de · www.ehe-familien-lebensberatung.info

Wendepunkt Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

Gärtnerstraße 10 – 14 · 25335 Elmshorn
Telefon (04121) 475 73-0
info@wendepunkt-ev.de · www.wendepunkt-ev.de

Präventionsbüro Petze

Dänische Straße 3 – 5 · 24103 Kiel
Telefon (0431) 911 85
petze@petze-institut.de · www.petze-kiel.de

Kinder-Schutzbund Schleswig-Holstein

Sophienblatt 85 · 24114 Kiel
Telefon (0431) 666 67 90
info@kinderschutzbund-sh.de · www.kinderschutzbund-sh.de



Beratungsstellen in der Region Mecklenburg:

Ehe-, Familien- und Lebensberatung Schwerin

Goethestraße 27 · 19053 Schwerin
Telefon (0385) 55 51 78
sekretariat@efl-schwerin.de · www.ehe-familien-lebensberatung.info

Ehe-, Familien- und Lebensberatung Rostock

Strandstraße 92 · 18055 Rostock
Telefon (0381) 490 40 85
sekretariat@efl-rostock.de · www.ehe-familien-lebensberatung.info

Ehe-, Familien- und Lebensberatung Wismar

Turnerweg 10 · 23970 Wismar
Telefon (03841) 21 01 40
sekretariat@efl-wismar.de · www.ehe-familien-lebensberatung.info

Ehe-, Familien- und Lebensberatung Neubrandenburg

Morgenlandstraße 8 · 17033 Neubrandenburg
Telefon (0395) 544 36 08
sekretariat@efl-neubrandenburg.de · www.ehe-familien-lebensberatung.info

Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt:

Frauen helfen Frauen e.V. Rostock

Ernst-Haeckel-Straße 1 · 18059 Rostock
Telefon (0381) 440 30 77
fachberatungsstelle@fhf-rostock.de · www.fhf-rostock.de

Arbeitsstellen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Erzbistum Hamburg

Referat für Jugendarbeit und Jugendpastoral im Erzbistum

Lange Reihe 2 · 20099 Hamburg (Nähe Hbf.)
Telefon (040) 22 72 16 29
debus@erzbistum-hamburg.de
www.jugend-erzbistum-hamburg.de

BDKJ Diözesangeschäftsstelle

Lange Reihe 2 · 20099 Hamburg (Nähe Hbf.)
Telefon (040) 22 72 16-32
info@bdkj-hamburg.de

Katholische Jugend Hamburg

Lange Reihe 2 · 20099 Hamburg (Nähe Hbf.)
Telefon (040) 22 72 16-0
www.jugend-erzbistum-hamburg.de





Bischof-Theissing-Haus Katholische Jugend Mecklenburg

Koppelbergstraße 15 · 17166 Teterow
 Telefon (03996) 15 37-10
 info@BTH-KJM.de
www.bth-kjm.de · www.jugendhaus-mv.npage.de



Landesstelle für katholische Jugendarbeit in Schleswig Holstein

Krusenrotter Weg 37 · 24113 Kiel
 Telefon (0431) 64 03-641
 kj-sh@web.de · www.kj-sh.de



Katholische Schulen und Kitas im Erzbistum Hamburg

Abteilung Schule und Hochschule

www.kseh.de



Bernostiftung

www.bernostiftung.de

Stabsstelle Kindertagesstätten

Am Mariendom 5 · 20099 Hamburg
 Telefon (040) 248 77-426 · Fax (040) 248 77-400
 krause@erzbistum-hamburg.de
www.erzbistum-hamburg.de/Kita_Katholische-Kindergaerten

Weiterführende Links (bundesweit)

Caritas online Beratung

www.beratung-caritas.de

Nummer gegen Kummer

www.nummergegenkummer.de

Zartbitter Köln e.V.

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen
www.zartbitter.de

Wildwasser

Verein gegen sexuellen Missbrauch
www.wildwasser.de

BDKJ-Bundesverband: Themen; Missbrauch & Prävention

Auflistung vieler Materialien der verschiedenen BDKJ-Verbände
www.bdkj.de

Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e. V.

www.dgfpi.de



TEIL V:

INFORMATIONEN,
HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN,
GESPRÄCHSLEITFÄDEN

TEIL V: PRAXISTEIL – INFORMATIONEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN, GESPRÄCHSLEITFÄDEN

WOZU DIESE PRAKTISCHEN HILFEN DIENEN UND WIE SIE ANZUWENDEN SIND

Ziel dieser Arbeitshilfe ist es, die Handlungssicherheit bei haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zu stärken. Deshalb finden sich im folgenden Praxisteil weiterführende Informationen, Handlungsempfehlungen, Gesprächsleitfäden, Fragen zur Selbstreflexion und Verfahrensabläufe, die nicht nur im Krisenfall, sondern auch je nach Bedarf schnell zur Hand sind. Diese dürfen gerne vervielfältigt werden oder auf der Homepage www.praevention-erzbistum-hamburg.de im Downloadbereich heruntergeladen werden. Dort stehen auch weiterführende Dokumente zum Download bereit.



1 KRISENINTERVENTION

1.1 Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch – Fragen zur Selbstreflexion und Vergewisserung

Was ist der Anlass für die Vermutung, dass sexualisierte Gewalt vorliegen könnte?

- ▶ Was habe ich wahrgenommen? Was haben andere wahrgenommen?
- ▶ Was ist über die allgemeine Situation des Opfers/der Opfer bekannt?
- ▶ Wer hat welche Beobachtungen wann mitgeteilt?
- ▶ Mit wem habe ich mich über meine Beobachtungen ausgetauscht?
- ▶ Gibt es alternative Erklärungsansätze für das beobachtete oder benannte Verhalten?
- ▶ Was lösen diese Beobachtungen bei mir aus?
- ▶ Was würde ich am liebsten tun?
- ▶ Was – vermute ich – passiert, wenn ich nicht interveniere?
- ▶ Welche Einschätzung gibt es über die Gefährdung, Beteiligung und Betroffenheit von weiteren Opfern?
- ▶ Was wünsche ich mir für die Betroffene/den Betroffenen?
- ▶ Was würde ich mir in der Situation der betroffenen Person an Hilfe wünschen?
- ▶ Wer kann mir helfen, zum Wohl des Kindes/der bzw. des Jugendlichen/der bzw. des Schutzbefohlenen zu handeln?
- ▶ Was sind meine nächsten Schritte?

Handeln Sie nicht allein!

Ein erhärteter Verdacht liegt dann vor, wenn andere Ursachen für das Verhalten der Betroffenen weitgehend ausgeschlossen werden können.

Alle Hinweise, Handlungsschritte und Gespräche müssen dokumentiert werden!

1.2 Professionelle Nähe – Fragen zur Selbstreflexion

- ▶ Dient mein Handeln dem Kind/der bzw. dem Jugendlichen/der bzw. dem Schutzbedürftigen oder befriedige ich ein Bedürfnis von mir selbst?
- ▶ Hält mein Handeln dem Blick von außen – durch Kolleg_innen oder die Leitung – oder der fachlichen Sicht stand?
- ▶ Nehme ich meine Grenzen ernst und traue ich mich, mir Hilfe zu holen?
- ▶ Im professionellen Kontext: Trenne ich Dienstliches und Privates?

1.3 Anhaltspunkte zur Ersteinschätzung

Es handelt sich wahrscheinlich um sexualisierte Gewalt, wenn wenigstens eines der folgenden Anzeichen vorliegt:

- ▶ das Ausüben von Manipulation (z.B. durch Überreden, Täuschen, Erpressen, Ängstigen, Androhen oder Ausüben von Zwang oder Gewalt) durch eine beteiligte Person – bei gleichzeitigem Vorhandensein eines deutlichen Altersunterschieds
- ▶ die fehlende Fähigkeit einer Person, bewusst und informiert dem Geschehen zuzustimmen
- ▶ eine deutliche Ungleichheit zwischen den Handelnden (z.B. aufgrund von Macht, Einfluss, Status, Kraft, Intelligenz)

1.4 Meine Rolle als HelferIn oder Helfer

- ▶ Bleiben Sie ruhig! Machen Sie sich frei von dem Druck, sofort einen Ausweg zu wissen und handeln zu müssen! Suchen Sie sich Hilfe bei einer Person Ihres Vertrauens (Kolleg_innen, Familie, Freunde oder eine Beratungsstelle).
- ▶ Suchen Sie sich einen Ort für Ihre eigene Betroffenheit. Die erste Konfrontation mit sexuellem Missbrauch löst oft viele unterschiedliche Gefühle aus (z.B. Trauer, Ohnmacht, Entsetzen, Wut, Ekel). Handeln Sie nicht aus eigener Betroffenheit, sondern schauen Sie auf das Kind/die oder den Anvertraute_n. Möglicherweise lösen die Schilderungen bei Ihnen Erinnerungen an eigene Gewalterfahrungen aus. Bleiben Sie damit nicht allein und suchen Sie sich Hilfe. Nehmen Sie sich ernst und klären Sie dann, wer sich an Ihrer Stelle um die betroffene Person kümmern kann.
- ▶ Ihre Rolle ist zunächst die der/des Zuhörenden. Fassen Sie das Gehörte und Ihre Beobachtungen zusammen – in Form von schriftlichen Notizen!
- ▶ Klären Sie für sich, ob Sie dem Kind/der bzw. dem Jugendlichen/der anvertrauten Person wirklich helfen können. Machen Sie keine Versprechungen, die Sie nicht halten können, sonst erleben die Betroffenen einen erneuten Vertrauensbruch.
- ▶ Beachten Sie **immer** die trägerinternen **Handlungsleitfäden** und **Richtlinien**, insbesondere die für das Erzbistum Hamburg gültige **Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung** von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen und zum weiteren Vorgehen.
- ▶ Wichtig sind klare Absprachen und transparentes Handeln.

EMPFEHLUNGEN



- ▶ Die Betroffenen müssen wissen, dass Sie ihnen helfen wollen.
- ▶ Helfen bedeutet: Isolation und Sprachlosigkeit überwinden.
- ▶ Schaffen Sie Situationen, in denen die Betroffenen Vertrauen fassen können und ermutigt werden, über Gefühle und Probleme zu reden.
- ▶ Das Schweigen der Opfer bedeutet immer auch Selbstschutz. Es hilft ihnen, zu überleben. Deshalb ist es wichtig, jede neue Grenzverletzung, Druck und Vorwürfe gegenüber dem Opfer zu vermeiden.
- ▶ Sicherheit und Stabilität sind das Allerwichtigste.
- ▶ Glauben Sie den Betroffenen und loben Sie diese für ihren Mut, das Schweigebot zu brechen!
- ▶ Wenn es das Alter und der Entwicklungsstand der Betroffenen zulassen, stimmen Sie alle weiteren Schritte mit ihnen ab, damit diese sich sicher fühlen können.
- ▶ Eine Konfrontation des Täters ohne den Schutz des Kindes/der Anvertrauten ist unverantwortlich und widerspricht den Regularien.
- ▶ Wenn der Verdacht zu Wissen wird, müssen behördliche Instanzen wie das Jugendamt/die zuständige Aufsichtsbehörde und der zuständige Träger eingeschaltet werden.

Wichtig: Wenn Sie in der Seelsorge tätig sind, sollten Sie vor einem Gespräch, in dem es um den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs geht, immer darauf hinweisen, dass dieses Gespräch nicht im Rahmen der Seelsorge oder im Rahmen eines Beichtgesprächs stattfindet. Die damit verbundenen Schweigepflichten würden sonst verhindern, dass Sie bei einer Kindeswohlgefährdung oder akuter Gefahr aktiv werden könnten. Bitte klären Sie Ihre Gesprächspartner_innen über diesen Sachverhalt auf.

1.5 Grundgedanken für ein Gespräch mit Menschen, die vermutlich Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind

Regeln für die Gesprächsführung

Jede_r Betroffene hat sich gut überlegt, wen sie/er anspricht, um über den erlittenen sexuellen Missbrauch zu sprechen. Sie nehmen dann ihren ganzen Mut zusammen und hoffen von ganzem Herzen, dass die/der Angesprochene versteht, was sie sagen wollen, ihnen glaubt und weiß, was jetzt zu tun ist. Sie hoffen, dass die/der Angesprochene jetzt nicht schlecht von ihr/ihm denkt, denn sie selbst fühlen sich schuldig und schämen sich. Sicherheit und Vertrauen entsteht in einem respektvollen und achtsamen Umgang mit den Betroffenen. Menschen mit Erfahrungen sexualisierter Gewalt testen zunächst ihr Gegenüber.

Sie haben gelernt, dass Vertrauen gefährlich ist, und fragen sich:

- ▶ Wird mir geglaubt?
- ▶ Was wird von mir erwartet?
- ▶ Muss ich über Dinge sprechen, über die ich nicht reden möchte?
- ▶ Was passiert mit dem, was ich erzähle?
- ▶ Wer erfährt es noch?
- ▶ Was passiert mit dem Täter?

Deshalb gilt:

- ▶ Ruhe bewahren! Zeit nehmen!
- ▶ Finden Sie einen ungestörten Raum.
- ▶ Nehmen Sie die Betroffenen ernst.
- ▶ Fragen Sie behutsam nach und stellen Sie das Gesagte nicht infrage.
- ▶ Fragen Sie so wenig wie möglich und so viel wie nötig, um die Betroffenen nicht unnötig zu belasten und zu beschämen.
- ▶ Fragen Sie: „Was ist denn passiert?“ und „Wer hat etwas gemacht?“
- ▶ Wenn die Betroffenen nichts mehr sagen möchten, akzeptieren Sie das und stellen Sie das Fragen ein.
- ▶ Klären Sie die Erwartungen der Betroffenen.
- ▶ Handeln Sie nicht gegen den Willen der Betroffenen. Wenn Sie sich entscheiden, gegen den Willen des Opfers zu handeln, informieren Sie die Betroffenen darüber und begründen Sie Ihr Handeln.

EMPFEHLUNGEN EMPFEHLUNGEN

Wichtig:

- ▶ Stellen Sie offene Fragen – Wer? Was? Wo? –, aber keine geschlossenen Fragen, die eine Tat oder einen Täter vorgeben.
- ▶ Stellen Sie keine Warum-Fragen, denn das würde Schuldgefühle verstärken und den Betroffenen vermitteln, sie hätten etwas falsch gemacht.
- ▶ Keine Abwertung des Täters! Sie wissen nicht, wie die Bindung der/des Betroffenen zu ihm ist und könnten so Loyalitätskonflikte verstärken.
- ▶ Kein Schweigegebot akzeptieren!
„Du weißt, dass ich Geheimnisse bewahren kann. Aber wenn du mir etwas erzählst, wobei ich dir helfen muss, muss ich auch Hilfe holen können.“
- ▶ Fragen Sie anschließend nach, wie es der betroffenen Person nach dem Erzählen geht.
- ▶ Misstrauen, Angst und Ambivalenz sind natürliche Reaktionen nach dem Erzählen von Gewalterfahrungen. Nehmen Sie diese Gefühle ernst.
- ▶ Bedanken Sie sich für das Vertrauen und loben Sie den Mut, sich anzuvertrauen.
- ▶ Versuchen Sie nach Möglichkeit, der/dem Betroffenen auch im weiteren Hilfeprozess zur Seite zu stehen!

Abschluss des Gespräches

Sexualisierte Gewalt führt die Opfer immer in Ohnmacht und Hilflosigkeit. Darum ist es wichtig, dass sie, nachdem sie geredet haben, nicht wieder ohnmächtig einem Hilfeprozess ausgeliefert werden. Am Ende eines Gespräches muss daher immer mit der/dem Betroffenen besprochen werden, was sie/er jetzt tun kann und wird, damit es nicht noch einmal zu einem Kontrollverlust kommt!

Persönliche Nachsorge

Suchen Sie sich nach dem Gespräch mit einer/einem Betroffenen einen Ort für Ihre eigene Betroffenheit und fachlichen Rat für die nächsten Schritte.

Für verletzte Mädchen und Jungen da sein

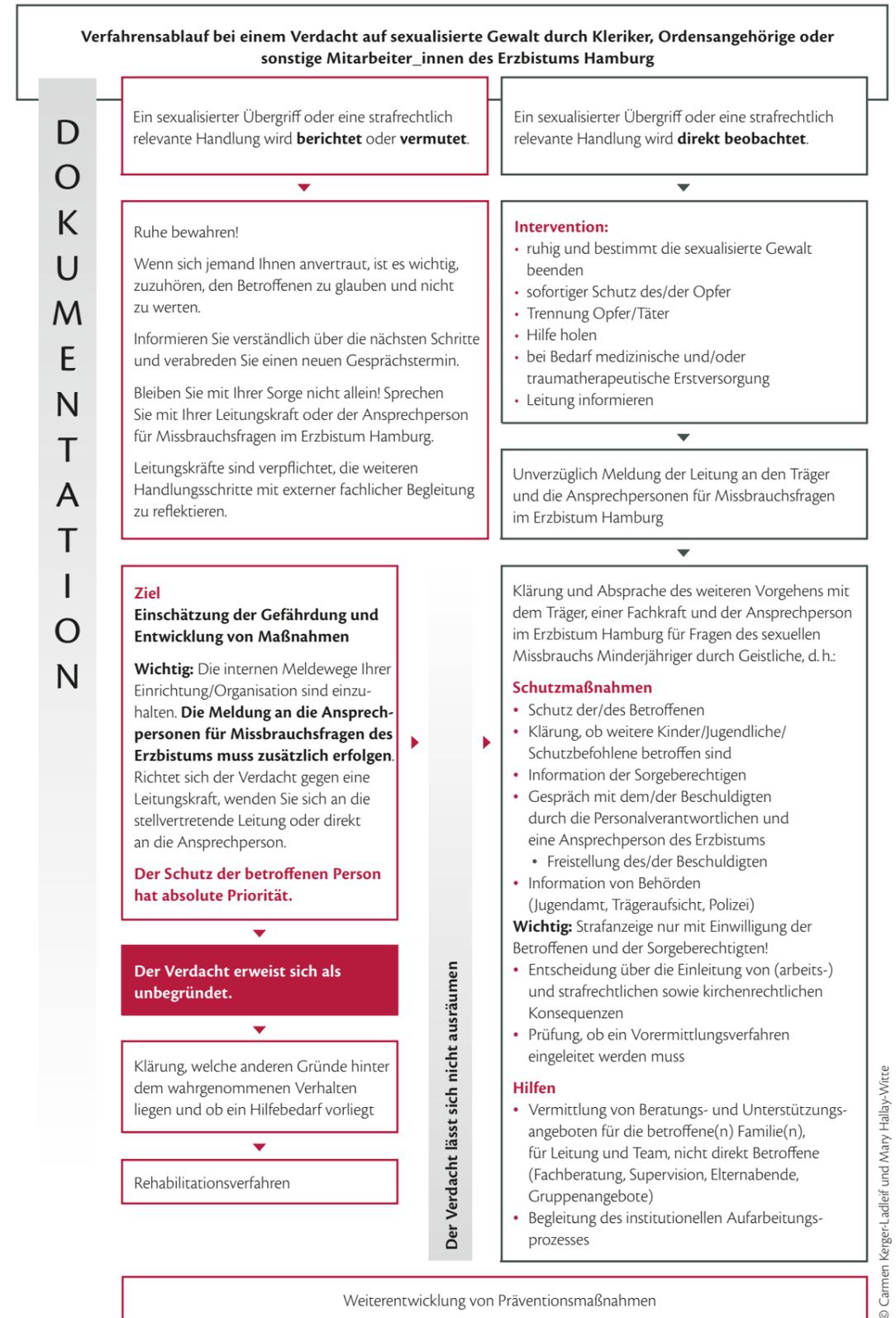
Gefühle des verletzten Kindes

Hilfreiche Haltungen und Worte für Unterstützende

Ich bin hilflos. Ich fühle mich ausgeliefert.	Ich achte deine Grenzen und frage nach. Du stehst im Zentrum. Ich respektiere deine Bedürfnisse.
Er hat mich verraten. Mein Vertrauen wurde ausgenutzt. Vertrauen ist gefährlich.	Ich bin verlässlich. Ich verspreche nur, was ich halten kann. Ich weiß, dass Vertrauen für dich gefährlich scheint.
Ich darf das Geheimnis nicht verraten. Niemand kann mir helfen.	Geheimnisse, die Kummer machen, sind keine Geheimnisse, sondern Sorgen. Sorgen darfst du weiter erzählen. Kummer wird kleiner, wenn du ihn teilst. Ich helfe dir, du bist nicht mehr allein.
Mir glaubt niemand.	Ich glaube dir und suche mit dir einen Weg.
Ich bin schuld.	Du hast keine Schuld. Niemand darf ein Kind sexuell missbrauchen. Es ist falsch, was er mit dir gemacht hat.
Ich schäme mich. Ich habe Angst. Ich weiß nicht mehr, was richtig ist. Ich fühle mich so allein.	Ich verstehe dein Schamgefühl. Ich bin für dich da. Du bist nicht mehr allein. Du hast nichts falsch gemacht.
Ich fühle mich nirgendwo sicher. Ich bin bedroht. Ich will, dass es aufhört.	Ich akzeptiere deine Gefühle. Ich weiß um deine Angst, die Familie zu verlieren. Ich erkläre dir alle Schritte, die wir unternehmen. Du stehst im Mittelpunkt.
Ich fühle mich ohnmächtig. Ich kann nichts und bin nicht wichtig.	Du kannst das. Schön, dass es dich gibt.
Ich bin anders.	Du bist du – so wie du bist, bist du in Ordnung.

Quelle: Kerger-Ladleif, Carmen: Kinder beschützen! Sexueller Missbrauch – Eine Orientierung für Mütter und Väter, Köln: Mebes & Noack 2012, S. 146

ARBEITSHILFE



© Carmen Kerger-Ladleif und Mary Halay-Witte

2 REHABILITATIONSVERFAHREN – ZUM UMGANG MIT FÄLSCHLICHEN BESCHULDIGUNGEN

Rehabilitationsverfahren

- ▶ Die Personalverantwortlichen und die Leitung suchen das Gespräch mit dem/der fälschlich Beschuldigten.
- ▶ Die Personalverantwortlichen informieren in Absprache mit dem Träger und der Ansprechperson für Missbrauchsfragen im Erzbistum Hamburg alle Stellen und Personen, die an der Intervention beteiligt waren, über das Ausräumen des Verdachts. Diese Gespräche werden dokumentiert.
- ▶ Die fälschlich beschuldigte Person, das Team, Eltern, Pfarreien, Pastorale Räume und Betreute bekommen die Möglichkeit der Aufarbeitung mit einer externen Fachkraft. Dies kann in Form von Gesprächskreisen, Elterngesprächen, Supervision und anderen Formen der Reflexion und des Austauschs passieren. Auch das Angebot der seelsorglichen Begleitung besteht während des gesamten Verlaufs.
- ▶ Der Träger informiert die zu Unrecht beschuldigte Person über die Möglichkeiten der trägerinternen Unterstützung für die Aufarbeitung (Beratung, Begleitung, rechtliche Unterstützung). Diese kann in Absprache mit der **Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg** gefördert und organisiert werden.
- ▶ Dem/der fälschlich Beschuldigten wird nach Möglichkeit angeboten, seinen/ihren Arbeitsplatz/Einsatzbereich zu wechseln.
- ▶ Der Träger bietet dem/der Mitarbeiter_in die Einsicht in die vollständige Personalakte an. Einträge, die auf die fälschliche Beschuldigung verweisen, sind zu löschen.

REHABILITATION CHECKLISTE

3 DER SCHUTZAUFTRAG IN DER VERBANDLICHEN, SCHULISCHEN UND PFARRLICHEN KINDER- UND JUGENDARBEIT

3.1 Checklisten für Fahrten (Ferienfreizeit, Klassenfahrten, Wochenendveranstaltungen)

Die folgenden Checklisten sollen die Planung einer Fahrt unterstützen, sodass diese ein sicherer Ort für alle Teilnehmenden wird, alle Beteiligten ein gutes Gefühl haben und kompetent mit dem Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ umgehen können. Manchmal haben schon kleine Veränderungen eine große Wirkung! Die Checklisten sollen Sicherheit geben und dazu beitragen, dass es für alle Teilnehmenden eine wirklich tolle und unvergessliche Fahrt wird.

Im Folgenden finden Sie Checklisten zu den Themen:

- ▶ Haus oder Zeltplatz
- ▶ Team
- ▶ Rechte und Regeln
- ▶ Kummer und Sorgen
- ▶ Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten
- ▶ Smartphone, Handy, Fotos & Co.
- ▶ Krisenintervention – was ist zu tun, wenn Übergriffe passiert sind?
- ▶ Prävention zum Thema machen
- ▶ Sensibilisierung und Handlungskompetenz

Sollte es bei einem der aufgeführten Punkte nicht möglich sein, diesen umzusetzen, können Alternativen dahingehend überlegt werden, wie das dahinterstehende Anliegen erfüllt werden kann und ob die Eltern darüber im Vorfeld informiert werden könnten.

Vielleicht gibt es für das konkrete Vorhaben auch noch weitere Themen, die überlegt werden müssen und zu denen Absprachen in Hinblick auf Schutz vor sexualisierter Gewalt getroffen werden sollten. Die aufgeführten Fragen sind exemplarisch und als Unterstützung zu verstehen. Es kann sein, dass nicht alle Fragen für jede Fahrt zu treffend sind.



Haus oder Zeltplatz

- Die Zimmer/Zelte reichen für eine getrenntgeschlechtliche Unterbringung und eine getrennte Unterbringung von Leitenden und Teilnehmenden bzw. lassen nur eine begründete gemeinsame Unterbringung zu – das wurde den Eltern und Teilnehmenden vorab transparent gemacht.
- Es gibt genügend getrennte Toiletten sowie Dusch- und Waschmöglichkeiten für Mädchen und Jungen. Diese sind auch entsprechend gekennzeichnet. Die Duschmöglichkeiten bzw. die Regelungen für Duschzeiten sorgen dafür, dass Leitende nicht zusammen mit Teilnehmenden duschen.
- Es gibt abschließbare Duschen bzw. Duschräume, die nicht von außen einsehbar sind. Im Zweifel können die Kinder bzw. Jugendlichen auch mit Badesachen duschen. Es wurde überlegt, ob und wie oft die Teilnehmenden auf der Fahrt duschen sollen und wie mit Verweigerung umzugehen ist. Die Toiletten und Waschmöglichkeiten sind (auch nachts) sicher und schnell zu erreichen.

Team

- Wenn Mädchen und Jungen mitfahren, wird die Aktion auch von einem gemischtgeschlechtlichen Team geleitet. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, werden Eltern und Teilnehmende informiert.
- Die Leiterinnen und Leiter haben an einer Schulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilgenommen, die Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet und sind vertraut mit Verhaltensregeln (**Instruktionen des Generalvikars**; die aktuelle Fassung finden Sie unter www.praevention-erzbistum-hamburg.de)
- Volljährige haben außerdem ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.
- Es wurde vereinbart, wer bei besonderen Einzelgesprächen mit Teilnehmenden informiert wird und wem gegenüber eine Übertretung des Verhaltenskodexes transparent gemacht wird.
- Es wurde vereinbart, wann und wie wir im Team unser Verhalten gegenüber Kindern/Jugendlichen und dessen Wirkung reflektieren.
- Es ist geklärt, wer aus dem Leitungsteam wann und wo und was an Alkohol trinken darf und wo geraucht werden kann.

CHECKLISTE



Rechte und Regeln

- Es wurden mit den Teilnehmenden klare Regeln für den respektvollen Umgang miteinander und den Umgang bezüglich der Privatsphäre und der Rechte jeder und jedes Einzelnen aufgestellt. (Diese können bereits im Vorfeld entwickelt und den Teilnehmenden vermittelt werden.)
- Es wurde gemeinsam überlegt und verbindlich festgelegt, wie mit Regelverletzungen bzw. einer Verletzung der Rechte von Mädchen und Jungen umgegangen wird. Sanktionen stehen in direktem Zusammenhang mit der Regelübertretung.
- Es gibt in unserem Jugendverband bzw. unserer Gemeinde einen Verhaltenskodex (im Erzbistum Hamburg: die **Instruktionen des Generalvikars**) und alle Leitenden kennen ihn.
- Alle Aspekte des Verhaltenskodexes sind in der Programmplanung berücksichtigt.
- Es gibt einen klaren Plan, wie die Eltern und Teilnehmenden über die Inhalte des Verhaltenskodexes altersgemäß informiert werden.



Erste Hilfe und Fürsorge

- Alle Leiterinnen und Leiter wissen, wo auf der Fahrt der Erste-Hilfe-Koffer deponiert ist und wo sich die Notrufnummern einer Ärztin/eines Arztes und des Krankenhauses in der Nähe befinden (z.B. Aushang im Leitungszimmer oder Hinweis direkt beim Erste-Hilfe-Koffer). Im Team sind die Ansprechpersonen für Erste Hilfe benannt.
- Es ist im Blick, dass es bei (von den Leiterinnen und Leitern leistbarer) medizinischer Versorgung sinnvoll ist, dass Leiterinnen Mädchen und Leiter Jungen versorgen. Wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher es anders möchte, wird versucht, dies zu ermöglichen.
- Im Zweifel nehmen wir bei medizinischen Fragen immer eine Ärztin bzw. einen Arzt in Anspruch, auch, um uns abzusichern.
- Das Thema „Medikamentenvergabe“ ist im Vorfeld mit den Eltern geklärt: Keine Medikamentenvergabe ohne Rücksprache mit den Eltern und – bei Bedarf – mit einer Ärztin bzw. einem Arzt.
- Für eine Zeckenkontrolle sind Regelungen vereinbart, die die Intimsphäre der Teilnehmenden wahrt. Eltern und Teilnehmende werden über diese Regelungen informiert.
- Es gibt Lösungsstrategien, wie mit Heimweh umgegangen werden kann. Auch beim Trösten wird auf einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz geachtet.



Mitbestimmung und Beschwerdemöglichkeiten

- Es wurde eine Auswahl getroffen, bei welchen Planungen, Fragen oder Programmpunkten die Kinder und Jugendlichen eingeladen werden, mitzubestimmen oder selber zu bestimmen.
- Es ist geklärt, wie und bei wem sich die Kinder und Jugendlichen beschweren können, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, verletzt oder gekränkt werden, und wie sie eine ernsthafte Rückmeldung erhalten.
- Es ist vereinbart, wie Eltern, Kinder und Jugendliche über Mitbestimmung und Beschwerdemöglichkeiten informiert werden.



Smartphone, Handy, Fotos & Co.

- Es ist geklärt, ob und wenn ja, welche Geräte mitgenommen und wann sie ggf. benutzt werden dürfen.
- Alle Teilnehmenden wurden informiert, dass unerlaubte Geräte bis zum Abschluss der Fahrt einbehalten werden können.
- Es ist geklärt und transparent gemacht, was mit Fotos und Aufnahmen von der Fahrt passiert und was nicht erlaubt ist (z. B. keine Veröffentlichung im Internet ohne vorherige Erlaubnis).
- Das schriftliche Einverständnis der Eltern, die zustimmen, dass Fotos ihres Kindes digital veröffentlicht werden dürfen, liegt vor – ebenso das der Kinder und Jugendlichen.
- Es wird akzeptiert, wenn Eltern **kein** Einverständnis zur Veröffentlichung von Fotos ihrer Kinder abgeben.



Krisenintervention – was ist zu tun, wenn Übergriffe passiert sind?

- Sind alle über die Handlungsleitfäden im Erzbistum Hamburg informiert und kennen alle die Ansprechpersonen im Krisenfall?
- Gibt es eine feste Ansprechperson für das Thema im Verband?
- Haben wir externe Ansprechpersonen, z. B. eine insoweit erfahrene Fachkraft, die uns bei der Gefährdungseinschätzung unterstützen können?
- Haben wir ein verbandliches Netzwerk, in dem wir unsere präventiven Maßnahmen überprüfen und weiterentwickeln?
- Haben wir ein Beschwerdemanagement für Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte?



Prävention gegen sexualisierte Gewalt zum Thema machen

- Hat dieses Thema in der Planung der Gruppenstunden und Fahrten und in den Materialien etc. einen festen Platz?
- Ist festgelegt, an welchen Stellen des verbandlichen, schulischen oder pfarreilichen Alltags wir uns regelmäßig mit dem Thema Prävention auseinandersetzen?
- Stehen wir klar zu der **Präventionsordnung des Erzbistums Hamburg** und vermitteln wir diese an die Kinder und Jugendlichen?



Sensibilisierung und Handlungskompetenz

- Ist Prävention gegen sexualisierte Gewalt in unser Ausbildungskonzept integriert?
- Werden alle pädagogisch Aktiven und Verantwortlichen mit entsprechenden Aus- und Weiterbildungsangeboten qualifiziert?

Diese Checklisten wurden erstellt und ergänzt in enger Anlehnung an die Checklisten in: Arbeitshilfe Kinder schützen – Kinder stärken, Erzbistum Berlin, S. 67 f.

CHECKLISTE EMPFEHLUNGEN



3.2 Handlungsempfehlungen bei sexuellen Grenzverletzungen unter Teilnehmer_innen bei Gruppenreisen (Ferienfreizeiten, Klassenreisen, Ausflüge)

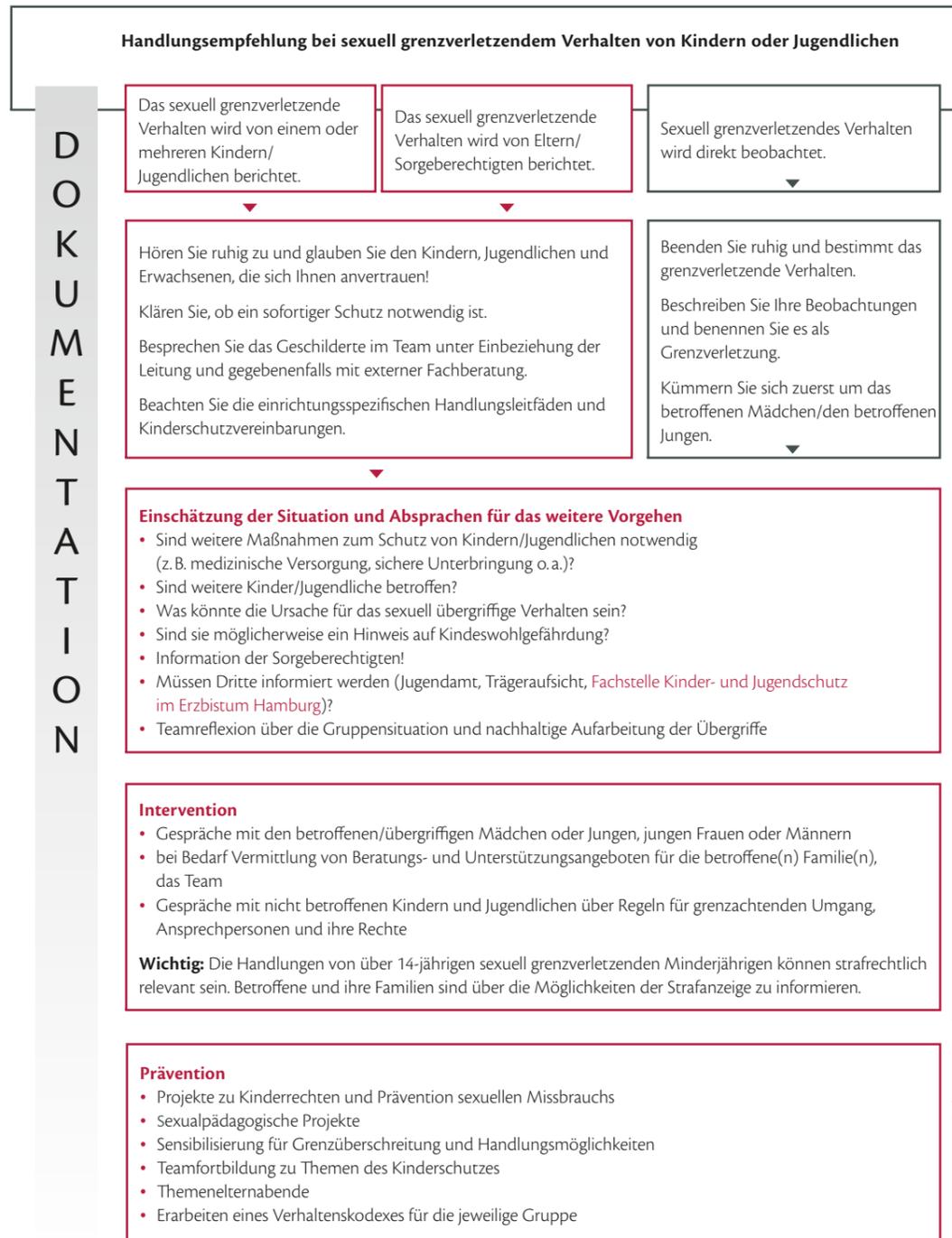
Alle Träger, die mehrtägige Fahrten mit Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen anbieten, müssen vor der Reise ein an den Vorgaben des Erzbistums Hamburg orientiertes, verbindliches Handlungsschema zum Schutz vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt auf Freizeiten festlegen. Alle Leiter müssen eine Präventionsschulung absolviert haben.

Wahrnehmen – ernst nehmen – Ruhe bewahren – der Leitung melden!

Was tun bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen unter Teilnehmer_innen?

- ▶ Ruhe bewahren!
- ▶ Unterbinden Sie die Grenzverletzung!
- ▶ Benennen Sie die Grenzverletzung/den Übergriff deutlich!
- ▶ Kümmern Sie sich erst um die betroffene Person, es geht um die Verletzung ihrer/seiner körperlichen und/oder psychischen Grenzen und/oder der Intimsphäre.
- ▶ Sprechen Sie dann mit der Person, die übergriffig war. Das übergriffige Verhalten muss bewertet, als sexueller Übergriff bezeichnet und für die Zukunft strikt verboten werden. **Wichtig ist, das Verhalten zu bewerten, aber nicht den Menschen.** Damit eine Verhaltensänderung möglich wird, ist Unterstützung und eine klare Intervention nötig.
- ▶ Klären Sie die Situation in Einzelgesprächen!
- ▶ Beziehen Sie Stellung gegenüber diskriminierenden, gewalttätigen und sexistischen Verhaltensweisen!
- ▶ Besprechen Sie den Vorfall in der Leiter_innenrunde und treffen Sie verbindliche Absprachen zum weiteren Vorgehen!
- ▶ Ist für die Sicherheit des betroffenen Kindes/der bzw. des Jugendlichen/der bzw. des Schutzbefohlenen gesorgt?
- ▶ Kann der Schutz gewährleistet werden, wenn beide Personen weiter an der Freizeit teilnehmen?
- ▶ Sind die Sorgeberechtigten/gesetzlichen Betreuer_innen informiert?
- ▶ Ist der Träger informiert?
- ▶ Sind behördliche Instanzen einzuschalten?
- ▶ Gibt es Hinweise auf die Gefährdung weiterer Teilnehmer_innen?
- ▶ Finden Sie eine gemeinsame Sprachregelung für die Gruppe.
- ▶ Klären Sie, in welcher Form eine Information und Aufarbeitung in der Gruppe geschehen kann.
- ▶ Nehmen Sie vor einem Gespräch mit den Eltern Kontakt zu einer Fachberatungsstelle oder der **Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg** auf oder lassen Sie sich bei einer Fachkraft Ihres Trägers/Verbandes beraten.
- ▶ Klären Sie im Leitungs- oder Betreuer_innenteam – ggf. mithilfe externer Beratung –, wie es zu den Übergriffen kommen konnte und was zukünftig zum Schutz von Kindern/Jugendlichen/Schutzbefohlenen geschehen muss.
- ▶ Besprechen Sie im Team grundlegende Regeln und die Prävention sexualisierter Gewalt gemäß der **Selbstverpflichtungserklärung des Erzbistums Hamburg** und den **Instruktionen des Generalvikars**.

3.3 Handlungsempfehlungen bei sexuell grenzverletzendem Verhalten von Kindern und Jugendlichen



EMPFEHLUNGEN

3.4 Zum Gespräch mit Eltern von betroffenen Kindern oder Jugendlichen

Es ist wichtig, dass Eltern ihren Töchtern und Söhnen glauben, wenn sie von Bedrohungen und Erniedrigungen berichten oder sie von Dritten darüber erfahren. Sicherheit und Schutz haben oberste Priorität. Es gilt immer, die Betroffenen in diesen Prozess miteinzubeziehen und Worte für das Handeln und die Gefühle zu finden.

Viele Mädchen und Jungen werden Sorge vor der Reaktion der übergriffigen Person oder des Umfeldes haben.

Eltern sollten bei Bedarf Beratung – und/oder therapeutische Hilfe – ermöglichen und eine Aufarbeitung in der Klasse, Jugendgruppe oder Einrichtung einfordern.

3.5 Zum Gespräch mit Eltern von sexuell übergriffigen Kindern oder Jugendlichen

Für Eltern, die erfahren, dass ihr Kind sexuell grenzverletzend war, ist dies ein Schock. Oftmals reagieren sie mit Abwehr, Zweifel an der Glaubwürdigkeit dieser Information, Entsetzen, aber auch mit Betroffenheit hinsichtlich dieser Information.

„Das kann doch gar nicht wahr sein. Mein Kind tut so etwas nicht!“ sind nicht selten erste Reaktionen. Das ist als Versuch zu werten, sich und das eigene Kind vor dieser Realität zu schützen. Leugnen bedeutet aber auch, das Fehlverhalten nicht ernst zu nehmen und damit auch den Zugang zu Hilfe zu verweigern.

Mädchen und Jungen, die sexuell grenzverletzendes Verhalten zeigen, brauchen Erwachsene, die sie in dem Prozess der Verantwortungsübernahme für ihr Handeln begleiten, ihnen die Augen für die Situation und die Gefühle der Betroffenen öffnen und ihnen eine Verhaltensänderung ermöglichen.

Sie brauchen Eltern und Bezugspersonen, die trotz der Taten an ihrer Seite stehen.

Der Schutz und die Sicherheit des betroffenen Kindes/der bzw. des Jugendlichen/der bzw. des Schutzbefohlenen müssen immer an erster Stelle stehen.

Hierzu kann die Hilfe von erfahrenen Fachkräften, der **Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg** oder dem Jugendamt und anderen Beratungsstellen notwendig werden. Wenn der Schutz vor weiteren Übergriffen gewährleistet ist, beginnt die Phase der Aufarbeitung und Verarbeitung. Zu klären bleibt, was das von den Übergriffen betroffene Kind benötigt. Die Sicherheit vor neuer Gewalt und eine Stabilisierung des Alltags – z. B. durch Kita- oder Schulbesuch, Freunde, Sport und alltägliche Gespräche mit Bezugspersonen – helfen vielen Betroffenen das Erlebte gut zu verarbeiten.

Sexuell grenzverletzende Minderjährige und Schutzbefohlene brauchen Erwachsene, die ihnen sagen: „Ich verurteile das, was du getan hast. Aber ich verurteile nicht dich. Ich unterstütze dich dabei, dein Verhalten zu verändern.“

3.6 Empfehlungen für Eltern und andere Sorgeberechtigte bei sexuellen Grenzverletzungen durch Minderjährige und Schutzbefohlene

- ▶ Beziehen Sie klar Position.
- ▶ Benennen Sie die Handlungen eindeutig als sexuell grenzverletzend.
- ▶ Klären Sie, was die Ursachen für das Verhalten des Kindes/des bzw. der Jugendlichen/ des bzw. der Schutzbefohlenen sein kann (Verantwortungsübernahme).
- ▶ Sprechen Sie darüber, welche Auswirkungen die Übergriffe auf das andere Kind/ die bzw. den Jugendliche_n/die bzw. den Schutzbefohlene_n haben (Opferempathie).
- ▶ Tolerieren Sie keine Gewalt – weder verbal noch körperlich!
- ▶ Verabreden Sie klare Regeln und überprüfen Sie deren Einhaltung.
- ▶ Seien Sie ein gutes Vorbild!

3.7 Sexuelle Übergriffe als Thema in der betroffenen Gruppe

Nach Beendigung des Vorfalls/der Vorfälle sollten mit allen Kindern/Jugendlichen/Schutzbefohlenen Gespräche mithilfe externer Unterstützung stattfinden.

Thematische Schwerpunkte dabei sind:

- ▶ aufklären über sexuelle Grenzverletzungen und das Recht auf Schutz
- ▶ aufzeigen, was jede_r Einzelne gegen Übergriffe tun kann
- ▶ Hilfsangebote und Beschwerdemanagement vorstellen

Viele Jugendverbände verfügen über eine Materialiensammlung zum Thema „Sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit“. Links und Empfehlungen finden Sie unter:

www.praevention-erzbistum-hamburg.de



EMPFEHLUNGEN EMPFEHLUNGEN

4 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZUM UMGANG MIT BESCHWERDEN IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Die tägliche Praxis hat gezeigt, dass es im Alltag einer Kindertagesstätte zu vielfältigen Situationen kommen kann, die unterschiedliche Elternbeschwerden nach sich ziehen. Nicht immer sind auf den ersten Blick die Komplexität und/oder die Eskalationsstufe einer Beschwerde absehbar. Es hat sich im Prozess der Bearbeitung von Beschwerden und Krisen als notwendig erwiesen, neben der Fachberatung weitere zuständige Stellen der erzbischöflichen Kurie einzuschalten. Die interdisziplinäre Beratung und Begleitung stellt eine professionelle und konstruktive Klärung sicher. Dies erhöht die Möglichkeit, eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Klärung herbeizuführen und mögliche Eskalationen so gering wie möglich zu halten. Die Träger der Einrichtungen können so effektiv entlastet werden.

Im Anhang finden Sie die „**Handlungsempfehlungen für Träger von Kindertageseinrichtungen. Verfahrensabläufe zum Umgang mit Beschwerden von Eltern, Kindern und/oder Mitarbeitern.**“



5 RISIKOANALYSE FÜR DIE BEREICHE DER ERWACHSENEN SCHUTZBEFOHLENIEN

Im Folgenden ist exemplarisch eine Risikoanalyse für den Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen dargestellt. Weitere Risikoanalysen für die Bereiche Kindertagesstätten, Schulen und Pfarrgemeinden – finden Sie im Downloadbereich unter:

www.praevention-erzbistum-hamburg.de

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, um sich über Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen in der eigenen Organisation oder Einrichtung bewusst zu werden. Die Risikoanalyse überprüft im Sinne einer Bestandsaufnahme, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen.

5.1 Leitfragen für die Risikoanalyse:

- ▶ Erfolgt in der Einrichtung eine Auseinandersetzung mit gewaltfördernden oder gewaltimmanenten Bedingungen wie z.B. Abhängigkeitsverhältnisse, Machtgefälle, Fremdbestimmung?
- ▶ Werden Arbeitsabläufe/Alltagsroutinen bezüglich der Berücksichtigung von Interessen und Bedürfnissen der Schutzbedürftigen kritisch hinterfragt?
- ▶ Gibt es in der Einrichtung ein Bewusstsein darüber, dass es jederzeit zu Handlungen von (sexualisierter) Gewalt kommen kann?
- ▶ Welche Grenzüberschreitungen sind im Arbeitsalltag schon passiert?
- ▶ Wo gibt es Situationen, die zu Grenzüberschreitungen führen können?
- ▶ Welche Schritte können unternommen werden, um Grenzüberschreitungen zu vermeiden?
- ▶ Welche Ressourcen und Rahmenbedingungen sind dazu notwendig?

5.2 Aspekte, die in einer Risikoanalyse berücksichtigt werden sollten:

- ▶ Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz oder ist dieser den Beschäftigten selbst überlassen?
- ▶ Sind diese Regeln den Schutzbefohlenen und ihren Familienangehörigen/gesetzlichen Betreuer_innen bekannt?
- ▶ Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse – und wie kann Vorsorge getroffen werden, dass diese nicht ausgenutzt werden?
- ▶ Finden Übernachtungen statt oder sind Wohn- oder Beförderungssituationen vorhanden? Welche Risiken bringt dies mit sich?
- ▶ Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?
- ▶ Gibt es Fachwissen auf allen Ebenen der Organisation?
- ▶ Gibt es nicht aufgearbeitete Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt?
- ▶ Gibt es klar definierte Zuständigkeiten? Wie sehen die vorhandenen Strukturen aus? Werden diese tatsächlich ausgefüllt oder gibt es informelle Strukturen? Welche Kommunikationswege bestehen in der Organisation, sind sie transparent oder leicht manipulierbar?
- ▶ Gibt es wirksame präventive Maßnahmen bei bereits identifizierten Risiken?
- ▶ Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Tätersicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?



RISIKOANALYSE



Sinnvollerweise werden die Menschen, die in den Einrichtungen und Diensten betreut werden, bereits zu Beginn einer Konzeptentwicklung gegen sexualisierte Gewalt im Rahmen der Risikoanalyse befragt, welche Gefährdungen sie selbst wahrnehmen.

5.3 Thematische Bereiche, die bei einer Risikoanalyse berücksichtigt werden sollten:

5.3.1 Strukturen

- ▶ Welche Strukturen/Arbeitsfelder hat die Einrichtung? Welche Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen gibt es?
- ▶ Sind besondere Machtverhältnisse erkennbar?
- ▶ Sind die Strukturen allen Beteiligten klar, den Mitarbeitenden sowie den betreuten Menschen?
- ▶ Sind die Aufgaben, Kompetenzen, Rollen von Führungskräften und Mitarbeitenden klar definiert und verbindlich delegiert? Wissen alle, einschließlich hauswirtschaftlicher Kräfte, Verwaltungskräfte, technischem Personal, Security und ehrenamtlich Tätiger, wofür sie zuständig sind und welche Abläufe wie einzuhalten sind, wenn Schwierigkeiten auftauchen?
- ▶ Wie ist der Führungsstil? Gibt es eine demokratische Führungsstruktur und einen verantwortlichen Umgang mit Macht und Einfluss? Sind die Entscheidungsstrukturen und Hierarchien für alle transparent oder gibt es parallel heimliche Hierarchien? Gibt es offene Kommunikationsstrukturen?
- ▶ Gibt es eine verlässliche Ansprechkultur? Gibt es ein niederschwelliges, verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement für Mitarbeitende, betreute Menschen und Ehrenamtliche? Ist das Verfahren allen bekannt?
- ▶ Ist ein wertschätzender Umgang mit Mitarbeitenden, die fachliches Fehlverhalten von Kollegen melden, gesichert?
- ▶ Gewährleistet der Umgang mit den Mitarbeitenden Fürsorge und Kontrolle gleichermaßen?
- ▶ Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?
- ▶ Ist ein verbindliches Interventionskonzept vorhanden für den Fall, dass eine Vermutung oder ein Verdacht von sexualisierter Gewalt vorliegt?
- ▶ Gibt es eine Präventionsfachkraft, die in der Einrichtung bekannt ist und konkret als Ansprechperson zur Verfügung steht?
- ▶ Ist Prävention sexualisierter Gewalt Teil der Leistungsbeschreibung der Einrichtung?

5.3.2 Konzeptionelle Verankerung von Prävention in der Einrichtung

- ▶ Werden Aussagen zu Gewaltprävention in Konzepten, Leitbild oder Leitlinien der Einrichtung gemacht? Gibt es darin konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im alltäglichen Umgang erlaubt ist und was nicht (Verhaltenskodex)?
- ▶ Wie ist der private Umgang mit betreuten Menschen aus der Einrichtung geregelt?
- ▶ Wie wird mit Körperkontakt und Berührungen umgegangen?
- ▶ Wie ist die Privatsphäre der betreuten Menschen und der Mitarbeitenden definiert?
- ▶ Werden Räume abgeschlossen, wenn ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin mit einem betreuten Menschen allein ist?

- ▶ Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von Einzelnen?
- ▶ Wie wird mit sexualisierter Sprache umgegangen?
- ▶ Gibt es eine Kommunikation über die Bekleidung von Mitarbeitenden und Bewohnern, um mögliche visuelle Grenzverletzungen zu vermeiden?
- ▶ Wie sichtbar ist der einzelne Mitarbeiter mit seiner Arbeit für die Kolleg_innen?
- ▶ Werden bei der Hilfe- und Betreuungsplanung auch Fragen zur Sexualität, zu Unterstützungsbedarfen und zum Erkennen sexualisierter Gewalt berücksichtigt?
- ▶ Werden die erwachsenen Schutzbefohlenen bei der Hilfe- und Betreuungsplanung einbezogen (Partizipation)?

5.3.3 Umgang mit Sexualität

- ▶ Gibt es Aussagen oder Leitlinien zum Umgang mit Sexualität in der Einrichtung?
- ▶ Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?
- ▶ Schließt das Konzept eine Haltung zu sexueller Vielfalt (Homo-, Bi-, Hetero-, Transsexualität) ein?
- ▶ Benennt das Konzept Aspekte der sexuellen Selbstbestimmung der betreuten Menschen? Gibt es eine Verständigung auf eine gemeinsame Sprache über Sexualität und eine Diskussion über die Thematisierung von Sexualität?
- ▶ Beinhaltet das Konzept auch eine Positionierung gegen Grenzverletzungen und eine festgelegte Vorgehensweise, wenn es zu einer solchen kommt?

5.3.4 Regeln

- ▶ Wie werden Regeln aufgestellt und entwickelt? Welche Beteiligungsmöglichkeiten haben die betreuten Menschen bei der Entwicklung von Regeln?
- ▶ Werden alle gleich behandelt? Werden Unterschiede im Umgang fachlich begründet oder geschehen diese willkürlich oder abhängig von Sympathien?
- ▶ Gibt es einen Verhaltenskodex?
- ▶ Wie wird mit Regelverstößen umgegangen?

5.3.5 Kultur der Organisation/Haltung der Mitarbeitenden

- ▶ Gibt es eine offene Kommunikations- und Streitkultur in den Teams?
- ▶ Ist sexualisierte Gewalt und deren Prävention Bestandteil in der fachlichen Auseinandersetzung und Begleitung?
- ▶ Gibt es eine Fehlerkultur? Werden Fehler als Möglichkeit wahrgenommen, etwas zu lernen und zu verbessern?
- ▶ Reden die Mitarbeiter miteinander oder vorwiegend übereinander? Wie wird mit der Gerüchteküche umgegangen?

Prävention gegen sexualisierte Gewalt bei Menschen mit Behinderung

- Gibt es alters- und geschlechtergerechte Angebote oder Informationsmaterial zu den Themen Sexualität, Aufklärung, sexualisierte Gewalt, Selbstbehauptung?
- Gibt es interne und externe Beratungs- und Unterstützungsangebote für die von sexualisierter Gewalt betroffenen Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen?



RISIKOANALYSE

5.3.6 Personalauswahl/-einstellung

- ▶ Wird das Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ in Vorstellungsgesprächen angesprochen?
- ▶ Gibt es einen Gesprächsleitfaden für Vorstellungsgespräche, der das Thema sexualisierte Gewalt berücksichtigt?
- ▶ Wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kontrolliert und bei Bedarf eingefordert?

5.3.7 Qualifizierung von Mitarbeitenden

- ▶ Wird die verpflichtende Teilnahme an Präventionsschulungen nachgehalten?
- ▶ Gibt es ein Konzept zur Einarbeitung neuer Mitarbeitender, das das Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ und das Präventionskonzept der Einrichtung berücksichtigt?
- ▶ Wird das Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ im Fortbildungsangebot der Einrichtung berücksichtigt?

5.3.8 Qualitätsmanagement

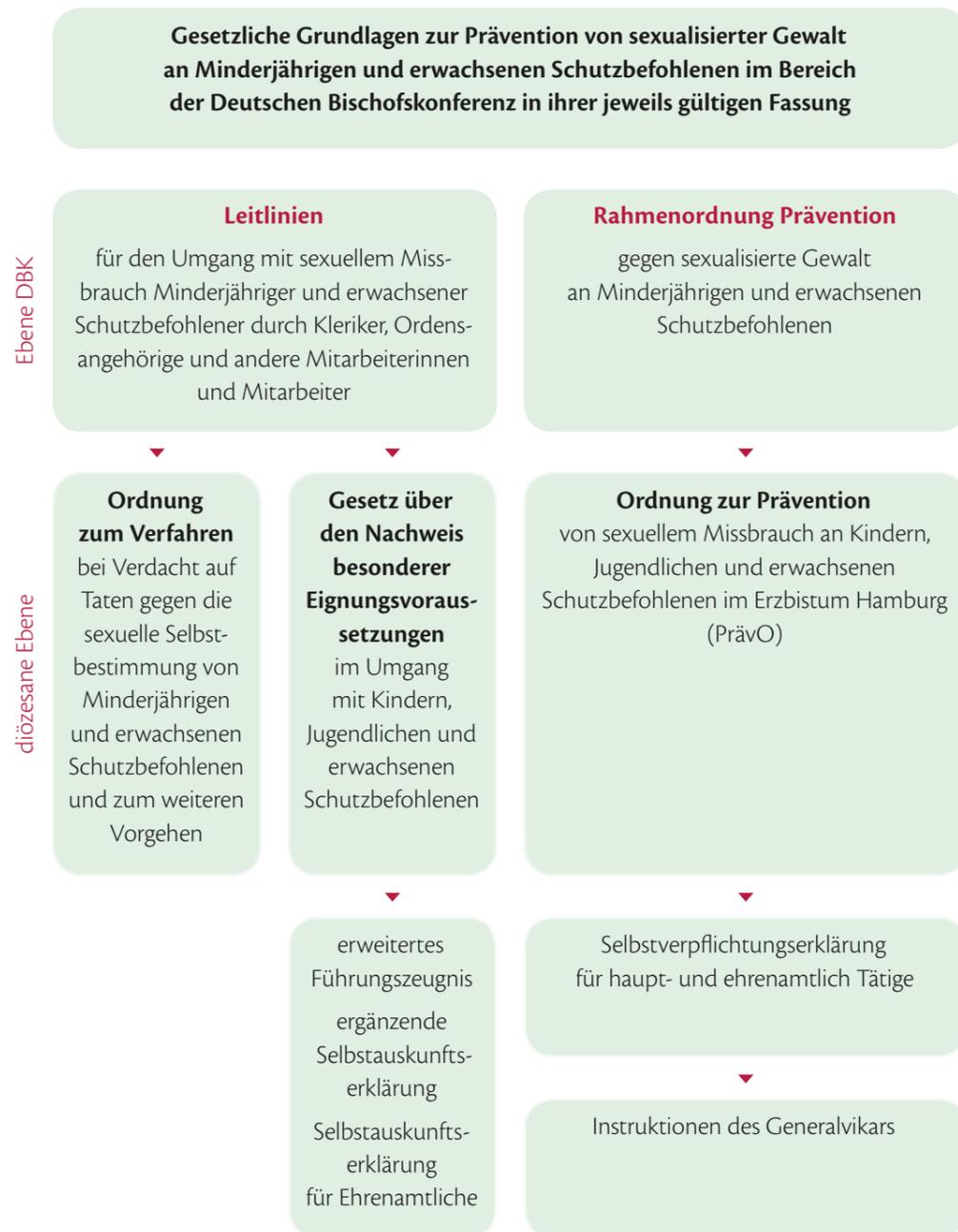
- ▶ Ist die Prävention gegen sexualisierte Gewalt Teil des Qualitätsmanagements?
- ▶ Wird das Thema bei der Entwicklung von Strukturen und Prozessen einbezogen?
- ▶ Werden Assistenznehmende bei der Qualitätsentwicklung einbezogen?

5.3.9 Krisenmanagement

- ▶ Gibt es eindeutige Verfahrensregeln bei Verdacht bzw. Kenntnis von sexualisierter Gewalt? Sind diese bekannt und gewährleisten sie Handlungssicherheit bei Assistenznehmenden und Assistenzgebenden?
- ▶ Sind die Verantwortungsbereiche eindeutig festgelegt?
- ▶ Sind externe Fachstellen bzw. Ansprechpartner bekannt und ist die Einrichtung mit diesen vernetzt?
- ▶ Gibt es ein festgelegtes Rehabilitationsverfahren nach einer ungerechtfertigten Beschuldigung?

In Anlehnung an Arbeitsergebnisse aus dem „Entwicklungsprojekt Institutionelle Schutzkonzepte für die Personengruppe schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene“ der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn, August 2015.

6 GESETZLICHE GRUNDLAGEN ZUR PRÄVENTION



ÜBERSICHT

7 DIE AUFGABEN DER LEITUNGSVERANTWORTLICHEN EINER EINRICHTUNG IM BEREICH DER PRÄVENTION UND INTERVENTION IM KRISENFALL

In der Wahrnehmung des allgemeinen Schutzauftrages trägt die Leitung in Absprache mit dem Träger die Gesamtverantwortung für alle Prozesse der Prävention und Intervention.

Prävention	Möglichkeiten der Delegation an
Bereitschaft, sich dem Prozess der Implementierung von Schutzkonzepten zu stellen; Anerkennung, dass sexueller Missbrauch durch Mitarbeiter in der eigenen Einrichtung passieren kann	
Rechtlichen Rahmen schaffen	Rechtsabteilung
Umsetzung von Schutzkonzepten initiieren, Prozesse steuern, kontrollieren, verstetigen und evaluieren	Projektgruppe Qualitätsmanagement
Bereitstellen personeller/finanzieller und zeitlicher Ressourcen	Träger
Aufgaben der Personalauswahl- und Führung	Personalwesen
Einholung erweiterter Führungszeugnisse Selbstverpflichtungserklärung erweiterte Auskunftserklärung	Personalwesen
Beauftragung einer einrichtungsinternen Ansprechperson	
Intervention (Handeln bei Grenzverletzungen und Übergriffen)	in Zusammenarbeit mit
Fallverantwortung/Dokumentation	Träger
Einleitung und Einhaltung des Verfahrens und dessen Verlaufes auf Grundlage der kommunalen Verfahrenswege (SGB §8 Vereinbarung) § 4 KKG, der einrichtungsinternen Handlungsleitfäden und der Verfahrensordnung des Erzbistums Hamburg	koordinierende Stelle FSKJ unabhängige Ansprechpersonen Kinderschutzfachkräfte
Einschaltung und Information zuständiger Aufsichtsbehörden (Heimaufsicht/Trägeraufsicht, Jugendamt, Eltern/Sorgeberechtigte) Information der unabhängigen Beauftragten	koordinierende Stelle FSKJ unabhängige Ansprechpersonen
Einholen von externer/interner Beratung	intern FSKJ, Supervision, Fachberatung, Ombudspersonen, Ansprechpersonen, Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung extern Fachberatungsstellen Jugendamt, Heimaufsicht
Umgang und Überprüfung mögl. Sanktionen von Fehlverhalten	Personalwesen, Rechtsabteilung
Rehabilitationsverfahren	Träger, Personalwesen, FSKJ
Initiierung des Prozesses der Aufarbeitung eines Vorkommnisses	koordinierende Stelle FSKJ intern/extern Supervision, Fachberatung, Jugendamt, Heimaufsicht, Gemeindeberatung, Organisationsentwicklung, Fachberatungsstellen

8 WIMMELBILD KIRCHENGEMEINDE



Unter folgendem Link finden Sie das animierte Wimmelbild:

www.sichere-orte-schaffen.de/?page_id=151

Eine methodische Anleitung finden Sie unter:

www.praevention-erzbistum-hamburg.de/downloads

LESEEMPFEHLUNGEN



Carmen Kerger-Ladleif

Kinder beschützen!

Sexueller Missbrauch – Eine Orientierung für Mütter und Väter

192 Seiten – vierfarbig mit vielen Abbildungen

Erscheinungsjahr: 2012

ISBN 978-3-927796-94-2

19,90 Euro

Carmen Kerger-Ladleif (Dipl.-Päd.) engagiert sich seit Ende der 1980er-Jahre für den Schutz von Mädchen und Jungen und die Verbesserung von Präventionsmaßnahmen. Müttern und Vätern kommt als ersten Bezugspersonen eine ganz besondere Bedeutung zu, wenn es um den Schutz von Kindern geht. In diesem Buch finden Eltern Antworten, hilfreiche Informationen und praxisnahe Tipps für den Familienalltag. Als Lektüre empfohlen auch für Bezugspersonen von Kindern sowie hauptamtlich und ehrenamtlich Engagierte in der Kinder- und Jugendarbeit.



Mary Hallay-Witte, Bettina Janssen

Schweigebruch

Vom sexuellen Missbrauch zur institutionellen Prävention

333 Seiten

Erscheinungsjahr: 2015

ISBN: 978-3-451-34836-5

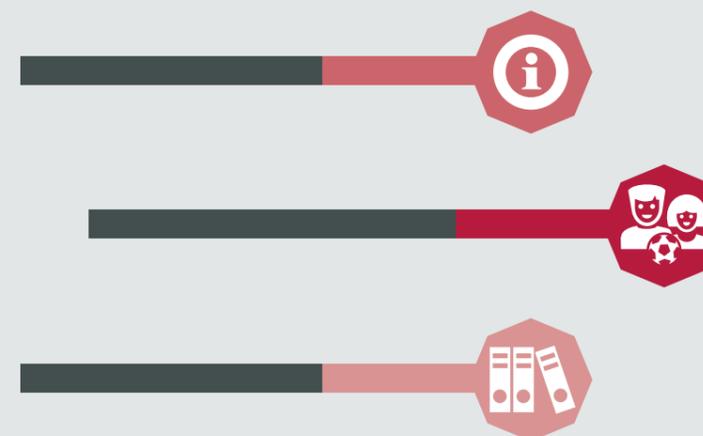
24,99 Euro

Dieses Buch ist eine Grundlage zum Verständnis, wie der aktive Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in kirchlichen Einrichtungen gestaltet wird. Es zeigt den größeren Kontext auf, in dem diese fortwährende Aufgabe steht. Es ist eine perspektivische Dokumentation des Lern- und Entwicklungsprozesses der katholischen Kirche in Deutschland. Es kann als Impuls und Ermutigung für alle dienen, die aufgerufen sind, die institutionelle Prävention tief in den Strukturen der eigenen Organisation zu verankern.

ANHANG

Handlungsempfehlungen

für Träger von Kindertageseinrichtungen.
Verfahrensabläufe zum Umgang mit Beschwerden
von Eltern, Kindern und/oder Mitarbeitern.



INHALT

1. Anwendungsbereich	3
2. Ausgangssituation	3
3. Ziel	3
4. Beschwerdeformen	3
5. Verfahrensschritte zur Einschätzung der Komplexität und/oder der Eskalationsstufe	3
6. Evaluation des Verlaufes	4
7. Weitere Situationen, in denen es zu einer Beschwerde kommen kann	5
7.1 Grenzverletzungen, Übergriffe und/oder sexualisierte Gewalt gegen Kinder vonseiten Mitarbeiter_innen der Kita	5
7.2 Grenzverletzungen, Übergriffe und/oder sexualisierte Gewalt zwischen Kindern während der Betreuungszeiten, d. h. während der Zeit der Aufsichtspflicht durch Mitarbeiter_innen der Kita	5
8. Kontaktdaten	6

Für die inhaltliche Erarbeitung waren zuständig: Mary Hallay-Witte, Fachstelle Kinder- und Jugendschutz
Dorothee Thielen, Referat Koordination Kindertagesstätten

1. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Handlungsempfehlungen richten sich an die Träger und Einrichtungsleitungen der katholischen Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Hamburg.

2. AUSGANGSSITUATION

Allmählich wächst in den Kindertageseinrichtungen das Verständnis darüber, sich auch als Dienstleistungsinstitution für Kinder und Familien zu verstehen. Neben ihrem Auftrag als Bildungs- und Erziehungseinrichtung orientieren sich Einrichtungen zunehmend an den Wünschen und Anforderungen ihrer „Kunden“. Vielerorts können Eltern zwischen mehreren Einrichtungen unterschiedlicher Träger wählen. Sie verstehen sich dadurch zunehmend als Kunden, die sich genau anschauen, was eine Einrichtung an Dienstleistungen zu bieten hat; und sie vergleichen dies mit anderen Angeboten.

Gleichzeitig gewinnt auch die Qualität der Dienstleistungen zunehmend an Bedeutung und beeinflusst die „Kundenzufriedenheit“. Damit wird auch der „unzufriedene Kunde“ immer wichtiger.

3. ZIEL

Die tägliche Praxis hat gezeigt, dass es im Alltag zu vielfältigen Situationen kommen kann, die unterschiedliche Elternbeschwerden nach sich ziehen. Nicht immer sind auf den ersten Blick die Komplexität und/oder die Eskalationsstufe einer Beschwerde absehbar.

Trotz der Einführung des Beschwerdemanagements bzw. Reklamationsverfahrens in den Qualitätshandbüchern werden Beschwerden oftmals noch individuell vor Ort gelöst und nicht systematisch und interdisziplinär bearbeitet, gesammelt und ausgewertet. Dadurch entstehen immer wieder Situationen, die sich durch eine unzureichende Bearbeitung solcher Beschwerden krisenhaft zuspitzen. Die Eskalationsstufe hängt entschieden

davon ab, wie die Beschwerde angenommen und wie eine Klärung herbeigeführt wird.

Es hat sich im Prozess der Bearbeitung von Beschwerden und Krisen als notwendig erwiesen, neben der Fachberatung weitere zuständige Stellen der erzbischöflichen Kurie einzuschalten. Die interdisziplinäre Beratung und Begleitung stellt eine professionelle und konstruktive Klärung sicher. Dies erhöht die Möglichkeit, eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Klärung herbeizuführen und mögliche Eskalationen so gering wie möglich zu halten. Die Träger der Einrichtungen können so effektiv entlastet werden.

4. BESCHWERDEFORMEN

Beschwerden werden in der Kindertageseinrichtung in verschiedener Form und gegenüber unterschiedlichen Personen vorgebracht.

Eltern beschwerten sich über das Verhalten einer Erzieherin oder von anderen Kindern; über unzureichende Öffnungszeiten, als mangelhaft empfundene Aufsicht oder zweifelhafte Sicherheit. Ebenso richten sich Beschwerden an die Einrichtung wegen der hygienischen Situation oder des Essens, das nicht schmeckt oder als ungesund empfunden wird, u. v. m.

Daneben beschwerten sich Erzieher_innen z. B. über Eltern, die ihre Kinder unpünktlich abholen, oder über Kolleg_innen.

5. VERFAHRENSSCHITTE ZUR EINSCHÄTZUNG DER KOMPLEXITÄT UND/ODER DER ESKALATIONSSTUFE

Der Träger verantwortet die Einführung und Durchführung des Beschwerdemanagements gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Eltern, den verschiedenen Kooperationspartnern und in der Öffentlichkeit.





In der Regel werden die konkrete Umsetzung und die Bearbeitung der Beschwerden der Leitung der Einrichtung übertragen.

In Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung soll der Träger anhand der folgenden Fragen zur Einschätzung des Sachverhaltes kommen:

- Wer hat die Beschwerde entgegengenommen? (Träger, Leitung, Mitarbeiter_in, Elternbeirat)
- Wie hat die Beschwerde die Einrichtung erreicht? (persönlich, telefonisch, per E-Mail)
- Welcher Bereich ist betroffen? (pädagogische Arbeit, Arbeit mit dem Kind, Zusammenarbeit mit den Eltern, Gesundheit, Hygiene, Organisatorisches, Aufsicht, Sicherheit)
- Um welchen konkreten Sachverhalt oder welche konkrete Situation geht es?
- Wurde eine erste Vereinbarung getroffen? Wenn ja, welche?
- Wurde jemand zur Bearbeitung der Beschwerde hinzugezogen? Wenn ja, wer?

Die Sachlage ist unter Beachtung des im Qualitätshandbuch gemäß KTK-Gütesiegel beschriebenen Reklamationsverfahrens/Beschwerdemanagements und des einrichtungsbezogenen Kinderschutzkonzeptes zu dokumentieren.

Immer, wenn die Beschwerdesituationen dahingehend eingeschätzt werden oder sich dahingehend entwickeln, dass

- ▶ öffentliche Stellen schon beteiligt sind, z. B. eine bereits vorliegende Anzeige bei der Polizei, oder öffentliche Stellen zu beteiligen sind, z. B. Heim- und/oder Kita-Aufsicht,
- ▶ die Beschwerden in die Medien und damit an die Öffentlichkeit getragen werden oder dieses zu erwarten ist,
- ▶ zum Schutz der Einrichtung rechtliche Schritte einzuleiten sind,

haben die Träger unmittelbar nach Kenntnisnahme der Situation das **Referat Koordination Kindertagesstätten** zu informieren.

Das **Referat Koordination Kindertagesstätten** hat hierbei folgende Aufgaben:

- ▶ Aufnahme des Sachverhaltes
- ▶ Weiterleitung und Plausibilisierung der Informationen durch Rücksprache mit den zuständigen Fachstellen im Erzbistum Hamburg, insbesondere:
 - Fachberatung der regionalen Caritasverbände, je nach Zuständigkeit
 - Fachstelle Kinder- und Jugendschutz
- ▶ Koordination der Kommunikation mit dem Träger bzw. zwischen dem Träger und weiteren zu beteiligenden Stellen und den beschwerdeführenden Eltern.

Für die unter **Punkt 7** aufgeführten besonderen Situationen ist zur Bearbeitung die jeweils geltende „*Ordnung zur Prävention und zum Verfahren bei Hinweisen zu sexuellem Missbrauch*“ anzuwenden. Hierbei übernimmt die **Fachstelle Kinder- und Jugendschutz** die koordinierende Funktion.

6. EVALUATION DES VERLAUFES

Während der Bearbeitungsprozesse und nach deren Abschluss erfolgt über das **Referat Koordination Kindertagesstätten** als koordinierende Stelle eine Evaluation der Gesamtsituation.

- ▶ Welche Schritte wurden vor Ort zur Bewältigung der Krise unternommen und wie haben diese gewirkt?
- ▶ Einschätzung des aktuellen Standes
- ▶ Welche weiteren Schritte stehen noch aus?
- ▶ Dokumentation des Prozesses und ggf. Überarbeitung der Handlungsprozesse

7. WEITERE SITUATIONEN, IN DENEN ES ZU EINER BESCHWERDE KOMMEN KANN

7.1 Grenzverletzungen, Übergriffe und/oder sexualisierte Gewalt gegen Kinder vonseiten der Mitarbeiter_innen der Kita

In diesen Fällen gilt die „*Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen und zum weiteren Vorgehen*“ in ihrer jeweils gültigen Fassung. Erlangt eine Mitarbeiterin, ein Mitarbeiter oder die verantwortliche Leitung einer Einrichtung Kenntnis von einem möglichen Vorfall oder besteht ein Verdacht, sind diese verpflichtet, sich an die diözesanen Beauftragten als Ansprechpersonen zu wenden.¹

Die Beauftragten beraten und prüfen die geschilderten Sachverhalte bzw. gemachten Beobachtungen auf ihre Plausibilität und stimmen weitere Schritte entsprechend der Verfahrensordnung mit den Verantwortlichen ab. Die Koordination obliegt der **Fachstelle Kinder- und Jugendschutz**.

7.2 Grenzverletzungen, Übergriffe und/oder sexualisierte Gewalt zwischen Kindern während der Betreuungszeiten, d. h. während der Zeit der Aufsichtspflicht durch MitarbeiterInnen der Kita

In diesen Fällen bietet die **Fachstelle Kinder- und Jugendschutz** zusammen mit den u. g. Beauftragten, internen und externen Kooperationspartnern, Beratung, Begleitung und die Koordination für betroffene Einrichtungen an.

¹ Siehe §6(1) „*Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen und zum weiteren Vorgehen*“, Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 21. Jahrgang, Nr. 8, 16.7.2015, S. 108.





8. KONTAKTDATEN

Referat Koordination Kindertagesstätten

Referatsleitung
Am Mariendom 4, 20099 Hamburg
(040) 248 77-329

Fachberatungen

Caritasverband Hamburg e.V.

Doris Kochniss, Leitung der Fachberatung
Danziger Str. 66, 20099 Hamburg
(040) 28 01 40-60
kochniss@caritas-hamburg.de

Caritas Mecklenburg e.V.

Elke Löhr, Fachberaterin
Mecklenburgstr. 38, 19053 Schwerin
(0385) 591 79-0
elke.loehr@caritas-mecklenburg.de

Caritasverband Schleswig-Holstein e.V.

Christiane Reiche, Fachberaterin
Krusenrotter Weg 37, 24113 Kiel
(0431) 59 02-0
reiche@caritas-sh.de

Beauftragte Ansprechpersonen

Susanne Zemke, Dipl. Psychologin
Am Mariendom 4, 20099 Hamburg
(040) 248 77-235
zemke@erzbistum-hamburg.de

Frank Brand, Rechtsanwalt
Breite Str. 60, 23552 Lübeck
(0451) 62 44 57 / 0171 978 10 37
info@brand-ra.de

Fachstelle Kinder- und Jugendschutz

Mary Hallay-Witte
Geschäftsführerin/Präventionsbeauftragte
Am Mariendom 4, 20099 Hamburg
(040) 248 77-462
hallay-witte@erzbistum-hamburg.de

Hamburg, den 1.6.2016



ERZBISTUM
HAMBURG

Erzbistum Hamburg
Generalvikariat
Am Mariendom 4
20099 Hamburg
www.erzbistum-hamburg.de



ERZBISTUM
HAMBURG

Fachstelle Kinder- und Jugendschutz
www.praevention-erzbistum-hamburg.de

ISBN 978-3-00-059566-0



9 783000 595660